

**Stadt- und Halsgerichtsordnungen in würzburgischen  
Städten des 16. Jahrhunderts-  
insbesondere zur Zeit Julius Echters von Mespelbrunn  
(1573-1617)**

**Inaugural-Dissertation**

**Zur Erlangung der Würde eines  
doctor juris  
der Juristischen Fakultät  
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität  
Würzburg**

**vorgelegt von**

Mathias Allmansberger  
aus Würzburg, geboren in Ulm  
2003

## Meinen Eltern

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>VIII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>IX</b>
<b>Quellen – und Literaturverzeichnis</b>	<b>X</b>
<b>I. Ungedruckte Quellen.</b>	<b>X</b>
<b>II. Gedruckte Quellen und Literatur.</b>	<b>XI</b>
<b>Einführung</b>	<b>I</b>
<b>I. Forschungsgegenstand</b>	<b>1</b>
<b>II. Quellenlage und Forschungsgegenstand</b>	<b>2</b>
<b>Erster Teil: Historische und begriffliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>I. Die Person und die Regierung Julius Echters von Mespelbrunn</b>	<b>4</b>
1. Julius Echter	4
2. Politischer Hintergrund im 16. Jahrhundert bis zur Regierungszeit Julius Echters	5
<b>II. Der Fürstbischof in seiner geistlich-weltlichen Stellung als Gesetzgeber</b>	<b>7</b>
1. Die Grundlage: Der ducatus wirceburgensis	7
2. Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit	9
<b>III. Begriffsklärungen</b>	<b>10</b>
1. Zentgericht	10
2. Halsgericht	12
3. Stadtgericht	14
4. Dorfgericht	15
<b>Zweiter Teil: Die Stadtgerichtsordnungen in würzburgischen Städten</b>	<b>19</b>
<b>I. Stadtgerichtsordnungen vor Julius Echter</b>	<b>19</b>
1. Ebern	20
2. Arnstein	21
3. Mellrichstadt	22
4. Münnerstadt	22
5. Heidingsfeld	24
6. Der Rechtszustand in der Hauptstadt des Hochstifts Würzburg selbst - Stadtgerichtsordnungen von 1526 und 1582	25
7. Gesellschaftsstruktur der Prozessparteien in typischen Verfahren des Würzburger Stadtgerichts im 16. Jahrhundert	28
<b>II. Stadtgerichtsordnungen Julius Echters</b>	<b>31</b>
<b>1. Verfahrensrechtliche Normen</b>	<b>33</b>
1.1 Gerichtsorganisation	33
1.2 Ladung und Fürgebotten	34
1.3 Verfahren bei Säumnis	35
1.3.1 Säumnis des Klägers	35
1.3.2 Säumnis des Beklagten	35
1.4 Behandlung Fremder vor den Stadtgerichten	37
1.5 Wortredner	38
1.6 Verfahren der Klageerhebung, Klageerwiderung, Schriftlichkeit	40
1.7 Beweisführung	41

1.8 Bürgen .....	42
1.9 Vollstreckung des Urteils .....	42
1.10 Gerichtskosten und Appellation .....	45
<b>2. Das Strafrecht der Stadtgerichtsordnungen .....</b>	<b>45</b>
2.1 Einleitung des Strafverfahrens .....	46
2.2 Die in den Stadtgerichtsordnungen geregelten Delikte .....	46
2.2.1 Frevel .....	46
2.2.2 Delikte gegen die Stadtobrigkeit .....	47
2.2.3 Delikte unter den Stadtbürgern .....	47
<b>3. Die gerichtliche Praxis: das Beispiel des Stadtgerichts Arnstein (1594-1602) .....</b>	<b>49</b>
<b><i>Dritter Teil: Die Halsgerichtsordnungen in würzburgischen Städten .....</i></b>	<b><i>53</i></b>
<b>I. Die Halsgerichtsordnungen vor Julius Echter .....</b>	<b>53</b>
1. Die Entwicklung der Halsgerichtsordnungen seit 1500: die Beispiele der Halsgerichtsordnungen Volkach (1501-1504 und 1546) und Gemünden (1570) .....	53
1.1 Die Volkacher Halsgerichtsordnungen von 1501-1504 und 1546 .....	53
1.1.1 Die Halsgerichtsordnung von 1501-1504 .....	54
1.1.2 Die Halsgerichtsordnung von 1546 .....	55
1.2 Die Gemündener Halsgerichtsordnung von 1570 .....	56
2. Halsgerichtsordnungen an anderen würzburgischen Halsgerichten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts .....	57
2.1 Die Homburger Halsgerichtsordnung von 1533 .....	57
2.2 Die Mainberger Halsgerichtsordnungen von 1537/38 und 1543 .....	59
2.3 Zur Halsgerichtsbarkeit von Heidingsfeld .....	60
<b>II. Die würzburgischen Halsgerichtsordnungen Julius Echters für Gemünden und Volkach um 1600 .....</b>	<b>60</b>
1. Regelungsbedürfnis .....	60
2. Gerichtsbesetzung und örtliche Zuständigkeit .....	61
3. Verfahren .....	62
4. Die Vollstreckung des Urteils .....	64
5. Vergleich der Ordnung von 1600 mit der Volkacher Halsgerichtsordnung von 1546 .....	65
<b>III. Vergleich zu den Halsgerichtsordnungen an den üblicherweise mehrere Ortschaften umfassenden Halsgerichten .....</b>	<b>66</b>
1. Der Rechtszustand in der Hauptstadt des Hochstifts Würzburg .....	66
2. Halsgerichtsordnungen der übrigen würzburgischen Städte .....	68
2.1 Besetzung des Gerichts .....	68
2.2 Fürsprecher .....	68
2.3 Nachrichter und Peinlein - Beschreien .....	69
2.4 Beweisverfahren .....	70
2.5 Vollstreckung - Stabbrechen .....	71
2.6 Wertung .....	72
<b>IV. Die Geltung der CCC für das materielle Strafrecht der würzburgischen Halsgerichtsordnungen .....</b>	<b>72</b>
<b><i>Vierter Teil: Zur Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung Julius Echters .....</i></b>	<b><i>74</i></b>
<b>I. Bestätigung des alten Herkommens .....</b>	<b>74</b>
1. Der Fragenkatalog Julius Echters – Erfassung des alten Herkommens .....	74
2. Übernahme alter Tradition und Beschwerden über alte Gepflogenheiten - Gravamina .....	76
<b>II. Die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts .....</b>	<b>78</b>
1. Die Rezeption in Deutschland .....	79
1.1 Allgemeiner Überblick .....	79
1.2 Die Entstehung der europäischen Rechtswissenschaft .....	80

1.3 Die Kanonistik und ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung	82
2. Die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im würzburgischen Gerichts-wesen	83
2.1 Die Rezeption in den Stadtgerichtsordnungen	84
2.1.1 Streitbefestigung (litis contestatio)	84
2.1.2 Säumnisverfahren	86
2.1.3 Schriftlichkeit des Verfahrens	87
2.1.4 Beweisverfahren	87
2.2 Rezeptionseinflüsse auf die Halsgerichtsordnungen durch die CCC ?	88
2.2.1 Das Verhältnis der CCB und CCC zum partikularen Recht	88
2.2.2 Gegenüberstellung ausgewählter Bestimmungen der CCC und der würzburgischen Halsgerichtsordnungen	89
2.2.3 Ergebnis	90
<b>Zusammenfassung</b>	<b>92</b>
<b>Anhang</b>	<b>95</b>
<b>I. Überblick über die Stadtgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts im Hochstift Würzburg</b>	<b>95</b>
I.1 Stadtgerichtsordnungen vor Julius Echter	95
I.2 Stadtgerichtsordnungen Julius Echters	95
<b>II. Überblick über die Halsgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts im Hochstift Würzburg</b>	<b>96</b>
II.1 Halsgerichtsordnungen mit Beschränkung des Gerichtssprengels auf eine Stadt	96
II.2 Halsgerichtsordnungen, die mehrere Ortschaften oder Städte umfassen	96
<b>III. Texteditionen von Stadt – und Halsgerichtsordnungen des Hochstifts Würzburg aus dem 16. Jahrhundert (Auswahl)</b>	<b>97</b>
III.1. Stadtgerichtsordnung Arnstein (Anfang des 16. Jahrhunderts)	98
III.2. Stadtgerichtsordnung Arnstein von 1590	99
III.3 Halsgerichtsordnung Volkach von 1600	125
<b>IV. Fürstbischöfe des Hochstifts Würzburg im 16. Jahrhundert</b>	<b>134</b>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2004 von der juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Professor Dr. Dietmar Willoweit, der sich in außergewöhnlicher Weise für das Zustandekommen dieses Werks einsetzte und mich mit seinen Ratschlägen unterstützte.

Herrn Prof. Dr. Jürgen Weitzel danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Erwähnen möchte ich an dieser Stelle auch Frau Dr. Christiane Birr, die mir aufgrund ihrer wertvollen Hinweise den Einstieg in die Thematik erleichtert und einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet hat.

Schließlich freue ich mich, meinen Eltern und nicht zuletzt meiner Frau Barbara dafür zu danken, dass sie mich während der Anfertigung der Arbeit stets unterstützten und mir zeigten, dass sie an die Vollendung meines Vorhabens glaubten.

Würzburg im Mai 2004

Mathias Allmansberger

**Abkürzungsverzeichnis**

Abt.	Abteilung
Bd.	Band
ders.	derselbe
Ldf	Libri diversarum formarum
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
HRG	Handwörterbuch der Rechtsgeschichte
hrsg. von	herausgegeben von
Hrsg	Herausgeber
HGO	Halsgerichtsordnung
MfrkJb	Mainfränkisches Jahrbuch
StaW	Staatsarchiv Würzburg
WHV	Würzburger Historischer Verein

## Quellen – und Literaturverzeichnis

### I. Ungedruckte Quellen.

#### 1. Staatsarchiv Würzburg

- Libri diversarum formarum 19, 22, 28, 32, 35
- Historischer Verein, Manuskripte 13, 75, 76, 79
- Würzburger Standbuch Nr.1011
- Gericht Arnstein 731
- Gericht Ebern 199
- Würzburger Salbücher 4, 75, 114
- Rößnerbuch Nr.1385, 1393, 1397, 1398

#### 2. Stadtarchiv Münnerstadt

- Signatur B 6

#### 3. Stadtarchiv Bad Neustadt a.d.Saale

- Signatur B 58
- Signatur B 61

#### 4. Stadtarchiv Ochsenfurt

- Fach 77 Signatur IV 124-126

#### 5. Stadtarchiv Dettelbach

- Salbuch Dettelbach, Signatur B V 19 D
- Aydtbuch Dettelbach zum Salbuch

#### 6. Stadtarchiv Volkach

- Band 1, 6



## II. Gedruckte Quellen und Literatur.

Ahlborn, Joachim: Das Halsgericht Mainberg bei Schweinfurt, in: MfrkJb (1961), S.121-128

Amira, Karl von: Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, München 1909

Balles, Max: Arnstein in Vergangenheit und Gegenwart, Arnstein 1913/14

Bauer, Hans: Die kulturlandschaftliche Entwicklung des Amtes Dettelbach seit dem 16.Jahrhundert, Würzburg 1977

Birr, Christiane: Konflikt und Strafgericht – Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der frühen Neuzeit , (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Band 5, Hrsg: Klaus Lüddersen, Klaus Schreiner, Rolf Sprandel und Dietmar Willoweit) Köln Weimar Wien 2002

Brombierstäudl, Andreas: Iphofen – Eine fränkische Kleinstadt im Wandel der Jahrhunderte, Iphofen 1983

Buchinger, Johann Nepomuk: Über das kaiserliche Landgericht und die Centgerichte des Herzogthums zu Franken, in: Bayerische Blätter für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Nr.30ff, 1832 (Bayerische Blätter für Geschichte), S.268 f.

Coing, Helmut: Römisches Recht in Deutschland, Mediolani 1964

Conrad, Herman: Deutsche Rechtsgeschichte Band II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966

Dinklage, Karl: Fünfzehn Jahrhunderte Münnerstädter Geschichte. Die Entwicklung von Verfassung und Wirtschaft in Dorf und Stadt Münnerstadt namentlich im Mittelalter, Münnerstadt 1935

Egert, Gerhard: Stadt und Pfarrei Volkach am Main, Würzburg und Volkach 1964

Feine, Hans-Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, 4.neubearbeitete Auflage, Köln  
Graz 1964

Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch IV, Leipzig 1885

Heinrich, Mario: Zum Volkacher Stadtrecht am Ende des Spätmittelalters und zu Beginn der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Salbuches, Würzburg 1980

Hinschius, Paul: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1897, Nachdruck 1959

His, Rudolf: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina, München-Berlin 1928

Hoyer, Ernst: Fürstbischof Konrad III. von Thüngen als Richter, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter, 14./15. (1952), S.442 f.

Höfling, Georg: Historisch-topographisch-statistische Notizen über das Städtchen Gemünden in Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1838

Knapp, Hermann: Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, I.Band, 1.Abteilung, Berlin 1907

Knapp, Hermann: Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, I.Band, 2.Abteilung, Berlin 1907

Knapp, Hermann: Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, II.Band, Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht, Berlin 1907

Kramer, Karl-Sigismund: Würzburger Volk im sechzehnten Jahrhundert, in: MfrkJb 7, Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 78 (1955), S.143-170

Lieberwirth, Karl: Frevel, in: HRG, Band 1, Berlin 1984, Sp.1273 - 1274

Maier, Karlheinz Rudolf: Die Bürgerschaft in süddeutschen und schweizerischen Gesetzbüchern 16.-18.Jahrhundert, Tübingen 1980

Mälzer, Gottfried: Julius Echter – Leben und Werk, Würzburg 1989

Merz, Johannes: Herrschaftsverständnis und Herrschaftspraxis in Franken, Der Fragenkatalog der Würzburger Salbücher an der Wende vom 16. zum 17.Jahrhundert. Mit einem Anhang von Ingrid Heeg-Engelhardt: Liste der Echterschen Salbücher, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 649-673

Merzbacher, Friedrich: Die Hexenprozesse in Franken, 2.Auflage, München 1970

Merzbacher, Friedrich: Julius Echter von Mespelbrunn als Gesetzgeber, in: ders. (Hrsg), Julius Echter und seine Zeit, Würzburg 1973, S.65-120

Merzbacher, Friedrich: Ordinatio Iudicii Provincialis ducatus Franconica. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1955

Merzbacher, Friedrich: Die Würzburger Halsgerichtsordnungen, in: Festschrift für Ulrich Stock, hrsg. von: Günter Spendel, Würzburg 1966, S.27-43

Morys, Manfred : Das Stadtrecht von Heidingsfeld, Würzburg 1959

Moeller, Ernst von: Die Rechtssitte des Stabbrechens, Weimar 1900

Müller, Michael: Der Bezirk Mellerichstadt als Gau, Cent, Amt und Gemeinde beschrieben, Würzburg 1879

Nörr, Knut Wolfgang: *Iudicum est actus trium personarum*, Beiträge zur Geschichte des Zivilprozeßrechts in Europa, Bibliotheca Eruditorium, Goldbach 1993

Plöchl, Willibald, *Geschichte des Kirchenrechts, Band II, Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517*, Wien 1962

Pölnitz, Götz, Freiherr von: *Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573-1617)* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 17) München 1934

Rublack, Hans-Christoph: *Landesherrliche Stadtordnungen und städtische Gravamina der Stadt Würzburg*, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 39 (1977), S.123-138)

Rockinger, Ludwig: *Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Gerichtswesen, Würzburg 1890*, in: *Abhandlungen der königlich-bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band XI, 3.Abteilung, 1870*, S.149-254

Savigny Carl Friedrich von, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Band 3, 2. Auflage 1834, Neudruck Bad Homburg 1961*

Schild, Wolfgang: *Die Halsgerichtsordnung Volkach aus 1504* (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber II) 1997

Schild, Wolfgang: *Justiz in alter Zeit* (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber IV c) 1989

Scherzer, Walter: *Die Dorfverfassung der Gemeinden im Bereich des ehemaligen Hochstifts Würzburg. Ein Vergleich mit den Verhältnissen im Obermaingebiet*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 36 (1976), S.37-63

Schlosser, Hans: *Spätmittelalterlicher Zivilprozess – Gerichtsverfassung und Rechtsgang* (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte), Köln 1971

Schmidt, Eberhard: Strafrechtspflege und Rezeption, in: Die Carolina – Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Hrsg: Friedrich-Christian Schroeder, Darmstadt 1986, S.82-119

Schneidt, Joseph Maria: Thesaurus iuris Franconici oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesetze, Urkunden, etc. welche das Fränkische und besonder Hochfürstlich-Wirtzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-, Polizey- und Kameralrecht erläutern, Erster und Zweyter Abschnitt, Wirtzburg 1788

Schreiner, Klaus und Schwerhoff, Gerd: Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept in: dieselben (Hrsg), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Norm und Struktur (Studien zum sozialen Wandel im Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. von Gert Melville, Band 5), Köln-Weimar-Wien 1995, S.1 -28

Schroeder, Friedrich-Christian: Anhang in: ders. (Hrsg), Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Reclam) Stuttgart 2000, S.131-215

Schroeder, K.-P.: Ratsgerichtsbarkeit: in: :HRG, Band 4, Berlin 1990, Sp.155-166

Schroeder-Frh. v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7.Auflage, Berlin 1932

Schubert, Ernst: Landständische Verfassung des Hochstifts Würzburg, Würzburg 1967

Sellert, W.: Litis contestatio, in: HRG, Band 3, Berlin 1984, Sp.14-20

Seufert, Ottmar: Die Stadt Arnstein und der Werngrund – Die Entwicklung einer Würzburger Amtsstadt vornehmlich im 16. Jahrhundert, Würzburg 1990

Trusen, Winfried : Die Reformatio Wirceburgensis von 1584, in: ders., Gelehrtes Recht im Mittelalter und der frühen Neuzeit (Bibliotheca Eruditorium), Goldbach 1997

Trusen, Winfried: Strafrechtsprozess und Rezeption, Zu den Entwicklungen im Spätmittelalter und den Grundlagen der Carolina, in: ders., Gelehrtes Recht im Mittelalter und der frühen Neuzeit (Bibliotheca Eruditorium), Goldbach 1997

Trusen, Winfried: Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Band I, Ein Beitrag zur Frührezeption, Wiesbaden 1962

Weller, Karl: Die Zentgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken, in: MfrkJb Band 4, Würzburg 1952, S.11-32

Wendehorst, Alfred: Das Bistum Würzburg, Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (Germania Sacra) Berlin 1978

Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2.Auflage, Göttingen 1967

Willoweit, Dietmar: Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, in: Unterfränkische Geschichte Band 3, Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, hrsg. von: Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig, Würzburg 1995, S.219-245

Willoweit, Dietmar: Gewalt, Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg, in: ders. (Hrsg), Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen Band 1) Köln Weimar Wien 1999, S.215-233

Willoweit, Dietmar: Stadtverfassung und Gerichtswesen im mittelalterlichen Würzburg, in: Geschichte der Stadt Würzburg. Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkrieges, hrsg. von: Ulrich Wagner, Stuttgart 2001, S.233-249

Zapotetzky, Werner: Karlstadt. Geschichte einer Stadt in Franken, Karlstadt 1980

Zimmermann, Hans-Joachim: Gericht und Hinrichtungsstätten in hochstiftisch-würzburgischen Amts- und Landstätten, Würzburg 1976

## Einführung

### I. Forschungsgegenstand

Zweck und Ziel dieser Arbeit ist es, die Gerichtsordnungen in würzburgischen Städten des 16. Jahrhunderts darzustellen. Dabei sollen insbesondere die den würzburgischen Städten der Regierungszeit Julius Echters von Mespelbrunn zugrundeliegenden Stadt- und Halsgerichtsordnungen näher beleuchtet werden, um sowohl das zivilprozessuale als auch das peinliche, strafprozessuale Verfahren zu erläutern. Aufgrund der Ähnlichkeit zu den Stadtgerichten ist auch ein kurzer Einblick in die Dorfgerichtsbarkeit zu geben.

Neben den verfahrensrechtlichen Vorschriften sollen ferner die materiellen straf- wie auch zivilrechtlichen Normen, die den würzburgischen Städten durch ihre Gerichtsordnungen zur Aburteilung zugewiesen waren, Beachtung finden.

Die untersuchten Stadt- und Halsgerichtsordnungen stellen eine Auswahl dar, die versucht, die Rechtslage in den Städten des Hochstifts Würzburgs zu charakterisieren, sowohl ihre Übereinstimmung wie auch ihre Unterschiede. Um ein gleichmäßiges Gesamtbild des Hochstifts Würzburg zu erhalten, wurde die geographische Lage der Städte berücksichtigt. Die bearbeiteten Gerichtsordnungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Schließlich soll auch versucht werden, die Ordnungen Julius Echters sowohl aus dem alten Herkommen als auch von ihrer Entstehungsgeschichte her zu erklären. Dabei sollen über den engen Bereich der würzburgischen Gerichtsordnungen hinaus allgemeine Erkenntnisse über die unterschiedlichen Einflüsse des römisch-kanonischen Rechts einbezogen werden.

Herangezogen und miteinander verglichen werden die Stadtgerichtsordnungen von Arnstein, Bad Neustadt a.d. Saale, Dettelbach, Ebern, Heidingsfeld, Iphofen, Karlstadt, Lauda, Mellrichstadt, Münnerstadt und Volkach, außerdem die Halsgerichtsordnungen von Gemünden und Volkach, die wiederum einigen ausgewählten würzburgischen Halsgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts gegenübergestellt werden sollen.



Auf der Ebene der Halsgerichtsordnungen bietet das herausragende Werk Knapps hierfür eine breite Grundlage. Dennoch gibt auch er keine vollständige und übersichtliche Darstellung der Ordnungen.

Im Gegensatz dazu fehlen Forschungen über Stadtgerichtsordnungen, was auch den Anreiz zu der vorliegenden Arbeit bot. Dies gilt insbesondere auch für die Stadt Würzburg selbst. So erfahren wir über das für die Bürger Würzburgs sicher wichtigste Gericht, das Stadtgericht, aus der bisherigen Literatur sehr wenig.<sup>1</sup>

Auf der Ebene der Dorfgerichtsbarkeit wurden insbesondere die Ordnungen von Margetshöchheim, Sonderhofen, Bolletzhausen, Obernhofen sowie der Amtsdörfer von Arnstein und Mainberg bearbeitet.

## II. Quellenlage und Forschungsgegenstand

Die Quellenlage zu den Stadt – und Halsgerichtsordnungen im 16.Jahrhundert im Hochstift Würzburg ist quantitativ sicherlich als befriedigend zu betrachten.

Lediglich für den Beginn des 16.Jahrhunderts ist die Sichtung der Stadtgerichtsordnungen durch Unübersichtlichkeit der Urkunden und Akten sowie mangelnde Auszeichnung unter dem Begriff der Stadtgerichtsordnung gekennzeichnet.

Hinsichtlich der Halsgerichtsordnungen gibt das erwähnte Werk von Hermann Knapp eine ausführliche Darstellung. Dennoch ist seine Bearbeitung der Halsgerichtsordnungen von Unübersichtlichkeit geprägt und enthält nicht alle wesentlichen Quellen des 16.Jahrhunderts. So sind insbesondere die in der vorliegenden Arbeit bearbeiteten Halsgerichtsordnungen von Gemünden und Volkach aus dem Jahre 1600 bei Knapp nicht enthalten.

Im übrigen enthalten die Arbeiten des Geschichtsschreibers Lorenz Fries die wesentlichen überlieferten Quellen, die auch alle im Staatsarchiv Würzburg aufbewahrt sind. Die Rechts– und Gerichtsverhältnisse des Hochstifts Würzburg, eingreifende Bestimmungen und Gesetze sind eingetragen in größeren wie kleineren Sammlungen von je zusammengehörenden Bänden der libri privilegiorum, libri contractum, libri

---

<sup>1</sup> Willoweit, Stadtverfassung und Gerichtswesen im mittelalterlichen Würzburg, S.242.

diversarum formarum und libri omissorum. Bände, die insbesondere das würzburgische Gerichtswesen betreffen, sind: Malefizbücher, Urfehdebücher, Achtbücher sowie das Zentbuch Julius Echters.<sup>2</sup> Schließlich enthalten die Salbücher Julius Echters zahlreiche Stadtgerichtsordnungen von Städten des Hochstifts Würzburg. Der Begriff des Salbuches ist dabei schlicht mit dem Begriff des Gerichts(= Sal)buches gleichzusetzen.

Neben dem Werk von Knapp bietet schließlich die Bischofsreihe von Wendehorst, die den Zeitraum von 1455 bis 1617<sup>3</sup> erfasst, den umfassendsten Überblick über die bearbeiteten Quellen beziehungsweise deren Fundstellen.

---

<sup>2</sup> Rockinger, S.149-161.

<sup>3</sup> Wendehorst, Bistum Würzburg 3. Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617, Berlin New York 1978.

## Erster Teil: Historische und begriffliche Grundlagen

### I. Die Person und die Regierung Julius Echters von Mespelbrunn

#### 1. Julius Echter

Julius Echter von Mespelbrunn ist in die Geschichte eingegangen als der große Reorganisator des Bistums Würzburg, als der Regent des 16. Jahrhunderts, der das Staatswesen grundlegend erneuert hat. Zudem gilt er als der hervorragende Förderer von Wissenschaft und Unterricht sowie als Gründer großer karitativer Einrichtungen.

Nachdem am 10. November 1573 Bischof Friedrich von Wirsberg gestorben war, schrieb das Domkapitel bereits am 1. Dezember 1573 die Neuwahl aus. Bei dieser wurde Julius Echter von Mespelbrunn zum Fürstbischof gewählt. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod am 13. September 1617 auf der Festung Marienberg inne. Echter rechnet im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation zur zweiten Generation: Luther (1483-1546) starb in dem Jahr, das Echters Geburt folgte, und diese wiederum ereignete sich im gleichen Jahr, in dem das Konzil von Trient eröffnet wurde. Im Jahr nach Echters Tod begann der Dreißigjährige Krieg.

Die ersten zwölf Lebensjahre verbrachte Julius Echter im Schoß der Familie. Hier wurde ihm vor allem lebendige katholische Frömmigkeit vermittelt, die sein Leben anschließend entscheidend beeinflusste.<sup>4</sup> Der Bildungsweg und die Prinzipien wurden stark von Echters Vater Peter III. geprägt und gegebnet.<sup>5</sup>

Dann begannen die Lehr- und Wanderjahre Echters. So besuchte Echter das Kölner Jesuitengymnasium, da deren Orden bis zu diesem Zeitpunkt weder in Mainz noch in Würzburg niedergelassen war. Mit seinem Bruder Sebastian studierte Echter dann an der Universität Löwen, die eine Hochburg katholischer Bildung und Wissenschaft war. Von Löwen zogen Julius und Sebastian Echter mit ihrem Bruder Adolf zur Universität Douai im nahe gelegenen Flandern. Daraufhin folgten Studienaufenthalte an

---

<sup>4</sup> Mälzer, Julius Echter. Leben und Werk, S.21.

<sup>5</sup> von Pölnitz, Julius Echter von Mespelbrunn, Schriftenreihe Bay. LG 17, S.67

den Universitäten in Paris und Pavia. Die norditalienische Universität war eine der angesehensten europäischen Bildungszentren und besaß insbesondere hinsichtlich ihrer juristischen Fakultät einen hervorragenden Ruf. Dort hat Echter seine juristische Ausbildung mit dem kanonistischen Lizentiat, einem der Doktorprüfung vergleichbaren Zertifikat, abgeschlossen.<sup>6</sup> Die achtjährige Studienzzeit wurde schließlich mit einem Aufenthalt in Rom und Wien abgerundet.

Nachdem Echter am 10. November 1569 in das Würzburger Domkapitel als einer der 24 Kapitulare aufgenommen worden war, nahm seine Karriere rund vier Jahre später rasch ihren Lauf, die ihn zu dem für Würzburg wohl prägendsten und bis heute bekanntesten Fürstbischof aller Zeiten machte. Noch heute prägen steinere Zeugen des Wirkens Julius Echters das Bild der Stadt. Erwähnt seien hier nur das Julius-Spital oder die Julius-Universität.

In den Arbeiten und Untersuchungen über Julius Echter sind seine Gesetzgebung – ausgenommen die bedeutendste privatrechtliche Kodifikation des Hochstifts Würzburgs und Herzogtums Franken, die Fränkische Landgerichtsordnung<sup>7</sup> vom 9.5.1618 – und die rechtlichen Auswirkungen seiner Arbeit verhältnismäßig wenig behandelt worden, obwohl er gerade auch diesem Bereich als ausgebildeter Jurist besonderes Augenmerk schenkte.<sup>8</sup>

Auch aus diesem Grunde befasst sich die vorliegende Arbeit mit der Gesetzgebung der Stadt- und Halsgerichtsordnungen Echters in den würzburgischen Städten, die ein Beispiel für Echters Bestreben nach Erneuerung der Rechtsordnung im gesamten Hochstift Würzburg darstellt.

## 2. Politischer Hintergrund im 16. Jahrhundert bis zur Regierungszeit Julius Echters

Die Lebens- und Wirkenszeit des Fürstbischofs Julius war in hohem Maße mit Konflikten belastet, die nicht zuletzt auch häufig auf seine Politik selbst zurückzuführen waren. Sie war aber trotzdem im Ganzen eine Epoche des äußeren Friedens und

---

<sup>6</sup> von Pölnitz, Julius Echter von Mespelbrunn, Schriftenreihe Bay. LG 17, S.73

<sup>7</sup> vgl. hierzu Merzbacher, Friedrich: *Ordinatio Iudicii Provincialis*. Die fränkische Landgerichtsordnung von 1618. Ein Meilenstein in der würzburgischen Prozeßgesetzgebung; Würzburger Diözesangeschichtsblätter 32 (1970), S.83-105 mit weiteren Nachweisen

damit auch für das Hochstift Würzburg eine Zeit, die den wirtschaftlichen Aufschwung begünstigte und steigenden Wohlstand ermöglichte. Ohne dieses Geschenk der Friedensjahre hätte das, was Echter zu gestalten verstand, in dieser Weise wohl kaum gelingen können.<sup>9</sup>

Die politische Landkarte Frankens wies bis zum 19. Jahrhundert ein buntes Durcheinander von kleinen Territorien auf. Nur die Markgrafschaften von Ansbach und Bayreuth, die Hochstifte Bamberg, Würzburg und Eichstätt und der Franken zugehörige Teil des Erzstifts Mainz verfügten über weiträumigeren Besitz, der aber auch fast überall von Gebieten kleinerer Territorialherren durchsetzt war. So fand es Julius Echter bei seinem Regierungsantritt vor: als das Althergebrachte, mit dem man zu leben wusste.

Als schwere Belastung wirkten in Echters Regierungszeit zudem die vorausgegangenen Jahre, in denen Franken Kriegsschauplatz gewesen war. Nach dem Bauernkrieg 1525 hatte das Land während der Regierungszeit des Fürstbischofs Zobel auf das Schlimmste im „Markgräfler Krieg“ (1551-1554) zu leiden. Von 1554-1567 führten die „Grumbachschen Händel“ zu weiteren schweren, insbesondere finanziellen Belastungen, weil Wilhelm von Grumbach Forderungen nach angeblichen Zusagen Fürstbischofs Konrad von Bibra geltend machte, die der Nachfolger Fürstbischof Zobel nicht bereit war zu erfüllen.

Doch gab es unter Echters Vorgänger Friedrich von Wirsberg auch positive Ansätze, da er die drückenden Schulden aus der geschilderten Zeit der Fehden ablösen konnte. Daneben hatte Wirsberg mit der Errichtung eines geistlichen Rats dem Aufbau des Würzburger Gymnasiums und der Berufung der Jesuiten eine wichtige Grundlage für die Kirchenreform geschaffen. Der Kanzler Wirsbergs, Balthasar Hellu, baute enge Beziehungen zum bayerischen Herzogshaus auf und festigte damit eine der wichtigsten politischen Allianzen des Hochstifts in einem Maße, dass sie im nächsten halben Jahrhundert den nötigen Rückhalt für Territorial-, Kirchen- und Reichspolitik lieferte.

---

<sup>8</sup> Trusen, Die Reformatio Wirceburgensis von 1584, S.127, in: Trusen, Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit; sowie in: Merzbacher, Julius Echter und seine Zeit, S.127.

<sup>9</sup> Mälzer, Julius Echter – Leben und Werk, S.11.

## II. Der Fürstbischof in seiner geistlich-weltlichen Stellung als Gesetzgeber

Wenn man sich mit der Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts in Franken befasst, ist die Stellung des Fürstbischofs als Gesetzgeber in seiner weltlichen und geistlichen Funktion zu berücksichtigen, um dessen Gesetzesverständnis besser verstehen zu können.

### 1. Die Grundlage: Der ducatus wirceburgensis

Grundlage der Stellung des Fürstbischofs als Gesetzgeber war der ducatus wirceburgensis. Am Ende des alten Reiches umfasste das Territorium des Würzburger Hochstifts 90 Quadratmeilen und nach einer Volkszählung des Jahres 1785 gebot der Fürstbischof über 262409 Untertanen. Was hier das Spielzeug des Absolutismus, die Statistik, als rationalen Beziehungspunkt bischöflicher Herrscherwürde errechnet, ist nur der auf die zerstückelte Fläche eines territorium inclausum übertragene Restbestand, der von dem einstmals so bedeutenden, als Personenverbandsstaat konstituierten Würzburger Dukat übrig blieb.<sup>10</sup> Denn als Kaiser Friedrich 1168 mit der sogenannten „Gülden Freiheit“ das ostfränkische Herzogtum aufrichtete und dabei den verfassungsrechtlichen Bau und Inhalt bestimmte, war die Stellung des Bischofs „personale Führerwürde in einem umschlossenen Raum“, das heißt „Patrimonial-Herzogtum“, das nicht in einen geschlossenen Flächenstaat umgeformt werden konnte. Zu der Errichtung eines Herzogtums, wie es die deutschen Territorialstaaten darstellten, ist es nicht gekommen.<sup>11</sup>

Inmitten des Raumes, der unter den Staufern das Herzstück des Reiches bildete, hatte Friedrich Barbarossa den Würzburger Dukat errichtet; zugleich war damit die Entwicklung auf eine neue Grundlage gestellt worden, die etwa mit dem Jahre 1000 begonnen hatte. Damals erhielt Würzburg in Verfolgung der ottonischen Konzeption, kirchlichen Würdenträgern ihre Stellung im weltlichen Aufbau des Reiches zuzuweisen, als eines der ersten Bistümer Grafschaftsrechte. Die „Güldene Freiheit“ von 1168 machte diese Entwicklung nicht rückgängig, sondern stellte eine Bündelung von Rechten dar und enthielt vor allem auch als konstitutives Element der „Landfrie-

---

<sup>10</sup> Schubert, Landständische Verfassung des Hochstifts Würzburg, S.19.

<sup>11</sup> Schubert, Landständische Verfassung des Hochstifts Würzburg, S.20.

denhauptmannschaft“ des Bischofs das Landgericht. Der Gedanke, die Rechtsordnung stehe zur Disposition eines souveränen Gesetzgebers, liegt noch völlig fern. Im Mittelpunkt der Herrschaftsordnung steht das Gericht als jener Ort, an dem das durch die Übung der vorangegangenen Generationen bewährte Recht auch im aktuellen Konflikt seine Bestätigung findet. Das auch für die Neuzeit grundlegende Privileg vom 10.7.1168 zielte mit seinen zentralen Regelungsinhalten auf die Bestätigung der den Bischöfen von Würzburg zustehenden gerichtsherrlichen Rechte und ordnete auch die Herzogswürde in diesen Zusammenhang ein. Im späten Mittelalter hat auch das städtische Gerichtswesen eine differenzierte Ausgestaltung erfahren und damit die Vitalität dieser Form des Zusammenwirkens von Herrschaft und Genossenschaft erwiesen.<sup>12</sup>

Die traditionale, an das Rechtsherkommen gebundene Struktur der gerichtsherrlichen Herrschaftsrechte stand tiefgreifenden Modernisierungsanliegen eher im Wege. Dasselbe gilt für das auf die gebündelte Wahrnehmung fürstbischöflicher Herrschaftsrechte ausgerichtete lokale Ämterwesen, dessen Standard den auch sonst zu beobachtenden Verhältnissen entsprach und das hier, wie so oft, unter einer rücksichtslosen, die Substanz angreifenden Finanzpolitik zu leiden hatte.

Vorboten eines neuen Zeitalters treten denn auch auf einem anderen historischen Schauplatz in Erscheinung, dem gerade in einem geistlichen Fürstentum, wie dem Hochstift Würzburg, eine ganz besondere Bedeutung zukam. Es ist die Kirche mit ihrem wachsende Potential gelehrter Theologen und Juristen, mit der in Stiften und Klöstern konzentrierten Literatur und Bildung, mit ihren eigenen Gerichten und selbst dem Versuch einer Universitätsgründung auch in Würzburg.

Die Gesetzgebung des Bischofs war als Herrschaftsfaktor auch von der Mitwirkung des Domkapitels abhängig, da die kirchliche Organisation eine enge Verbindung von Kapitel und Bischof bedingte. In weltliche Bereiche wie die Gesetzgebung musste dieses wechselseitige Abhängigkeitsverhältnis übergreifen, seit die päpstliche Gesetzgebung den Einfluss des Domkapitels auf die Bischofswahl gestärkt hatte.<sup>13</sup>

Bei Ausübung der Herrschaft des Fürstbischofs beanspruchte das Domkapitel stets eine Kontrollfunktion, die sich auch auf die Gesetzgebung des Bischofs auswirken

---

<sup>12</sup> Willoweit, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, S.220.

<sup>13</sup> Schubert, Landständische Verfassung im Hochstift Würzburg, S.21 sowie Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, S.380

musste. Daneben unterstanden einige Städte der alleinigen Stadtherrschaft des Domkapitels, die auch die Gesetzgebung beinhaltete. So lag die Stadtherrschaft über die neben der Metropole Würzburg wichtigste Stadt im Stiftsgebiet, Ochsenfurt, in den Händen des Domkapitels.

Die richterliche Tätigkeit des Bischofs selbst hingegen mag jedenfalls bei den alltäglichen Rechtsproblemen eine äußerst geringe Rolle gespielt haben. Sie dürfte die alltäglichen Interessen der Bürger noch am wenigsten berührt haben.<sup>14</sup> Etwas anderes ergibt sich nicht für die Verhängung von Todesstrafen, die im Gegensatz zu den sonstigen Rechtsstreitigkeiten keine Alltäglichkeit darstellten.

## 2. Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit

Im 14./15.Jahrhundert war im Anschluss an die Goldene Bulle des Jahres 1356 die weltliche Herrschaft auch der geistlichen Fürsten, welche - wie der Fürstbischof von Würzburg - nicht die Kurwürde besaßen, zu endgültiger Anerkennung gelangt. Indem sich die einzelnen Territorien von der Politik des Reiches emanzipierten, erwachsen sie allmählich zu eigener Staatlichkeit und die geistlichen Reichsfürsten wurden im Laufe des unruhigen 16.Jahrhunderts zu politisch selbständig handelnden Landesfürsten im Rahmen der Reichsverfassung.<sup>15</sup>

Hinzu kam, dass im Laufe des 15.Jahrhunderts die an den Hohen Schulen im römischen und kanonischen Rechte ausgebildeten Rechtsgelehrten auch an den Höfen der geistlichen Fürsten des Reiches zu maßgeblichem Einfluss gelangten, indem sie staatlichen Bedürfnissen der Fürsten Rechnung trugen. Durch sie musste das „*merum imperium*“, die höchste Gerichtsgewalt der deutschen Fürsten, an Bedeutung gewinnen.

Die Entscheidung des Landesfürsten über die Anwendung oder Versagung seines Gnadenrechtes zur Umwandlung einer verwirkten oder von den Land- oder Stadtgerichten seines Territoriums verhängten Todesstrafe lag nicht weit ab von der Bestätigung eines Todesurteils durch ihn.

---

<sup>14</sup> Willoweit, Stadtverfassung und Gerichtswesen im mittelalterlichen Würzburg, S.241.

<sup>15</sup> Schroeder – Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.639ff.



Die Findung eines solchen war im Ergebnis kaum verschieden von der Feststellung eines todeswürdigen Verbrechens durch ein kirchliches Gericht, auf welche dann die Verurteilung zum Tode folgen musste.<sup>16</sup> Doch ergaben sich aus der zugleich weltlichen und geistlichen Stellung des Fürstbischofs auch Diskrepanzen insbesondere bei der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit, der Verhängung von Todesstrafen und somit im Bereich der Halsgerichtsordnungen. Den Klerikern war durch das *Corpus iuris canonici*<sup>17</sup> jede Beteiligung an der Blutgerichtsbarkeit untersagt. Von diesem kanonischen Verbot hatten sich die geistlichen Reichsfürsten im Laufe des 14./15.Jahrhunderts aber völlig freizumachen verstanden. Versuche der Kirche, dies zu unterbinden, blieben im 15.Jahrhundert erfolglos. Somit hielten sich die geistlichen Reichsfürsten des beginnenden 16.Jahrhunderts als *mundi iudices* für berechtigt und sogar für verpflichtet, mit aller Strenge des Schwertes gegen Missetäter vorzugehen.<sup>18</sup>

### III. Begriffsklärungen

Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es, die Gerichtsordnungen in würzburgischen Städten darzustellen. Gemeint sind die Verfahren, über die eine Stadt ihre eigene Gerichtsbarkeit inne hatte, die also auf den Ort beziehungsweise die Stadt bezogen und lokal begrenzt war.<sup>19</sup>

#### 1. Zentgericht

Seit dem oben erwähnten 10. Juli 1168 übte der Würzburger Fürstbischof kraft eines Privilegiums Kaiser Friedrichs I. in seinem Stiftsgebiete im Wesentlichen unbestritten die oberste Gerichtsbarkeit aus. Ihm allein gebührte seitdem das Recht, die Hochge-

---

<sup>16</sup> His, *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*, S.46ff.

<sup>17</sup> *Corpus iuris canonici*, c.8 D.50,c.30C.23q.8c.5.9 X.3,50 u.a..

<sup>18</sup> Hoyer, *Fürstbischof Konrad III. von Thüngen als Richter*, S.442, in: *Würzburger Diözesan Geschichtsblätter Würzburg* 1952.

<sup>19</sup> Nicht zu verwechseln mit der obersten Gerichtshoheit des Fürstbischofs, die er selbstverständlich über sämtliche Gerichtsverfahren inne hatte.

richtsbarkeit für fast neunzig Zentgerichte seiner fünfzehn ostfränkischen Gaue durch Verleihung des Blutbannes an seine Richter handhaben zu lassen.<sup>20</sup>

Ursprünglich stellten die sogenannten Centdinge wohl Versammlungen der Hunderter in einem Distrikt, die „Centena“ dar. Eine solche Centena bestand in der Regel aus zehn Decanien und somit aus hundert Familienoberhäuptern. Aber wegen Teilung der Grafschaften beim Erbfalle und nicht zuletzt im Interesse einer rascheren Rechtspflege teilte man den großen Zentgerichtsbezirk in kleinere Bezirke. Hieraus entstanden die späteren Zentgerichtsbezirke.<sup>21</sup> Dass die im frühen Mittelalter als Zenten bezeichneten Verwaltungseinheiten mit den spätmittelalterlichen Institutionen gleichen Namens zusammenhängen, ist wahrscheinlich, wenn auch im einzelnen nicht mehr rekonstruierbar.<sup>22</sup>

Die präzise voneinander abgegrenzten - tatsächlich aber häufig umstrittenen - und aneinanderstoßenden Zentgerichtsbezirke erstreckten sich über einen großen Teil Frankens und schlossen die Grundherrschaften des Adels ein. Das anhaltende Interesse der Obrigkeit an der Funktionstüchtigkeit der Zenten auch in der frühen Neuzeit dokumentieren die in der Kanzlei angelegten Zentbücher, Grundlage der nicht nur für die fränkische Rechtsgeschichte bedeutenden Edition und Bearbeitung von Hermann Knapp.<sup>23</sup> So erreichen die von Knapp untersuchten würzburgischen Zenten die stattliche Zahl von 66.<sup>24</sup>

Die Zuständigkeit der Zenten erstreckte sich überall in erster Linie auf Fälle schwerer Kriminalität wie Mord, Diebstahl, fließende Wunden, Notzucht und Brandstiftung.

Daneben waren die Zentgerichte aber auch für bürgerliche Verfahren zuständig. Dass der weite Begriff der Zentgerichtsbarkeit die Ziviljurisdiktion umfasste, zeigt zum Beispiel eine Notiz aus dem Zentbuch des Geschichtsschreibers Lorenz Fries aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, die einen Umkehrschluß zulässt. Fries sagt hier von der Zent Aub: *Und nachdem man sonst an dieser Zent gar kein ander Gericht denn in peinlichen Sachen hält, ist es mehr ein Halsgericht denn eine Zent zu nen-*

---

<sup>20</sup> Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, S.93.

<sup>21</sup> Zimmermann, Gerichts- und Hinrichtungsstätten in hochstiftisch-würzburgischen Amts- und Landstädten, S.9.

<sup>22</sup> Birr, Konflikt und Strafgericht, S.126 mit weiteren Literaturnachweisen.

<sup>23</sup> Willoweit, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, S. 234.

<sup>24</sup> Knapp, Vorwort, Bd.I/1.

nen.<sup>25</sup> Damit wird der Bereich der Halsgerichte angesprochen und von der Zentgerichtsbarkeit unterschieden.

## 2. Halsgericht

Der Begriff des Halsgerichts beinhaltet die Zuständigkeit der Gerichte für die Taten, bei deren Verurteilung es dem Täter an den Hals ging und somit an Körper und Leben. Die Zentgerichtsbarkeit, die sich gewöhnlich über mehrere Ortschaften erstreckte, konnte ausnahmsweise auch nur einen einzigen Ort, der in der Regel mit Stadtrecht ausgestattet war, umfassen. Dann erhielt das jeweilige Stadtgericht vom Fürstbischof das Privilegium eines „Halsgerichtes“, wobei der als Richter fungierende Stadtschultheiß vom Fürstbischof den Blutbann empfing. Bei der Durchsicht der Zentordnungen zeigt sich, dass der Sprengel nur in ganz wenigen Fällen auf einen Ort beschränkt war.<sup>26</sup>

So war in Gemünden, Heidingsfeld, Homburg, Mainberg und Volkach dem Stadtgericht auch die peinliche Gerichtsbarkeit als Halsgericht zugestanden worden. Hinsichtlich der Besetzung des Halsgerichtes kann im Folgenden auf die Ausführungen zur Stadtgerichtsbarkeit verwiesen werden. Denn die Halsgerichte tagten grundsätzlich auch in der Besetzung des Stadtgerichts.

In Würzburg wurde das Halsgericht, das als sogenanntes Brückengericht tagte und dem ursprünglich auch einige Schöffen aus linksmainischen Dörfern angehörten, 1583 dem Stadtgericht endgültig einverleibt, so dass hier kaum noch eine Unterscheidung zwischen Stadt- und Halsgericht getroffen werden kann. Bei der Verhandlung eines peinlichen Rechtstages trat es dann jeweils in althergebrachter Weise als Brückengericht auf.<sup>27</sup>

Auch in Arnstein ist diese Erweiterung von der Stadt- zur Halsgerichtsbarkeit belegt: *„Erstlich waß fliessende Wunden, Mordtgeschrey, schlägerey, schelt und schmähe- wort und dergleichen zutragenden Handlen sich in der Statt und Vorstätten, doch innerhalb der eusseren schrankhen bey denen Thoren, so durch die Thorwärrh auff*

---

<sup>25</sup> Weller, Die Zentgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken, S.23/24.

<sup>26</sup> Heinrich, Zum Volkacher Stadtrecht am Ende des Spätmittelalters und zu Beginn der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Salbuches, S.40.

*und zugeschlossen werden, begeben, diss alles wurd am Stattgericht So in unßers gnädigsten Fürsten und Herrn, Eines Hochwürdigsten Domkapituls, Herrn Ambtmanns, H.Kellers, H.Schultheisen als Richtern, der 12 Ratspersonen, welche zuge-richt sitzen, und in gantzer gemeiner bürgerschaftt Nahmen, auff dem Rathauß und gewöhnlicher Gerichtsstuben gesetzt und gehalten...“<sup>28</sup>*

Die Erweiterung der Jurisdiktion in diesem Bereich war für die würzburgischen Städte auch Ausdruck wirtschaftlicher und zentraler Bedeutung. So strebte beispielsweise auch das Dettelbacher Stadtgericht im 16.Jahrhundert stets nach der übergeordneten Jurisdiktion der Zent Kitzingen, blieb in diesem Unternehmen aber erfolglos.<sup>29</sup>

Wegen der örtlichen Begrenzung auf das Stadtgebiet soll daher auch die Halsgerichtsbarkeit - im Gegensatz zur Zentgerichtsbarkeit - Gegenstand der dieser Arbeit sein.

Dabei kann die Betrachtung der Halsgerichtsordnungen nicht ohne die an den übrigen Halsgerichten bestehenden Ordnungen erfolgen, die überwiegend mehrere Städte und Ortschaften umfassten, so dass die letzteren ebenfalls bearbeitet und verglichen werden.

Der Unterschied zu den Zentgerichten wird auch in einigen Halsgerichtsordnungen selbst, wie beispielsweise in der Gemündens<sup>30</sup>, deutlich:

*„Und ist zwischen zent- und halsgericht dieser die unterschied, nemlich: das diß ein zent haist, in welche mit peinlichen sachen vil flecken, dörfe, höve und weiler gehörig und dieselben frembde flecken ire anzahl schöpfen zu besetzung des gerichtts geben. Aber diß haist man ein halsgericht, do mehr stätt und ort mit der zent darein nit gehören, dann die statt, orth oder fleck, darin die peinlichkeit*

---

<sup>27</sup> Knapp, Bd.2, S.111.

<sup>28</sup> Balles, Arnstein in der Vergangenheit und Gegenwart, S.122,S.123.

<sup>29</sup> Bauer, Die kulturlandschaftliche Entwicklung des Amtes Dettelbach seit dem 16.Jahrhundert, S.375.

<sup>30</sup> So auch Höfling in: Historisch-topographisch-statistische Notizen über das Städtchen Gemünden, S.89, zur Abgrenzung Zent- und Halsgericht in Gemünden: „Halsgericht aber nannte man das Gericht, das nur die Einwohner einer Stadt begriff, und worin kein Fremder als Urteiler sitzen konnte, sondern nur die Einheimischen richteten, und zwar 12 aus dem Rathe.“

*gehalten wurdet, auch kein person aus anderen frembden flecken und dörfern an demselben gericht als urteiler mitsitzen, sondern allein diejenigen, so in desselben statt, da das gericht wurdet gehalten, alle daheim sein.*<sup>31</sup>

Daher ist die Abgrenzung zur Zent, nicht wie Knapp<sup>32</sup> ausführt, nur anhand der Zuständigkeit ausschließlich für die peinliche Gerichtsbarkeit zu treffen. Denn das Halsgericht unterscheidet sich von den sonst üblichen Zentgerichten in den oben genannten Fällen auch durch die Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit auf lediglich eine Stadt.

### 3. Stadtgericht

Die Stadtgerichte hingegen waren grundsätzlich zuständig für alle Straf- und Zivilsachen, die nicht in die Zuständigkeit der Hals- oder Zentgerichte fielen. Dies sind im Bereich des Strafrechts insbesondere die kleineren Freveltaten wie Schlägereien ohne Blutvergießen, Schmähungen, Scheltworte, Beleidigungen von Amtspersonen oder ähnliche Delikte. Zivilrechtlich wurden insbesondere Forderungen und Schulden behandelt.

Das kaiserliche Recht, ein Stadtgericht zu errichten, erhielten die meisten Städte mit Verleihung der Stadtrechtsurkunde. Dennoch war dieses besondere Recht nicht notwendigerweise mit der Stadtrechtsverleihung verbunden.<sup>33</sup> Der Stadt Arnstein wurde in der kaiserlichen Urkunde von 1333 neben der Stadtrechtsverleihung auch das Recht zu Errichtung eines Stadtgerichtes verliehen.

In Ipfen dagegen lag zwischen der Verleihung von Stadtrecht und Stadtgericht ein Zeitraum von knapp 80 Jahren. Die im fränkischen Städtebund von 1397/98 zusammengeschlossenen Städte erhielten 1399 das königliche Privileg zur Errichtung eigener Stadtgerichte, um über Erb und Eigen, Schuldensachen und Verbechen selbst zu richten. Von den untersuchten Städten waren Ebern, Karlstadt, Neustadt/Saale,

---

<sup>31</sup> Knapp, Bd.2, S.426.

<sup>32</sup> Knapp, Bd.2, S.136.

<sup>33</sup> Balles, Arnstein in Vergangenheit und Gegenwart, S.113.

Würzburg und Mellrichstadt diesem Bund beigetreten<sup>34</sup>, der aber weitgehend wirkungslos blieb.

Auch im Bereich der Stadtgerichtsbarkeit war die Gegenwart und Mitwirkung der Obrigkeit zu spüren. Das Stadtgericht bestand zwar einerseits aus zwölf Ratspersonen der Stadt, andererseits wurde der Vorsitz durch den Schultheißen, den Amtskeller oder in machen Fällen sogar durch den Amtmann selbst wahr genommen. Nur in einigen Fällen fungierte der Bürgermeister als Richter.<sup>35</sup> Das Verfahren wird später ausführlich darzustellen sein.

#### 4. Dorfgericht

Der Zuständigkeitsbereich der Dorfgerichte stimmte mit dem der Stadtgerichte nahezu überein. So war das Dorfgericht sowohl für kleinere Kriminalsachen wie auch für Zivilsachen zuständig, die nicht an das Zentgericht gehörten. Auch die Besetzung des Dorfgerichts entsprach dem in den Städten geläufigen Modell.<sup>36</sup> Lediglich in der Anzahl der Schöffen gab es zu dem gängigen Modell der zwölf Ratspersonen in manchen Ortschaften kleine Unterschiede. In Margetshöchheim saßen beispielsweise nur sechs Ratspersonen als Schöffen im Gericht.<sup>37</sup>

Im Gegensatz zu den Stadtgerichten kam es bei den Dorfgerichten häufig vor, dass das Gericht mehrere Ortschaften umfasste. Die zur Zent Arnstein gehörigen Ortschaften Brebersdorf, Greßtal, Kaisten, Rütschenhausen und Schwemmelsbach hatten beispielsweise nur ein gemeinsames Dorfgericht.<sup>38</sup> Ebenso wurde das Dorfgericht in Sonderhofen als gemeinsames Gericht für Sonderhofen, Bolletzhausen, Seiksenheim und Oberhofen abgehalten.<sup>39</sup> Besetzt wurden diese Gerichte neben dem herrschaftlichen Schultheiß mit Schöffen aus allen beteiligten Gemeinden.

Dass die Einführung von überörtlichen Gerichten nicht unbedingt auf Wohlgefallen bei den Dorfangehörigen stieß, die sich an ein anderes Dorfgericht außerhalb ihres

---

<sup>34</sup> Außerdem waren noch Fladungen, Geroldshofen, Meiningen, Hassfurt, Königshofen und Seschach im Städtebund vereint.

<sup>35</sup> Willoweit, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, S.237.

<sup>36</sup> Willoweit, Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg, S. 237.

<sup>37</sup> StaW, Ldf 35, S.460, Dorffordnung zu Margetshöchheim 1596.

<sup>38</sup> Seufert, Die Stadt Arnstein und der Werngrund, S.377.

<sup>39</sup> StaW, WHV MS f 75, Bl.204.

Dorfes wenden mussten, zeigt die Situation im Amt Mainberg. Da nun die Bauern der Amtsorte ihr Recht vor dem „*gemein Amptgericht gen Mainberg*“ suchen mussten, „*welches ihnen zum höchsten beschwerlich und zum verderblichen Nachteil gereicht*“, baten sie nach Erwerb des Amtes Mainberg durch das Hochstift Würzburg im Jahre 1542 ihren neuen Landesherrn, Fürstbischof Konrad von Bibra, „*ire Dorfgericht wiederumb aufzurichten*“. Der Fürstbischof gewährte die Bitte und erließ eine einheitliche Dorfgerichtsordnung für die Dörfer des Amtes Mainberg.<sup>40</sup>

Knapp stellt fest, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen Dorf- und Stadtgericht wohl nur um eine unterschiedliche Begrifflichkeit ohne inhaltliche Abweichungen handeln muss.<sup>41</sup> Dies wird auch durch die Beschreibung der Dorfgerichte von Lorenz Fries deutlich.

Lorenz Fries, fürstbischöflicher Sekretär in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschreibt in der hohen Registratur – einem Nachschlagewerk für die fürstbischöflichen Kanzleibeamten – die Dorfgerichte wie folgt: „*Zum anderen haben die Stete, Merkt und Dorfere in den Ampten des stifts hin und wieder in heblichen und persönlichen Spruchen, in Fellen, die fur an das Land-, Zent oder Halsgericht nit gehoeren, ire sundere Gerichte. Und sollen dem alten Herkomen nach in Sachen 12 fl. Und darunter betreffend von den Stat- oder Marktgerichten niemant appellieren. Aber in Sachen, sich daruber erstrecklich, mag man davon an das Landgericht oder die furstlichen Raethe zu Wirtzburg wol appellieren. Wo sich dan iemant der Urteil haben, an den Dorfgerichten ergangen, beschwert befunden, der mag sich fur des Dorfs amptmann berufen, von welchem in Sachen, sich uber 10fl. nit erstreckend, ferner niemant appellieren soll. Aber in hoeheren Fellen mag der beschwert in die wirtzburgisch Cantzlei oder fur das Landgericht wol appellieren.*“<sup>42</sup>

Daraus ist zu entnehmen, dass zum einen die Dorfgerichte den Gerichten der fürstbischöflichen Stadt- und Marktgerichte entsprechen. An ihnen wird all das, was nicht vor das Land-, Zent-, oder Halsgericht gehört, verhandelt. Zum anderen unterschieden sich Stadt- und Dorfgerichte auch hinsichtlich der Appellation nicht grundsätzlich. Bei Stadtgerichten war die Appellationsinstanz bei einem Streitwert von über

<sup>40</sup> Scherzer, Die Dorfverfassung der Gemeinden..., S.44;

Dorfgerichtsordnung der Dörfer des Amtes Mainberg von 1542, Sta Würzburg, WHV MS f76, Bl.78-80.

<sup>41</sup> Knapp, Bd.II,S.156.

<sup>42</sup> StAW, Standbuch Nr.1011, Bl.221.

12fl. die fürstbischöfliche Kanzlei bzw. das Landgericht. Bei den Dorfgerichten ist lediglich noch der zuständige Amtmann des fürstbischöflichen Amtes zwischengeschaltet. Doch hier kann bereits bei einem Streitwert von 10fl. und darüber an das Landgericht appelliert werden.

Zudem ist zu erkennen, dass Dorfgerichte in der ersten Hälfte des 16.Jahrhunderts noch keineswegs in allen fürstbischöflichen Dörfern üblich waren.<sup>43</sup>

Im Gegensatz zu den Stadtgerichtsordnungen wird aus den untersuchten Dorfgerichtsordnungen deutlich, dass Straftaten gegen die allgemeine Ordnung und die Obrigkeit auf der Ebene der Dorfverfassung größere Bedeutung hatten. So gehörten in Margetshöchheim neben Schulden und freventlichen Taten auch die Gotteslästerung, *solange sie nicht am Leibe zu straffen ist, Angelegenheiten um Rain und Stein*, sowie das *Scheltwort*, das *„freventlich lügen strafen vor Gericht“* und Beleidigungen an das Dorfgericht. Hierbei wurde nicht nur, wie in den Stadtgerichtsordnungen, die Beleidigung gegenüber Stadtknechten, sondern allgemeiner die Beleidigung gegenüber *„einen des Gerichts oder unter sibnern“* geregelt und Buße hierfür festgelegt.<sup>44</sup>

Auch in der Dorfgerichtsordnung für Sonderhofen, Bolletzhausen, Seiksenheim und Obernhofen finden sich derartige Delikte, beispielsweise: *„ Wer den anderen vor besetztem und gehegtem Gericht freventlich Lügen strafft, oder mit anderen unzimblichen Worten in gerichtlichen Vorträgen anstoßt“*. Auch das Schanden, Schmähen oder die Antastung der Ehre sind in den würzburgischen Dorfgerichtsordnungen erwähnt. In der zuletzt zitierten Ordnung wird für die Antastung der Ehre sogar anstelle von 10 Gulden die Bestrafung für die Dauer einer Woche im Turm bei Wasser und Brot in Aussicht gestellt.<sup>45</sup>

Hinsichtlich des Verfahrensganges ähnelte das Dorfgericht dem Stadtgericht. Die Einleitung des Verfahrens erfolgte mit der Ladung des Beklagten durch den Gerichtsknecht, die - wohl in sämtlichen Dorfgerichtsordnungen des Hochstifts - drei Tage vor dem Termin zu erfolgen hatte.

---

<sup>43</sup> Scherzer, Die Dorfverfassung der Gemeinden im Bereich des ehemaligen Hochstifts Würzburg, S.43.

<sup>44</sup> StaW, Dorfgerichtsordnung von Margetshöchheim 1596, ldf 35, S.460-473.

<sup>45</sup> StaW, WHV MS f75, Bl.204.



Auch Regelungen über den Wortredner - anderswo „Fürsprech“ genannt - wurden in der Dorfgerichtsverfassung getroffen. Hier bestanden jedoch im Gegensatz zum Stadtgericht größere Freiheiten bei der Prozessführung. So war die Möglichkeit des Wortredners zwar gegeben, die Partei konnte jedoch auch selbst reden oder ihren eigenen Wortredner vor Gericht mitbringen.<sup>46</sup>

Ebenfalls einheitlich wiesen alle Dorfgerichtsordnungen auf die fehlende Prozessführungsbefugnis der Frauen hin. In Sonderhofen wurden Frauen grundsätzlich nicht vor Gericht zugelassen: *So sie Männer haben, sollen diese für sie reden*. Auch in Margetshöchheim sollte die Frau, soweit sie einen Mann hat, nicht zugelassen werden. Betraf sie die Sache selbst, musste der Mann sie gerichtlich vertreten. Zutritt hatten Frauen vor dem Margetshöchheimer Dorfgericht jedoch nicht.

Ausführlich wurde auch das Verfahren bei Ungehorsam von Kläger und Beklagtem dargestellt. Bei völligem Ausbleiben des Beklagten fällte das Gericht das Urteil wegen Ungehorsam nach eigener Erkenntnis. Bei völligem Ausbleiben des Klägers konnte auch der Beklagte den Ungehorsam samt den Gerichtskosten beklagen und von der Klage für ledig erklärt zu werden beantragen. Dies hatte jedoch keine völlige Erledigung der Rechtssache zur Folge. Vielmehr blieb es dem Kläger weiterhin unbenommen, eine erneute Klage zu erheben.

Die Beweisaufnahme erfolgte entsprechend dem Stadtgerichtsverfahren, wie später näher darzulegen. Die Zeugen sollten auch vor dem Dorfgericht nicht öffentlich und einzeln verhört werden. In schwierigen Fällen sollte die Aussage auch protokolliert und dann vor Gericht verlesen werden. Es bestand also auch schon vor den Dorfgerichten die Möglichkeit, mittelbare Beweise in das Gerichtsverfahren einzuführen.

---

<sup>46</sup> so etwa in Margetshöchheim, Staatsarchiv Würzburg, Idf 35, S.464.

## Zweiter Teil: Die Stadtgerichtsordnungen in würzburgischen Städten

### I. Stadtgerichtsordnungen vor Julius Echter

Zunächst sollen die vor Echters Regierungszeit erlassenen Stadtgerichtsordnungen erläutert werden, um Echters gesetzgeberisches Wirken beurteilen zu können.

Hierfür wurden exemplarisch die Stadtgerichtsordnungen von Arnstein<sup>47</sup>, Heidingsfeld<sup>48</sup>, Dettelbach<sup>49</sup>, Ebern<sup>50</sup>, Mellrichstadt<sup>51</sup> und Münnerstadt<sup>52</sup> herangezogen.

Geschriebene Stadtgerichtsordnungen sind Anfang des 16. Jahrhunderts noch seltener als am Ende des 16. Jahrhunderts unter Julius Echter, eine Entwicklung, die sicherlich auch durch die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Städte in der Mitte des 16. Jahrhunderts bedingt ist.

Oft sind anstelle von Stadtgerichtsordnungen Ratsprotokolle erhalten, die akribisch genau jeden Rechtsfall dokumentieren, der vor dem Stadtgericht verhandelt wurde. So ist beispielsweise im Stadtarchiv Bad Neustadt keine Stadtgerichtsordnung vor jener aus dem Jahre 1584 vorhanden. Ausführlich berichten hingegen die Stadtgerichtsprotokolle des Stadtgerichts Neustadt, die mit dem Jahre 1556 beginnen.<sup>53</sup> Ebenso stellte sich die Lage im Stadtarchiv von Ochsenfurt dar. Auch hier sind bis zum späten 16. Jahrhundert keinerlei Stadtgerichtsordnungen verzeichnet. Auch hier findet man aber sehr umfangreiche Stadtgerichtsprotokolle, die den Stadtgerichtsprozeß von 1550 bis ins 18. Jahrhundert hinein über drei Gerichtsbücher verteilt lückenlos dokumentieren.<sup>54</sup> Ein Versuch der Auswertung dieser Prozessakten würde jedoch den Rahmen der Arbeit sprengen.

Äußerlich unterscheiden sich die Gerichtsordnungen vom Anfang des 16. Jahrhunderts gegenüber späteren Ordnungen zunächst durch mangelnde Über-

---

<sup>47</sup> StA Würzburg, Best. Ger.Arnstein 731, Ordnung des Stadtgerichts (Eine Zeitangabe ist auf den Folianten nicht enthalten, im Repertorium des Staatsarchivs Würzburg wird die Akte jedoch mit der Angabe 16. Jahrhundert geführt. Somit muss es sich um eine Ordnung vor der Echter-Zeit handeln).

<sup>48</sup> StaW, Idf 22, S.260

<sup>49</sup> StaW, Idf 19 S.185.

<sup>50</sup> Sta W, Best. Ger.Ebern, 199, Ordnung des Statgerichts 1509-1515 als Angabe im Repertorium des Staatsarchivs Würzburg.

<sup>51</sup> Abgedruckt in: Müller, Der Bezirk Mellerichstadt als Gau, Cent, Amt und Gemeinde beschrieben, S.332,333.

<sup>52</sup> Stadtarchiv Münnerstadt, Stadtgerichtsordnung von 1511, Signatur B 6.

<sup>53</sup> Stadtarchiv Bad Neustadt, Stadtgerichtsbuch v. 1556, Signatur B58.

<sup>54</sup> Stadtarchiv Ochsenfurt, Fach 77 , Signatur IV 124-126.

sichtigkeit und einen wesentlich geringeren Umfang. Zudem weisen sie auch keine durchgehende Gliederung in Artikel auf und ähneln in Form und Gestalt eher einem Brief als einer Ordnung. Oft ist aus der älteren Zeit aber nicht nur eine einzige Gerichtsordnung überliefert. So sind beispielsweise am Gericht Ebern<sup>55</sup> mehrere Ordnungen vorhanden, die von unterschiedlicher Hand gefertigt wurden und somit auch spätere Ergänzungen der ersten Ordnung darstellen.

### 1. Ebern

Fürstbischof Lorenz von Bibra sandte 1509 zwei Briefe an die Einwohner Eberns: „*unseren uns zuvor liben getreuen...unserern Brief bei den Pflichten...*“.<sup>56</sup> Er umschreibt unziemliche Handlungen und Unfug, die sich in der Stadt Ebern oftmals bei Nacht begeben. Diese sollen dem Keller, Rat oder Wächtern angezeigt werden. Diejenigen, die ergriffen werden, sollen an Leib oder Gütern dermaßen bestraft werden, dass andere deshalb Furcht haben und dadurch von solchen Taten abgehalten werden. Hier spielt also der Gedanke der Generalprävention eine große Rolle.

In dem nachfolgenden Brief<sup>57</sup> spricht Bischof Lorenz gleichfalls von freventlichen, mutwilligen Taten, die zu bestrafen sind. Daneben sollen auch *Schmehen mit Worten oder Werken* bestraft werden. Desweiteren gibt er mit diesem Brief auch die Pflicht auf, dass sowohl Keller als auch Bürgermeister und Rat und auch alle anderen, die dem Gemeinnutz dienen, sich von Worten und Werken der Schmähe und Nachrede fernzuhalten haben. Die gegen dieses Gebot verstoßen, sollen dann von der Obrigkeit durch den Keller an Leib und Gut bestraft werden. Die Trennung zwischen Nieder- und Hochgerichtsbarkeit war hier offensichtlich noch nicht so deutlich vollzogen wie etwa am Ende des 16.Jahrhunderts, wie die pauschale Bestrafung an Leib und Gut zeigt.

Im Hinblick auf die Gesetzgebungsgeschichte wird deutlich, dass hier allein der fürstbischöfliche Befehl Geltungsgrund für den Erlass der Ordnung war. Der Fürstbi-

---

<sup>55</sup> Sta W, Best. Ger.Ebern, 199, Blatt 1-2 als auch Blatt 3 mit Ordnung des Statgerichts zue Ebern umschrieben, jedoch von unterschiedlicher Schrift.

<sup>56</sup> Sta W, Best.Ger.Ebern , 199, Bl.1.

schof selbst setzte unmittelbar und direkt gegenüber seinen Untertanen Recht, welches zu vollziehen war.

## 2. Arnstein

Die ältere Ordnung des Stadtgerichts von Arnstein, die zumindest äußerlich einen kurzen Abschnitt über Verfahrensvorschriften und „*hernach geschriebene Bueß*“ aufweist, umfasst nur drei Seiten.<sup>58</sup>

In Arnstein wurde das Gericht vom Schultheiß, unterstützt von den Schöffen, im Namen des Fürstbischofs gehegt, wie die Ordnung hervorhebt. Es folgen Vorschriften über die Bezahlung des Fürsprechers sowie die Gebühr für Klage und Antwort und eine Regelung über den Ungehorsam des Beklagten, nach der dem Kläger beim dritten Nichterscheinen von den „*Herren*“ weitergeholfen werden sollte. Damit dürften wohl die Amtspersonen, insbesondere der Schultheiß, gemeint sein. Erschien der Beklagte vorher, musste er für jede Säumnis bzw. jeden Ungehorsam Strafe bezahlen.

Den zweiten Komplex der Ordnung bilden insgesamt sechs Bußen, deren Herkunft einleitend als von „*alters herkommen*“ bezeichnet wird. Hier ist also das alte Herkommen Geltungsgrund des Gesetzes. Die Bußen wurden verhängt für „*unziemliche Sachen*“, „*Schlagen mit gewappneter Hand*“, „*Scheldtwort*“ sowie für „*Frevel*“.<sup>59</sup> Sie waren jeweils an den Gerichtsherrn sowie an jeden einzelnen Schöffen zu leisten. Weitere Regelungen enthält die Arnsteiner Ordnung nicht.

---

<sup>57</sup> Sta W, Best.Ger.Ebern, 199, Bl.2.

<sup>58</sup> Ger.Arnstein 731, Sta W.

<sup>59</sup> Welche Bedeutung der Bußtatbestand der Arnsteiner Stadtgerichtsordnung „Item so einer umb Benderling erkant, der ist zu pueß...“ konnte der Verfasser auch nach tiefgehenden Nachforschungen nicht in Erkenntnis bringen.

### 3. Mellrichstadt

In Mellrichstadt bestand vor Julius Echter keine als Stadtgerichtsordnung umschriebene Aufzeichnung.<sup>60</sup> In einer Urkunde wurden lediglich die Gerichtstage, die Höhe der Bußen und Zuständigkeit beschrieben. Diese erstreckt sich auf „...*alle bürgerlichen Sachen, als Gulden, Schulden, Gütter liegend und farend, Schaden, Pfandung, Stossen, Werfen, Braun- und Blauschlagen, Lügenstrafen, Schmehewort und dergleichen daran geklagt und verbüßt.*“<sup>61</sup> Der größte Teil dieser „Ordnung“ besteht aus der Hegungsformel des Gerichts, die am Anfang die Hegung *im Namen des Fürstbischofs zu Würzburg, der Herren des Domkapitels zu Würzburg, des Amtmannes zu Mellrichstadt, des Schultheißen als Richter und der zwölf Schöffen* feststellt.<sup>62</sup> Aus der Hegungsformel wird ersichtlich, dass sowohl der Fürstbischof als auch das Domkapitel die Gerichtshoheit inne hatten.

Ferner enthält die Ordnung noch Verbote, betreffend etwa das unerlaubte Verlassen des Gerichtssaales, das Reden ohne Erlaubnis und Schelt- oder unziemliche Worte vor Gericht. Die Höhe der Bußen ist festgelegt. Der genaue Verfahrensablauf wird jedoch an keiner Stelle dargestellt oder erwähnt.

Vorschriften über Beweismittel und deren Verwertung, Urteilsfindung oder Prozessvoraussetzungen existieren nicht. Die Einhaltung der Formalien wie die Hegung des Gerichts steht hier, wie auch in Ebern und Arnstein, im Vordergrund.

### 4. Münnerstadt

Ausführlicher als die vorgenannten Ordnungen regelt die Stadtgerichtsordnung von Münnerstadt aus dem Jahre 1511 das Stadtgerichtsverfahren. Erstaunlicherweise hat Fürstbischof Lorenz von Würzburg in diesem Jahre die Ordnung des Stadtgerichts

---

<sup>60</sup> Eine genaue Datierung der Ordnung vor Echter ist hier nicht möglich. Müller stellt in seinem Werk lediglich fest, dass vor der Regierungszeit Echters keine andere, als die vorliegende Ordnung bestand.

<sup>61</sup> Bei Müller, Der Bezirk Mellerichstadt..., S.332.

<sup>62</sup> Bei Müller, Der Bezirk Mellerichstadt..., S.333.

Münnerstadt von 1468, die Graf Berthold XV., Domherr zu Mainz, und Graf Otto IV. von Henneberg erlassen hatten, nahezu wortgleich übernommen und erneuert.<sup>63</sup>

Gleich zu Beginn befasst sich die Gerichtsordnung mit den Fürsprechern. Dabei wurde die Regelung aus der Fassung von 1468 übernommen. Erstaunlich deshalb ihr Inhalt, nach dem nicht die Schöffen als Beistand fungieren, sondern die Parteien einen vereidigten Fürsprecher nehmen sollen. In Eichters Stadtgerichtsordnungen wird später die Regelung über die Procuratoren als völlige Abkehr vom alten Herkommen und damit neuere rechtliche Entwicklung dargestellt. Die Münnerstädter Ordnung zeigt, dass zumindest in Teilen des Hochstifts Würzburg eine vergleichbare Handhabung schon bekannt war.

Geregelt wird auch das Vorgehen zur Vollstreckung des Urteils. Dabei kommt der Verkauf der Güter des Schuldners nach deren Schätzung durch das Gericht in Betracht. Reichte danach das Geld zur Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers nicht aus, musste der Schuldner nicht in erster Linie Gefängnishaft als Zwangsmittel erleiden. Vielmehr hatte der Beklagte die Schuld im Dienst des Gläubigers abzuarbeiten. Weigerte sich der Schuldner hierzu, kam letztlich die Haft als Zwangsmittel in Betracht. Neu wurde in die Stadtgerichtsordnung von 1511 im Vergleich zu ihrem Vorgänger die Verweisung aus der Stadt anstelle der Haft eingefügt. Den Abschluss der Gerichtsordnung von Münnerstadt aus dem Jahre 1511 bildet eine Vorschrift, die das Verpfänden von Haus und erblichen Gütern an Fremde verbot, um Fremde aus der Stadt fernzuhalten.

Auch bei Betrachtung dieser Gerichtsordnung ist das Fehlen eines Ordnungsgedankens für den Verfahrensablauf zu erkennen. Die Gerichtsordnung stellt vielmehr eine Sammlung der wichtigsten Rechtsgebräuche dar und erscheint noch völlig unausgewogen und unvollständig. Dies ist insbesondere auch an der letzten Vorschrift zu erkennen ist, die mehr polizeiordnungsrechtlichen Charakter hat als Prozessrecht beinhaltet.

---

<sup>63</sup> Dinklage, Funfzehn Jahrhunderte Münnerstädter Geschichte, S.203.

## 5. Heidingsfeld

Umfassendere Regelungen sind schließlich in der Stadtgerichtsordnung von Heidingsfeld aus dem Jahre 1508<sup>64</sup> - erlassen von Fürstbischof Lorenz von Bibra - enthalten. Jedoch fehlen auch hier ausführlichere Vorschriften über den Gang des Verfahrens.

Zuständig war demnach das Stadtgericht Heidingsfeld für Beleidigung, geringe Körperverletzungen und schwere Feldfrevel sowie für alle zivilrechtlichen Ansprüche. Gerichtstermine und dazwischen fallende Feiertage sind ausführlich aufgelistet.

Den Vorsitz führte in Heidingsfeld der Schultheiß mit nur sieben Ratsmitgliedern als Schöffen.

Procuratoren waren am Heidingsfelder Stadtgericht wohl gebräuchlich. Eine Erwähnung findet sich aber erst in einem Kanzleivermerk von 1577. Danach wurde es gestattet, vier vom Stadtrat gewählte und angestellte Procuratoren am Stadtgericht einzusetzen.<sup>65</sup> Ihnen oblagen Klageerhebung, -erwiderung und Beweisführung. Dabei waren sie jedoch nicht freiberuflich tätig, sondern Angestellte der Stadt. Zur Beweisführung reichte am Heidingsfelder Stadtgericht ein Zeuge allein nicht aus, ausgenommen das Zeugnis des Stadtknechts über Vorgänge, das die Ausübung seines Amtes betraf. Ihm kam volle Beweiskraft zu.<sup>66</sup>

Des Weiteren wurden die Gerichtskosten ausführlich geregelt. Diese waren eingeteilt in Auslagen für die Kosten der Schöffen, Prokuratoren, Unterkäufer, des Stadtknechtes und des Schreibers. Auch Prozessgebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung waren aufgelistet.<sup>67</sup>

Hinsichtlich der Rechtskraft des Urteils unterscheidet die Ordnung anders als die vorgenannten Ordnungen zwischen Zivil- und Strafverfahren. Strafurteile erwachsen nach Verkündigung sofort in Rechtskraft: *es sol auch nymandt von keinem frevel oder puß, so in recht erkant were zu appellieren macht haben.*<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> StaW, Idf 22, S.260.

<sup>65</sup> Morys, Das Stadtrecht von Heidingsfeld, S.85.

<sup>66</sup> Morys, Stadtrecht von Heidingsfeld, S.106, siehe oben „1.3.2 Säumnis des Beklagten“ zur Beweiskraft der Aussage des Stadtknechts.

<sup>67</sup> Morys, Stadtrecht von Heidingsfeld, S.86.

<sup>68</sup> Morys, Stadtrecht von Heidingsfeld, S.105.

Da lediglich bei der Frage der Rechtskraft des Urteils zwischen Zivil- und Strafverfahren unterschieden wurde, ist zu vermuten, dass kein Unterschied zwischen dem Gang eines Zivil- und eines Strafverfahrens bestand.

Schließlich finden sich in den Gerichtsbüchern zur Stadtgerichtsordnung von 1508 Rechtssätze über die Anzeige von Freveln.<sup>69</sup> Geregelt wird eine Anzeigepflicht der Stadtknechte bei Freveltaten. Sie hatten die Aufgabe, alle Freveltaten, die sie sahen oder von denen sie hörten, sofort und ohne Ansehung der Person dem Stadtschreiber anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige erfolgte die Bestrafung mit dem vierfachen Bestechungsgeld. Damit gab es in Heidingsfeld bereits seit 1508 die Möglichkeit, ein Strafverfahren „ex officio“ einzuleiten.<sup>70</sup>

Die Stadtgerichtsordnung von Heidingsfeld hebt sich damit deutlich von den übrigen Ordnungen im Hochstift Würzburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts ab. Erstmals wird die Beweisführung und die Verwertung von Beweisen geregelt.

## 6. Der Rechtszustand in der Hauptstadt des Hochstifts Würzburg selbst - Stadtgerichtsordnungen von 1526 und 1582

Nach dem Überblick über die Stadtgerichtsordnungen an würzburgischen Stadtgerichten stellt sich nun die Frage nach der Gerichtsverfassung des Stadtgerichts in Würzburg selbst.

Fürstbischof Konrad II. von Thüngen erließ eine Würzburger Stadtgerichtsordnung im Jahre 1526. Grund war die von ihm lange befürchtete Wiederholung des Bauernaufstands von 1525, der im Hochstift am 1. April 1525 in Markt Bibart begonnen hatte.<sup>71</sup>

Diese Stadtgerichtsordnung zeigt erstmals in Aufbau und Regelungsinhalt deutliche Unterschiede zu den oben dargestellten Ordnungen. Sie ist im Gegensatz zu den älteren Gerichtsordnungen in 58 Artikel unterteilt. Der Aufbau entspricht dabei schon den Ordnungen, wie sie Ende des 16. Jahrhunderts an würzburgischen Stadtgerichten eingeführt werden sollten.

<sup>69</sup> Morys, Stadtrecht von Heidingsfeld ,S.105.

<sup>70</sup> Morys, Stadtrecht von Heidingsfeld ,S.106.

<sup>71</sup> Wendehorst, Bistum Würzburg Teil 3, S.82 u. S.87;



Unterschiede bestehen nur in einigen Regelungen.

So verwundert zunächst die Besetzung des Stadtgerichts, die zwar den Schultheiß als Richter vorsah, jedoch nur neun Beisitzer aus dem Rat als Schöffen.<sup>72</sup> Hinsichtlich der Vorträge der Parteien bestand die Einschränkungen, dass die Möglichkeit des Parteivortrages auf zwei Reden begrenzt war. Nur in schwierigeren Sachverhalten konnte das Gericht mehrere Vorträge zulassen.

Wurden jedoch Zeugen in die Verhandlung eingeführt, standen jeder Partei erneut zwei Vortragsmöglichkeiten zu.<sup>73</sup> Bei der Regelung des Zeugenverhörs ist im Gegensatz zu Eichters späterer Abkehr vom alten Herkommen, dem öffentlichen Zeugenverhör, noch dessen früheres Bestehen zu erkennen. Dennoch zeichnet sich auch hier schon eine neuere Tendenz in der Gesetzgebung ab:

*„Wir lassen den alten gebrauch zue das in gemenen ieglichen irrung und sachen die nit gros oder offentlich sind, die zeugen offentlich und menniglich auch in beiwesen beder parteyen verhort werden mögen, Doch nit miteinander sondern ein zeug an abwesen des andern also das keiner den anderen höre und ains ieden besage aigentlich bechrieben werden.*

*Aber in schweren verstendlichen sachen daran etwas gelegen und die sache fünfzig gulden oder drub bericht sollen die parteyen bei der aidschwerung der zeugen gegenwertig oder ie durch des gerichtts verkündigung darzu erfordert werden und ein zeuge nach dem anderen heimlich und gesundert in abwesen der parteyen und seiner mit zeugen mit notturftigen fragen, umbstenden und ursachen irer wissen von wem und von welchem er verhört und gefragt worden und sol der gerichttschreiber ire sage mit vleis aufschreiben und keiner partei des bei seinem aide wenig oder vil vor erofnung derselben zuverstehen geben eroffen.“<sup>74</sup>*

Im übrigen unterscheidet sich diese Gerichtsordnung von ihrem Nachfolger im Wesentlichen nur durch eine Bestimmung über die Vollstreckung in Güter einer Frau, wenn sie diese als Heiratsgut oder Morgengabe erhalten hatte und daher unter besonderem Schutz stand.<sup>75</sup>

---

StaW, Stadtgerichtsordnung zu Würzburg von 1526, Ldf 28, S.305-325.

<sup>72</sup> StW, ldf 28, S.305.

<sup>73</sup> StaW, ldf 28, S.307.

<sup>74</sup> StaW, ldf 28, S.311.

<sup>75</sup> StaW, ldf 28, S.313.

Erwähnenswert sind schließlich noch Vorschriften über Frevel und Bussen, die wiederum zeigen, dass eine Einleitung des Strafverfahrens „ex officio“ aufgrund der Anzeigepflicht der Stadtknechte schon Anfang des 16. Jahrhunderts möglich gewesen ist. Zudem war es wohl auch schon in dieser Zeit gängig, den Fürsprecher oder Wortredner nicht mehr aus den Gerichtsschöffen einzusetzen, sondern selbst zu reden oder durch einen eigenen Fürsprecher verhandeln zu lassen.<sup>76</sup> In Echters Gerichtsordnungen vom Ende des 16. Jahrhunderts wird dies zu Unrecht als Neuerung dargestellt.

Zur Entwicklung der Würzburger Stadtgerichtsordnungen ist zu vermerken, dass einzelne Regelungen sicherlich weiter zurück datiert werden müssen. So sei diesbezüglich nur auf den Anhang zur Stadtgerichtsordnung von 1582 bei Knapp verwiesen, der das erste Auftreten einzelner Regelungen in Würzburger Gerichtsordnungen auflistet, die teilweise bis 1291 zurück reichen.<sup>77</sup> Auch die Gerichtsordnungen von 1447 und ca. 1478 geben Auskunft über die Entwicklung einzelner Regelungen.<sup>78</sup>

Aufbau, Inhalt und Procedere der Stadtgerichtsverfahren wurden erstmals 1526 von Konrad II. von Thüngen umfassend, detailliert und klar dargestellt, so dass Elemente dieser Gerichtsordnung noch über das 16. Jahrhundert hinaus Bestand haben.

Dies zeigt die darauf folgende Stadtgerichtsordnung aus der Zeit Julius Echters. Er erließ am 1. Oktober 1582 eine reformierte Stadtgerichtsordnung<sup>79</sup>, die mit einigen Änderungen der Ordnung von 1526 entspricht und Echters Sinn für altes Herkommen und Tradition bestätigt. Sie lässt zugleich Echters Bemühen um eine einheitliche Rechtspflege im Hochstift erkennen. Mit Ausnahme einer Regelung über den Ungehorsam des nicht erscheinenden Appellanten vor dem Stadtgericht Würzburg stimmt diese Ordnung mit den übrigen würzburgischen Stadtgerichtsordnungen wörtlich überein.

Deshalb muss sich die Frage aufdrängen, weshalb Echter in den folgenden Jahren nicht einheitlich auf diese Würzburger Stadtgerichtsordnung verweist, sondern jeder Stadt einzeln ihre „originäre“ Stadtgerichtsordnung zukommen lässt. Für Würzburg

---

<sup>76</sup> StaW, Idf 28, S.310; siehe auch oben Stadtgerichtsordnung Münnerstadt aus dem Jahre 1511 hinsichtlich der Handhabung von Procuratoren.

<sup>77</sup> Knapp, a.a.O., S.1321.

<sup>78</sup> Knapp, a.a.O., S.1274.

<sup>79</sup> Wendehorst, Bistum Würzburg Teil 3, S.222, abgedruckt in: Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Band.1, S.1290 (hinsichtlich des Datums bestehen Differenzen: so datiert Knapp die Stadt-

jedenfalls konnte Echter auf das hier am Stadtgericht geltende und erprobte Recht zurückgreifen.

### 7. Gesellschaftsstruktur der Prozessparteien in typischen Verfahren des Würzburger Stadtgerichts im 16. Jahrhundert

Einige Beispiele sollen nun Streitfälle, die nach der oben erörterten Stadtgerichtsordnung Würzburgs von 1526 verhandelt wurden, veranschaulichen. Die Verfahren wurden in Protokollen<sup>80</sup> aus den Jahren 1530 bis 1557 festgehalten. Sie basierten damit auf der Stadtgerichtsordnung von 1526. Die Quellen gewähren jedoch eher Einblick in die gesellschaftlichen Verhältnisse der vor dem Stadtgericht auftretenden Bürger, als dass sie neue Erkenntnisse über den Verfahrensgang bringen. Dabei kristallisieren sich je nach Verfahrensgegenstand Eindrücke über die prozessführenden Parteien heraus.

Die vor Gericht erscheinenden Leute gehörten in vielen Fällen der sozialen Unterschicht an, die einen nicht zu gering zu veranschlagenden Teil der Würzburger Bevölkerung ausmachte. Daneben traten auch besser gestellte Handwerker und Kaufleute, Handwerksgesellen und Kriegsknechte, Schiffer und Fischer vor Gericht auf.

Das reiche Bürgertum und die Geistlichkeit hingegen waren seltener vertreten, jedenfalls nicht bei akuten Streitfällen, sondern zahlreicher bei Verhandlungen über Schulden, Erbe und Eigentum.<sup>81</sup>

Der überwiegende Teil aller Streitigkeiten entstand unter dem Einfluss des Weines.<sup>82</sup> Dabei spielte neben den sich daraus entwickelnden Schlägereien und Körperverletzungen insbesondere die Ehre eine maßgebende Rolle. Oft kam es in dem Augenblick zum Streit, in dem etwas Ehrenrühriges getan oder gesagt wurde. Immer wieder führten Kläger und Beklagter vor Gericht aus, sie hätten so handeln müssen, weil es andernfalls ihrer Ehre Eintrag getan hätte. Man muss in diesem Zusammenhang in

---

gerichtsordnung mit 1583, Wendehorst hingegen hat die Datierung des Erlasses bei Schneidt, thes.jur.2, 1001f übernommen).

<sup>80</sup> Rößnerbücher, Staatsarchiv Würzburg.

<sup>81</sup> Kramer, Würzburger Volk im 16.Jahrhundert, S.147, Mfrk Jb, Bd.7.

<sup>82</sup> Ein Problem, das anscheinend auch auf den Dörfern alltäglich auftrat: So erlässt Echter in der Dorferichtsordnung von Sonderhofen, Staatsarchiv Würzburg, WHV MS f 75; Bl.204f, folgende Regelung:

Betracht ziehen, dass der Begriff der „Ehre“ sehr eng mit der „Ehrlichkeit“ zusammenhing, die für das Leben in der mittelalterlichen Gesellschaft unentbehrlich war.

Nur wer ehrlich ist, kann Bürger werden und einem Handwerk zugehören. Das geringste Abweichen davon kann den Ausschluss aus dem geordneten Lebensbereich zur Folge haben: Der „Unehrlische“ und unehrlich Gewordene hat keinen Zutritt zur Zunft, wird aus der Bürgerschaft ausgeschlossen.<sup>83</sup> Dies erklärt auch die - gerade in Stadtgerichtsordnungen Anfang des 16. Jahrhunderts - häufige Erwähnung derartiger Delikte in den Zuständigkeitsbeschreibungen der Stadtgerichte wie etwa in Dettelbach: *„Uf solchem Stadtgericht werden Schlagen ohn fliesende Wunden, Schmach und Schandtwort auch Schuld und anderes im Rechten ausgericht.“*<sup>84</sup>

Die in den sogenannten Rößnerbüchern enthaltenen Aufzeichnungen des Stadtgerichts werden in die Stadtgerichtsprotokolle, die den überwiegenden Anteil ausmachen und in die Urteilsbücher des Stadtgerichts aufgeteilt.<sup>85</sup> Dabei enthalten die „eigentlichen“ Stadtgerichtsprotokolle zunächst die Beschreibung des dem Verfahren zugrundeliegenden Tatbestandes. Anschließend wird der Prozessverlauf geschildert, im Wesentlichen die Beweisaufnahme, die bis auf einige Urkundenbeweise aus der Vernehmung der Zeugen bestand. Dabei traten Probleme der Beweisfindung auf, die auch zur heutigen Zeit noch bestehen, wie in dem folgenden Fall<sup>86</sup>.

Nachdem ein vom Kläger *„fürgestellter Zeuge“* von den Schöffen verhört werden sollte, wurde vom Beklagten folgender Einwand vorgebracht: *„der beklagt erwidert wider den fürgestellten zeugen und sagt das er zeug principal clegers ehrlichen hausfraue lieplicher bruder sei, vertraut derselben das er in dieser sachen kundschaftt zu geben nit zugelassen werden.“*

Die Urteilsbücher hingegen enthalten lediglich den Urteilsspruch des Gerichts. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Endurteile, die den Kläger oder Beklagten zu einer Zahlung verpflichten. Interessanterweise sind jedoch auch Urteile enthalten, die

---

„So sich aber Zank, Zwietracht und Hader bei dem Wein begeben...“.

<sup>83</sup> Kramer, a.a.O., S.154 sowie

Schreiner, Schwerhoff, Verletzte Ehre, S.1-28 mit weiteren Nachweisen

<sup>84</sup> Stadtarchiv Dettelbach, Salbuch Dettelbach, Signatur B V 19 D, Fol.29.

<sup>85</sup> StA Würzburg, Rößnerbuch Nr. 1393 (Urteilsbuch) sowie Nummern 1385-1398 (Protokolle).

<sup>86</sup> Rößnerbuch Nr.1393, S. 66“-68: Streitgegenstand des Falles ist die Bezahlung von vier Ochsen, die nach Ansicht des Käufers schon erfolgt ist.

nach heutigem Verständnis einen Beweisbeschluss enthalten, nach welchem ein Zeuge zu einem bestimmten Beweisthema gehört werden soll. Ein häufig vorkommender Beweisbeschluss im Rahmen von Verhandlungen, die sich mit Körperverletzungen befassen ist lautet etwa: *„Zue Sachen Hans Selikman cleger eins und Jurgen Heger beklagter anderntheils wollen die Schöffen den balbirer der den cleger geheilt hat hören“*. So wurde durch die Vernehmung des „behandelnden Arztes“ des Klägers die Art der Verwundung festgestellt.

Weiterhin fällt auf, dass ein erheblicher Teil der vor Gericht auftretenden Parteien durch einen „Anwaldt“ vertreten war, der die Forderungen geltend machte. Daraus ist ersichtlich, dass sowohl die Möglichkeit in eigener Person als auch durch einen Fürsprecher vor dem Stadtgericht aufzutreten, von den Parteien genutzt wurde. Schließlich erhält das Urteilsbuch des Stadtgerichts von Würzburg auch einige Schuldbekennnisse, die teilweise als einzelnes Schriftstück in das Urteilsbuch gelegt wurden.

Die Tenorierung der Endurteile erfolgte *„laut einbrachter clag“* und enthielt auch die Entscheidung über die Bezahlung der Gerichtskosten. Daneben wurden dem Kläger - nach heutigem Verständnis - Verzugszinsen zugesprochen, die der Beklagte *„für sein Versäumnis und schuldt“* aufbringen musste. Bei Abweisung der Klage wurde - wie auch in der Stadtgerichtsordnung Würzburgs von 1526 beschrieben - *„der Beklagte von der Klage ledig erkanf“*.

Zusammenfassend lässt sich anhand der obigen Ausführungen zwar keine abschließende Stellungnahme über die exakte Befolgung der Verfahrensvorschriften der würzburgischen Stadtgerichtsordnung im Prozess treffen. Dennoch ist zu bemerken, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Parteiprozess geführt wurde, der trotz Laienrichtern durch Mündlichkeit, Zeugenbeweis und eine einheitliche Tenorierung gekennzeichnet war. Die Urteile des Stadtgerichts sprachen ausschließlich Schöffen, die keine juristische Ausbildung besaßen. Daher wurde jeder Urteilsspruch mit der Formulierung *„...erkennen die Schöffen zu recht...“* eingeleitet.

## II. Stadtgerichtsordnungen Julius Echters

Echters Bemühen um eine gleichmäßige Rechtsprechung im Hochstift Würzburg findet ihren Höhepunkt in der Gesetzgebung über die Stadtgerichtsordnungen der würzburgischen Städte. So erlässt Fürstbischof Julius Echter im Jahre 1590 allein im Zeitraum von April bis September Stadtgerichtsordnungen für folgende Städte des Hochstifts: Am 13.4.1590 die Stadtgerichtsordnung für Iphofen<sup>87</sup> sowie für Volkach<sup>88</sup> und Lauda<sup>89</sup>, am 15.4.1590 für Ebern<sup>90</sup>, am 17.4.1590 für Arnstein<sup>91</sup>, am 4.5.1590 für Karlstadt<sup>92</sup> sowie für Münnerstadt<sup>93</sup>, am 15.9.1590 die Stadtgerichtsordnung für Mellrichstadt<sup>94</sup> und 1594 für Homburg.<sup>95</sup> Als frühester derartiger Gesetzgebungsakt Echters konnte die Stadtgerichtsordnung von Neustadt a.d.Saale aus dem Jahre 1584 festgestellt werden.<sup>96</sup>

Die Stadtgerichtsordnungen umfassen jeweils 55 Artikel und trennen weder Verfahrensrecht und materielles Recht noch Strafrecht und Zivilrecht. Erstaunlicherweise sind sie trotz des unterschiedlichen Zeitpunkt ihres Erlasses und ihres jeweils unterschiedlichen Adressaten nahezu inhaltsgleich und entsprechen der Entwicklung der Würzburger Stadtgerichtsordnungen. Offen bleibt dabei jedoch die oben bereits angedeutete Frage, weshalb Echter nicht eine einheitliche Stadtgerichtsordnung für alle Städte des Hochstifts erließ. Möglicherweise könnten hier die schlechten Erfahrungen mit dem Versuch des Erlasses einer einheitlichen Stadtgerichtsordnung eine Rolle gespielt haben.

Dieser Versuch war kurz nach dem Amtsantritt Echters am Widerstand des Domkapitels gescheitert.<sup>97</sup> Am 15. April 1581 überbrachte der Junker Heinrich Zobel dem

---

<sup>87</sup> Brombierstäudl, Iphofen-Eine fränkische Kleinstadt im Wandel der Jahrhunderte, S.158; Stadtarchiv Iphofen B8.

<sup>88</sup> Egert, Stadt und Pfarrei Volkach am Main, S.120, Stadtarchiv Volkach, 152,33.

<sup>89</sup> Sta Würzburg, WHV MS f 75, Bl.384.

<sup>90</sup> Sta W, HV MS f 13.

<sup>91</sup> Sta W, Salbuch 4.

<sup>92</sup> Sta W, Salbuch 75, fol.160.

<sup>93</sup> Sta W, Salbuch 114.

<sup>94</sup> Sta W, WHV MS 79.

<sup>95</sup> Sta W, Salbuch 74, 28.

<sup>96</sup> Stadtarchiv Bad Neustadt, Signatur B 61.

<sup>97</sup> Wendehorst, Bistum Würzburg Teil 3, S.222.

Domkapitel den Entwurf einer Zentordnung, die der Fürstbischof verfasst hatte und die dazu ausersehen war, im ganzen Lande in Geltung gesetzt zu werden. Das Domkapitel gab seinem Herrn zu Bedenken, dass es schwerlich möglich sei, eine derartige Generalordnung für das ganze Land zu erlassen, da die Orte, die Gerechtigkeiten und Gelegenheiten eines jeden Ortes ungleich und keineswegs uniform seien.<sup>98</sup> Zudem begründete das Domkapitel seine ablehnende Haltung mit dem Hinweis, es liege überhaupt nicht im Machtbereich des Fürsten, überall Veränderungen vorzunehmen, da er sich mancherorts die Gerichtsbarkeit mit anderen Herrschaften teile, die wahrscheinlich seine territoriale Zentpolitik ablehnen würden. Somit musste der Fürstbischof sein Wirken auf die bloße Kodifikation der vorhandenen Ordnungen beschränken.<sup>99</sup>

Der Einwand, es gebe unterschiedliche Herrschaften in den betreffenden Städten kann jedoch nur ein Vorwand gewesen sein, um an alten Traditionen festzuhalten, da der überwiegende Teil der untersuchten Städte unter der alleinigen Herrschaft des Hochstifts Würzburgs stand. Durch den Erlass der einzelnen Stadtgerichtordnungen gelang es Echter, das Ziel einer Generalordnung auf Stadtgerichtsebene zumindest durch die „Hintertür“ zu erreichen. Die Motivation Echters für diese einheitliche Gesetzgebung wird auch durch von Pölnitz unterstrichen. Echter, der aufgrund seiner italienischen Studienzeit vom römischen Rechts beeindruckt war, strebte nach einer größtmöglichen Vereinfachung der Rechtspflege, indem er den Prozessgang reformierte. Seine Absicht war es, den Fürsten als hauptsächlichen, wenn nicht einzigen Träger und Schöpfer des Rechts im Hochstift zu etablieren und damit absolutistischen Tendenzen auch auf dem Boden des Rechtswesen den Weg zu bereiten.<sup>100</sup> Diese ausgeprägte gesetzgeberische Tätigkeit fand in der Literatur bisher kaum Beachtung.<sup>101</sup> Das Prooemium der Stadtgerichtsordnungen spricht die Zielsetzung Echters deutlich an: *„Wir Julius vonn Gottes gnaden Bischoue vnd Herzog zu Franken...wolle die Verordnung thuen, damit in vnßerem Stifft menniglichen die Heilige*

---

<sup>98</sup> Merzacher, Die Halsgerichtsordnungen Würzburgs, in: FS für Ulrich Stock, S.37.

<sup>99</sup> Pölnitz, von, Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573-1617), Schriftenreihe bay.LG 17, S.297.

<sup>100</sup> Pölnitz von, ebenda S.295.

<sup>101</sup> vgl. auch Birr, Konflikt und Strafgericht, Fußnote 122, S.85 und Merzbacher, Echter als Gesetzgeber, Anhang S.122.

*Justicien recht vnd gerechtigkeit gleichförmig, vnd solches zum furterlichsten widerfahre vnnd mit getheilt werde“<sup>102</sup>*

## 1. Verfahrensrechtliche Normen

Den überwiegenden Teil der Stadtgerichtsordnungen nehmen zunächst die verfahrensrechtlichen Regelungen ein.

### 1.1 Gerichtsorganisation

Hinsichtlich der Besetzung des Stadtgerichts verwies Echter auf das alte Herkommen, das die Besetzung des Gerichts mit zwölf Ratspersonen als Schöffen vorsah. Darin spiegelt sich die damalige Rolle des Rates innerhalb des städtischen Verfassungsaufbaus wider. Der Rat galt als zentrale Institution, dem neben den Aufgaben der städtischen Verwaltung auch die Gerichtsbarkeit oblag. Die Zuständigkeit des Rates beinhaltete immer mehr auch den juristischen Sektor.<sup>103</sup>

Den Vorsitz führte in der Regel der Schultheiß als Richter, so etwa in Karlstadt. Häufig war jedoch auch der Keller zum Richter eingesetzt worden wie beispielsweise in Münnerstadt oder Neustadt. Daneben bestanden auch alternative Regelungen, wie etwa in Ebern, wo neben dem Keller der älteste Bürgermeister als Richter eingesetzt werden konnte. In Dettelbach wurden hingegen nahmen Keller oder Schultheiß dieses Amt wahr.<sup>104</sup> Aus allen Regelungen geht trotz - Ratspersonen als Schöffen - die herrschaftliche Bindung des Stadtgerichts unter einer herrschaftlichen Amtsperson hervor. Die Aufgabe eines Gerichtsschreibers nahm der Ratsschreiber wahr.

Ferner beschäftigt sich die Stadtgerichtsordnung in ihrem zweiten Artikel mit den Gerichtsterminen. Hier divergiert die Anzahl der Gerichtstage von vier festen Tagen im

---

<sup>102</sup> Bezüglich folgenden Ausführungen über Stadtgerichtsordnungen wird aufgrund der inhaltsgleichen Regelungen auf die oben zitierten Fundstellen der Stadtgerichtsordnungen verwiesen und auf den weiteren Nachweis verzichtet, lediglich bei aufgezeigten unterschiedlichen Regelungen wird auf die Fundstelle verwiesen.

<sup>103</sup> HRG, Schroeder, Ratsgerichtsbarkeit, Sp.156, 159.



Jahr in Karlstadt bis zu sieben Tagen in Ebern oder Neustadt. In Arnstein wurde hingegen sogar alle drei Wochen getagt.<sup>105</sup> Erstaunlich die Einheitlichkeit der Regelung bezüglich der genauen Uhrzeiten, die im Sommer auf sechs Uhr morgens und im Winter auf 7 Uhr morgens festgelegt waren.

Was die Abhaltung von Gast- oder Kaufgerichten für die täglichen Geschäfte betraf, wurden die Gerichtszeiten einheitlich auf Mittwoch auf die übliche Zeit des Stadtgerichts gelegt. Zudem sollte das Gericht an diesen Mittwochen auch *“Klagen in gemein zutragenden Fellen...mit gedult anhören, und souiel muglichen dießelben nach nach erbarn billichen dingen, vnd was jeder befuegt“* verhandelt werden. Damit bestand im Gegensatz zu den wichtigeren Fällen, die *„nach Recht“* zu entscheiden waren, auch die Möglichkeit der beschleunigten Verfahren *„nach Billigkeit“*.

Die Fragen über die Gerichtsorganisation werden schließlich mit einem dritten Artikel beendet, der sich mit den Feiertagen beschäftigt. Gerichtsferien machte das Stadtgericht während der Erntezeit zwischen Kiliani (8.Juli) und Petri Kettenfeier (1.August), desgleichen zwischen dem ersten und dem letzten Tag der Weinlese. Zudem trat das Gericht auch nicht an Fest - oder Feiertagen zusammen.

## 1.2 Ladung und Fürgebotten

Als Grundlage für jeden gerichtlichen Prozess wird die Ladung und *das Fürgebierten* in dem vierten Artikel beschrieben. Der Ausdruck „laden“ tauchte überhaupt erst im 16.Jahrhundert auf.<sup>106</sup> Dies bestätigen auch die Anfang des 16.Jahrhunderts dargestellten Ordnungen, die teilweise zwar die darauffolgende Säumnis des Beklagten erwähnen, nicht jedoch die vorausgehende Ladung.<sup>107</sup> An den Stadtgerichten Julius Echters musste dagegen der Kläger den Beklagten durch den Stadtgerichtsknecht laden. Daneben war auch eine Ladung über „verständige Personen“ möglich, wenn der Beklagte auf Reisen oder sonst außer Haus war. Schließlich wurden auch die Folgen des Ausbleibens geregelt im Grundsatz geregelt, die die Verhängung von Geldstrafen.

---

<sup>104</sup> Stadtarchiv Dettelbach, Salbuch von 1591, fol.28.

<sup>105</sup> Sta W, Salbuch 4, fol.307.

<sup>106</sup> Knapp, Bd.2, S.590.

### 1.3 Verfahren bei Säumnis

Im Folgenden wird nun in den Artikeln 5-13 ausführlich das Verfahren bei Säumnis beschrieben. Hierfür wurde der Begriff des Ungehorsams<sup>107</sup> verwendet. Gemeint war das Nichterscheinen vor Gericht nach erfolgter Ladung.<sup>109</sup>

#### 1.3.1 Säumnis des Klägers

Blieb der Kläger beim Gerichtstag aus und erschien auch kein bevollmächtigter Anwalt, so galt die Klage als gegenstandslos und der Kläger hatte die Verfahrenskosten zu tragen. Wenn jedoch der Kläger seine Klage schon vor Gericht vorgebracht hatte und dann im weiteren Verfahren nicht mehr erschien, stand es dem Beklagten frei, auf die Klage zu erwidern und den Fall streitig zu beenden oder aber zu beantragen die Klage für gegenstandslos zu erklären. Schließlich wurde noch das Ausbleiben des Klägers nach Vorbringen der Klage und der Antwort, also der Erwidern des Beklagten, einschließlich der sogenannten Streitbefestigung<sup>110</sup> geregelt. In diesem Fall sah die Ordnung auf Antrag des Beklagten ein Urteil mit der Einschränkung vor, dass der Kläger auch im Fall des Obsiegens die Gerichtskosten zu tragen habe.

#### 1.3.2 Säumnis des Beklagten

Hinsichtlich der Säumnis des Beklagten unterschied die Eichtersche Stadtgerichtsordnung zwischen drei Arten von Säumnis. Es waren dies erstens die Fälle, in denen sich der Beklagte schon der Ladung zur Gerichtsverhandlung durch Entfernen aus der Stadt entziehen wollte. Sodann der Fall, dass er geladen wurde, aber an drei

---

<sup>107</sup> So in der Stadtgerichtsordnung von Arnstein (oben I.2), die die Folgen des Ungehorsams regelt, ohne die Voraussetzungen der vorauszugehenden Ladung zu beschreiben.

<sup>108</sup> Daneben wird der Begriff auch für die Verweigerung der Zahlung nach einem Versprechen gegenüber dem Zentgrafen oder nach einem Urteilsspruch verwendet, vgl. Knapp, Bd.2, S.665 sowie unten 1.9 Vollstreckung des Urteils.

<sup>109</sup> Knapp, Bd.2, S.665.

<sup>110</sup> Zur Bedeutung und Ursprung der „Kriegsbefestigung“ folgen in einem späteren Abschnitt der Arbeit genauere Ausführungen.

Gerichtsterminen nicht erschien. Hinzu kamen schließlich diejenigen, die zunächst erschienen, dann aber während des anhängigen Verfahrens ausblieben.

Wenn jemand sich aus der Stadt begab, um der Ladung zu entgehen, wurde er dreimal in seinem Haus oder Hof zu Gericht geladen. Bei Nichterscheinen sprach das Gericht die Ladung ein viertes Mal aus. Dann trug der Kläger in Abwesenheit des Beklagten die Klage vor, die er auch *„mit kurtze in einer summa antzeigen vnd beweisen soll“*.<sup>111</sup> Somit wurde ein summarisches Verfahren durchgeführt, das seinen Ursprung im kanonischen Recht hat. Anschließend wurde der Kläger solange in die fahrenden und liegenden Güter des Beklagten eingesetzt, bis dieser die Ansprüche und Forderungen erfüllte. Dafür waren in der Regel sechs Wochen und drei Tage vorgesehen. Während dieser Frist durfte der in das Gut des Beklagten eingesetzte Kläger zunächst keine Nutzung daraus ziehen. Er war verpflichtet, die Früchte einzusammeln und zu verwahren, da zu erwarten war, dass auch andere Gläubiger vor Gericht erscheinen und ihre Ansprüche geltend machen würden.kehrte der Beklagte während der Frist in seine Güter, Haus und Hof zurück, so wurde er wieder in sein Eigentum eingesetzt und musste den Spruch des Stadtgerichts abwarten. Erschien der Beklagte hingegen nicht innerhalb der gesetzten Frist vor dem Stadtgericht, so wurde er vor seinem Haus oder Hof, wenn er darüber nicht selbst verfügte, zum Gericht innerhalb von acht Tagen in die Stadtkirche geladen. Kam er auch diesmal nicht, wurden seine beweglichen Güter verkauft, um mit dem Erlös die Forderungen des Klägers zu erfüllen.

In den Fällen, in denen der Beklagte geladen worden war, jedoch nicht erschien, wurde nach dem dritten Fürbieten gleichfalls das summarische Verfahren angewandt und wie oben ausgeführt weiter vorgegangen.

Die dritte Regelung über den Beklagtenungehorsam, wenn der Beklagte zwar anfangs erschienen war, jedoch während des anhängigen Verfahrens säumig wurde, sah die Ladung vor seinem Haus und Hof vor. Anschließend folgte jedoch der Vortrag des Klägers vor dem Stadtgericht, was auch ein vollstreckbares Urteil zur Folge

---

<sup>111</sup> Wie dieses Verfahren letztlich durchzuführen war, geben die Stadtgerichtsordnungen jedoch nicht an. Weitere Ausführungen über dessen Entstehungsgeschichte folgen in einem späteren Teil dieser Arbeit.

hatte. Konnte der Kläger in diesem Fall seine Klage nicht beweisen, wurde der Beklagte nach Gutdünken des Gerichts wegen Ungehorsam bestraft. Erschien dann der Beklagte vor dem End-Urteil wieder vor Gericht, wurde er wieder in seine Güter, in die der Kläger zuvor wie in dem oben beschriebenen Verfahren eingesetzt worden war, eingesetzt, musste aber die Gerichtskosten tragen. Nicht zuletzt wurden auch die Strafen für das Nichterscheinen auf das Fürgebot geregelt, die sich vom ersten Fehlen bis zum dritten Nichterscheinen von einem über zwei auf vier Pfennige erhöhten.

Daneben legte das Gesetz die Entschuldigungsgründe für ein Ungehorsamen fest. Es waren dies Eheschließung, Hochzeit, Krankheit der Eltern, Primiz des Sohnes – in diesem Fall erfolgte die Ladung zwei bis drei Tage danach – Tod der Eltern, der Ehefrau und naher Freunde. In diesen Todesfällen sollte der Beklagte neun Tage nach dem Begräbnis nicht vorgeladen werden; allerdings war es erforderlich, diese Trauerfälle dem Gerichtsknecht anzuzeigen, der dem Stadtgericht darüber Bescheid gab.

Abgeschlossen wurde dieser Komplex mit einer Regelung für den Fall des Nichterscheinen beider Parteien, wonach in ihrer Abwesenheit ein Vergleich stattfand; Fürgebot und Ladung erloschen. Der Beweis über Ladung und Fürgebote erfolgte durch Eid des Gerichtsknechts.

#### 1.4 Behandlung Fremder vor den Stadtgerichten

Ausführlich regelten die Stadtgerichtsordnungen auch die Gerichtsverfahren, die sich mit Fremden, das heißt mit allen, die nicht Bewohner der jeweiligen Stadt waren, befassten. Dabei wurde der Fremde im Rechtsstreit gegenüber dem Einheimischen grundsätzlich benachteiligt.

Zunächst stellt das Gesetz fest, dass Fremde, die miteinander in der betreffenden Stadt Handel und Geschäfte trieben, Käufe und Verkäufe tätigten und dann in der Stadt „*freuelten*“, der Jurisdiktion des Stadtgericht unterworfen waren.

Die Abhaltung des Stadtgerichts mit einem zusätzlichen Termin als Gastgericht fand aber nur in den Fällen statt, in denen der Fremde als Kläger auftrat.<sup>112</sup> Erhob dagegen ein Stadtbewohner Ansprüche und Forderungen gegen einen Fremden, so zeigte er diesen beim Stadtgericht an, das den Fremden, sobald er das Stadtgebiet betrat, durch den Schultheißen und Richter am Stadtgericht - und war dieser abwesend durch den ältesten Bürgermeister - mit Hilfe des Gerichtsknechts verhaften und das Gelübde ablegen ließ, vor Gericht zu erscheinen. Kam der Fremde dann nicht vor das Stadtgericht, so ließen Schultheiß oder Bürgermeister dessen Güter, die er in der Stadt besaß, „*verkummern*“, also mit Arrest belegen. Erschien daraufhin der Beklagte oder sein bevollmächtigter Anwalt in der Stadt, wurde die Verkummerung aufgehoben. Sie konnte aber, wenn die erhobene Forderung des Klägers zu Recht bestand, wieder erfolgen. Dies geschah aber nur dann, wenn der Kläger es wünschte, andernfalls wurde die Klage und Forderung binnen einen Vierteljahres gerichtlich ausgetragen.

Wurde ein Stadtbewohner hingegen von einem Fremden verklagt, musste der Antworter Sicherheit um Kosten und Schaden leisten.<sup>113</sup>

### 1.5 Wortredner

Die Fürsprecher oder Wortredner wurden gewöhnlich aus dem Kreis der zwölf Ratspersonen gewählt. Nach den Stadtgerichtsordnungen Julius Echters besteht daneben aber nun auch die Möglichkeit, die Klage selbst in schriftlicher Form oder durch einen von ihm bestellten Anwalt vor dem Stadtgericht zu vertreten oder vertreten zu lassen. Grund für diese Änderung des alten Herkommens war die Tatsache, dass „*solches allerhandt Verdacht bringen mag*“. Im 16.Jahrhundert verschmolzen

---

<sup>112</sup> Knapp, Bd.2, S.352: Hier kam man dem Fremden zur Verfolgung seiner Ansprüche entgegen, da sein Aufenthalt in der Stadt vielleicht nur von kurzer Dauer war. Die Abhaltung des Gastgerichts war jedoch von hohen Gebühren abhängig.

<sup>113</sup> Knapp, Bd.2, S.351: Wurden Kläger und Beklagter dazu verpflichtet, so hatte der Fremde häufig das Doppelte zu erlegen.

Fürsprecher und Anwalt zum bevollmächtigten Prozessvertreter, dem sogenannten Procurator.<sup>114</sup>

Ausführlicher wurde schon in der Stadtgerichtsordnung von Neustadt aus dem Jahre 1584 versucht, die Problematik zu regeln, die durch den Einsatz der neuen sogenannten „procuratoren“ auftreten konnte:

*„und als wir bericht, daß die partheien oftermals durch die procuratoren schwerlich ubernommen werden, und dessenhalben in unserer landgerichtsordnung under dem titel von procuratoren im ersten theil sonderliche fursehung gethuen, so wollen wir was dasselbsten zu vorkommung eines solches geordnet, sovil sich leiden will, auch an unserer statgericht hieher gezogen und gehalten werde, sonderlich aber ordnen wir dass sich die procuratores mit ihrem gemachten tax settigen lassen, kein theil an der sachen zu haben, mit den Partheien nicht paciscirn, noch dinstgelt anders dann in gemelter landgerichtsordnung gesezt von ihnen annemen sollen. Es sollen auch die procuratores schuldig sein, wann in der sach concludirt und diffinitive die sach zu recht gesezt, alsbalden oder zum lengsten den negsten gerichtstag hernachher ihren expenszettul einzulegen, darinnen sie bei ihren aiden sollen anzeigen, was und wivil ihnen solcher sachen halber gebuert und was darauf gangen und derselben halb sei ausgeben worden oder noch nothwendigen müsse ausgericht und bezalt werden und dorneben auch, was sie solcher sachen halber uf erfordern ihrer partheien an gelt, wein , getraid , viehe oder anderem haben genommen, sollen sie ernstlich darzu gehalten werden, die übermaß, was zuvil empfangen, der partheien widerzugeben und darzu nach gestalt der übernehmung gestrafft werden; so man aber befindet dass ihnen an ihrer besoldung noch etwas ausstendig ,soll ihnen zu erlangung desselben geholfen werden.“<sup>115</sup>*

Insbesondere das unparteiische Auftreten der procuratores sollte im Gegensatz zur alten Regelung eine gerechtere Rechtspflege ermöglichen. Dies spiegelt auch der Eid der Procuratoren wieder, der inhaltlich in nahezu allen Stadtgerichten im Hochstift Würzburg übereinstimmt:

---

<sup>114</sup> HRG, Fürsprecher, Sp.1336.

<sup>115</sup> Stadtarchiv Bad Neustadt, Signatur B 61.

„Das ich sol und will des Stadtgericht zu Dettelbach Gerechtigkeit  
 Und Gewonheit getreulich helffen, handthaben,  
 keinen Theil mit niemandt haben, von keinem kein Schenk  
 noch gaab nehmen, das meinen gebuer niemandt  
 zu keiner ungerechten sachen rathen,  
 dem armen alß dem reichen , zum rechten getreulich  
 fürderen, einem gleich , als dem anderen, dem  
 cleger als dem Antwortner , und daß nicht  
 zulassen durch leb und leidt durch muth durch gabe  
 noch kein anderer sachen, willen als gesende  
 Als helff mit Gott und die Heilige  
 Die das Recht welcher sein Wort nit selber reden will,  
 sein ihrer zugeber nicht schuldig  
 Desgleichen der Wortredner einer soll ihm seiner  
 Selbst sachen einzulegen nicht schuldig sein „<sup>116</sup>

#### 1.6 Verfahren der Klageerhebung, Klageerwiderung, Schriftlichkeit

Die Klageerhebung konnte vor dem Stadtgericht in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Je nachdem sollte auch der Beklagte seine „Antwort“ auf die Klage mündlich oder schriftlich geben. Wenn der Kläger die Klage schriftlich einreichte, musste er, falls er in der Verhandlung noch weitere Ausführungen machen wollte, die Klage zusätzlich noch mündlich begründen. War er hingegen überzeugt, dass weitere Ausführungen entbehrlich seien, genügte ein kurzer summarischer Vortrag neben der Klageschrift.

Erhob der Beklagte Gegenklage, musste der Kläger ihm beim nächsten Stadtgericht antworten. Dann bestand auch die Möglichkeit, dass Klage und Gegenklage zusammen verhandelt wurden. Machte der Beklagte ein Gegenrecht geltend, - zum Beispiel, der Kläger begehrte Herausgabe und der Beklagte wendete das Eigentums-

---

<sup>116</sup> Beispiel aus dem Aydtbuch Dettelbach zum Salbuch der Stadt, Stadtarchiv Dettelbach, Fol.26.

recht ein - so wurde der Kläger, wenn er sich auf die Gegenklage nicht einließ, auch in der Hauptsache nicht mehr gehört.

In wichtigen Fällen von weitreichender Bedeutung konnten die Parteien Abschriften von Schriftverkehr oder Verträgen zu Beweis Zwecken verlangen. Die Entscheidung über die Bedeutung der verlangten Abschrift lag jedoch in Händen des Gerichts und nicht in denen der Partei.

Der Beklagte konnte für seine Erwiderung einen Tag Aufschub beantragen, wenn ihn die Klage unvorbereitet traf oder diese einen komplexen und schwierigen Inhalt hatte. Weiterhin konnte Aufschub gewährt werden, wenn eine Partei Erkundigungen einziehen wollte, die zur Klagebegründung oder –erwiderung notwendig waren; ferner, wenn eine Partei noch *„Kundschaftt begert“*, also Zeugen beschaffen musste, die sich insbesondere an anderen Orten außerhalb der Stadt aufhielten. Hierzu musste die Partei glaubhaft machen, dass es ihr *„vber seinen schuldigen furgewandten fleis, solche kundtschaft in vfgesetzter Zeit , nicht hab erlangen noch einpringen mögen.“*

### 1.7 Beweisführung

Auch für die Zeugenvernehmung versuchte Echter, gegenüber dem alten Herkommen verbesserte Regelungen aufzustellen. Die Parteien waren nur noch bei der Vernehmung der Zeugen anwesend. Grund hierfür war die bessere Wahrheitsfindung. Denn grundsätzlich erfolgte nun das Verhör der Zeugen einzeln und in Abwesenheit der Parteien. Auch in den Zentordnungen klang die früher begehrte Publizität des Zeugenverhörs im 16. Jahrhundert mehr und mehr ab.<sup>117</sup> Die Zeugenaussagen protokollierte der Gerichtsschreiber. Er war bei seinem Eid verpflichtet, den Parteien darüber keine Auskunft zu geben.

In Streitigkeiten geringeren Ausmaßes mit wenigen Zeugen werden den Parteien die Zeugenaussagen vorgelesen. In wichtigeren Fällen mit einer großen Zahl von Zeugen erhielten die Parteien gegen Gebühr Kopien der Zeugenprotokolle, um noch den Überblick wahren zu können.

---

<sup>117</sup> Knapp, Bd.2, S.615.



Sollte der Zeugenbeweis nicht ausreichen, genügten auch „*recht mesige bewerliche vermutungen vnd glaublich erzeignungen*“, die dann aber in der Erkenntnis des Gerichts lagen.

Eine einzelne Zeugenaussage galt noch nicht als Beweis. Konnte der Kläger jedoch nur einen Zeugen aufbieten, so genügte dessen Aussage unter drei Voraussetzungen:<sup>118</sup>

1. Es darf nicht mehr als diesen einen Zeugen geben
2. Er muss ehrlichen Stands, redlich und guten Glaubens sein und
3. muss das Gericht die Aussage für mustergültig erachten.

Der Beklagte war immer verpflichtet, einen Eid abzulegen. Konnte der Kläger seine Aussage nicht glaubhaft machen, wurde auch ihm der Eid zur Wahrheitsfindung auferlegt.

### 1.8 Bürgen

Zur Sicherung der Prozesskosten mußten die Bürger dem Stadtgericht Gelder als Bürgschaft stellen, die der Ernsthaftigkeit der Klagen Nachdruck verleihen sollten und dem heutigen Prozesskostenvorschuss ähnelten.

### 1.9 Vollstreckung des Urteils

Das Procedere der Vollstreckung des Urteils enthält wesentliche Elemente früherer Stadtgerichtsordnungen. Insbesondere im Vergleich zur Stadtgerichtsordnung von Münsterstadt aus dem Jahre 1511 wird ersichtlich, dass der grundsätzlich Ablauf der Vollstreckung vom alten Herkommen übernommen wurde.

Schuldbekennnisse waren vor einem Notar und zwei Zeugen abzugeben und vor zwei Schöffen in das Gerichtsbuch einzutragen. Daneben konnte auch ein von eige-

---

<sup>118</sup> Ausgenommen die unter 1.3 beschriebenen Aussagen der Gerichtsknechte, die sich auf seine Diensttätigkeit bezogen.

ner Hand geschriebenes Schuldbekenntnis oder ein solches durch Brief und Siegel abgelegt werden. All diese Titel vollstreckte der Gerichtsknecht gegen 10 Gulden Gebühr je nach Gerichtsordnung innerhalb von 10 bis 14 Tagen. Zeigte sich der Schuldner ungehorsam, konnte er auf Antrag des Gläubigers ins Gefängnis verbracht werden, bis er dem Urteilsspruch nachkam.

Ferner konnte der Schuldner beantragen, dass der Gläubiger Befriedigung seiner Ansprüche durch Vollstreckung in die fahrende Habe oder liegende Güter suche. Wenn der Kläger damit einverstanden war, musste der Beklagte dafür Sorge tragen, dass seine Güter geschätzt und verkauft wurden. Hierfür legte der Gerichtsschreiber ein Inventar an und notierte alle Verkäufe, bis der Gläubiger mit seinen Ansprüchen befriedigt war. Jedoch sollte ein Teil der Güter beim Schuldner verbleiben, damit sich dieser noch ernähren konnte. Es gab somit eine der heutigen Zivilprozessordnung ähnelnde Pfändungsgrenze, um nicht die Existenz des Schuldners zu gefährden. Auch sollte die Vollstreckung eingestellt werden, solange sich zur Pflege Verwandte wegen einer Krankheit bei dem Schuldner befanden oder dieser noch seine Ehefrau im Kindbette liegen hatte. Den zum Verkauf eingesetzten Personen wurde es verboten, die Güter selbst zu kaufen oder sie verbilligt an Freunde zu verkaufen. Konnte nicht alles verkauft werden, fand durch den Gerichtsknecht eine Versteigerung statt, bei der die Güter ausgeschrien und feilgeboten wurden. Reichte danach das Geld immer noch nicht zur Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers aus, wurden Teile der liegenden Güter des Schuldners verkauft. Die verkündete der Pfarrer in der Kirche von der Kanzel mit Angabe des Tages, der Stunde und der „*Mahlstadt*“. Den Zuschlag erhielt der Meistbietende. Konnten die Ansprüche hiermit immer noch nicht befriedigt werden, blieb nur noch die Möglichkeit des Arrests.

Begehrte der Kläger mit seiner Forderung „*Lidlohn*“<sup>119</sup> oder „*gebrötten*“<sup>120</sup>, wurde ihm vom Bürgermeister oder Schultheiß persönlich zu seinem Geld verholfen. Bei Lidlohnforderungen sollte dem Kläger bereits nach dem ersten Fürgebot ein Urteil erhal-

---

<sup>119</sup> Lidlohn: „gesindelohn, dienstlohn an gesinde“, „auch Arbeitslohn für einen der nicht gesinde ist“, Jacob u. Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, Leipzig 1885, Sp,995.

<sup>120</sup> Gebröte: „soviel als brot im haus verzehrt wird“, „auch gleich unterhalt überhaupt“, „im reichsabschied von 1500, also das gebröte auch die unterhaltene dienerschaft oder wer sonst in ein haus ge-

ten. Sogar eine „Beweislastumkehr“ nach unserem heutigen Verständnis wurde festgesetzt. Sie besagte, dass es Sache des Schuldners sei, zu beweisen, dass er die Forderung schon erfüllt habe oder dass der Knecht oder die Dienstmagd bei ihm nicht gearbeitet hätten.

Klagten bei Todesfällen oder nach Entfernen des Schuldners aus dem Land mehrere Gläubiger ihre Forderungen ein so sprach das Gericht nichts aus dem Nachlaß zu. Im Todesfall wurde zunächst das Begräbnis und das Seelgerät ausgerichtet. Dann wurden diejenigen bezahlt, die dem Schuldner während seiner Krankheit gedient hatten. Die Ansprüche der übrigen Gläubiger fanden erst Berücksichtigung, wenn die Kinder ihren Anteil - den sogenannten Voraus - erhalten hatten. Gläubiger, die auf verschriebene Pfänder verweisen konnten, wurden dann als Erste ausgezahlt. Als privilegierte Schulden sollten befriedigt werden: Ansprüche der Stadt auf Lidlohn, Beth, Reise und anderes mehr. Danach erst war nach Herkommen des Stifts und Fürstentums Würzburg die Befriedigung von Ansprüchen von Bürgern der Stadt oder Untertanen zugelassen. Als letzte kamen die Ansprüche der Fremden zur Befriedigung. Hatte ein Schuldner ein Gut, das er als Pfand eingesetzt hatte, gleich mehrmals verpfändet und sogar zum selben Datum, so verkaufte man das Gut und befriedigte die Ansprüche der Gläubiger aus dem Erlös.

Von Stadt zu Stadt verschieden wurde das Geld entweder vom Schultheiß, Keller oder dem ältesten Bürgermeister mit jedenfalls zwei Schöffen verwaltet. Sie zählten das Geld, überschlugen es mit den Schulden und stellten fest, ob alle Forderungen der Gläubiger beglichen werden konnten. Dann bezahlten sie die Schulden; falls das Geld nicht ausreichte, wurde nach der oben aufgeführten Reihenfolge vorgegangen.

Weiter regelten die Stadtgerichtsordnungen Fälle, die heutzutage strafrechtlich unter den Tatbestand des Betruges fallen würden. Es handelt sich um folgende Fälle. Die Verpfändung eines Gutes oder der Jahreszinsen konnten grundsätzlich auch mehrmals erfolgen. Voraussetzung hierfür war nur die Anzeige der ersten Verpfändung. Wer nun die anzeigepflichtige Verpfändung verschwieg wurde mit einer Strafe von

---

hört, dort unterhalten wird“, Jacob u. Wilhelm Grimm, a.a.O., Sp.1878. Gebrotet, Gebrötet: „in eines brote stehend“, ebda., Sp.1871.

zehn Gulden belangt. Kam dies öfters vor, so stand die Strafe im Ermessen des Gerichts. Ebenso mit 10 Gulden wurde derjenige bestraft, der ein Gut zweimal verkaufte und dies den Käufern verschwiegen hatte. Bei *unzimlichen* Kaufverträgen, sei es an Getreide oder Wein, verwies die Stadtgerichtsordnung auf die fürstbischöflichen Mandate, die Christen derartige Kaufverträge verboten. Schultheiß oder auch der älteste Bürgermeister und das Gericht sollten auf derartige Kaufverträge achten und sie notfalls für unwirksam erklären. Die Bestrafung sollte dann auch durch diese nach Maßgabe der Mandate erfolgen. Diese Regelung verdeutlicht den aufgrund des damaligen Verfassungsaufbaues prägenden Einfluss der Kirche auf die weltliche Gesetzgebung.

### 1.10 Gerichtskosten und Appellation

Gerichtskosten waren für die jeweiligen gerichtlichen Handlungen in einer ausführlichen Taxordnung festgelegt. Für die Entlohnung der Gerichtsschöffen bestand zwar nach altem Herkommen keine Regelung; Echter befand eine Änderung jedoch für sinnvoll, um die Arbeitsmoral zu fördern. Den Schöffen sollten ein Drittel und dem Fürsten zwei Drittel der Gerichtsfälle zustehen.

Über die Appellation fanden sich keine besonderen Regelungen in den Stadtgerichtsordnungen. Aus der Erwähnung der Kosten einer eingelegten Appellation in der Taxordnung ergibt sich jedoch ihre Möglichkeit als selbstverständlich.

Appellationsgericht war für sämtliche Streitigkeiten das Zent-(Brückengericht) von Würzburg. Regelungen über eine „Berufungssumme“ waren in der Ordnung nicht enthalten.

### 2. Das Strafrecht der Stadtgerichtsordnungen

Nach den ausführlichen Verfahrensvorschriften folgen nun in den würzburgischen Stadtgerichtsordnungen in den Artikeln 51- 55 Vorschriften über das vor dem Stadtgericht abzuurteilende strafwürdige Unrecht. Die Delikte bewegen sich dabei in dem bereits angesprochenem Rahmen, also außerhalb der Zuständigkeit zur Hals- oder Zentgerichtsbarkeit. Den Abschluss bildet die bereits erwähnte Taxordnung.

## 2.1 Einleitung des Strafverfahrens

Eine klare Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht - insbesondere Zivil- und Strafverfahren – ist nicht zu erkennen. Es fand im Hochstift weiterhin das Parteiverfahren auch in strafrechtlichen Fällen statt. Dennoch bringen die Stadtgerichtsordnungen anscheinend eine Neuerung. Denn sie normierten eine Anzeigepflicht des Stadtknechts sofern er freventliche Taten und Handlungen beobachtete. Damit bestand zumindest neben dem althergebrachten Parteiprozess die Möglichkeit der öffentlichen Klage in Strafsachen ohne die vorherige Erhebung einer Klage des Geschädigten. Auch das Unterlassen der Anzeige durch den Stadtknecht aufgrund Bestechung stand unter Strafe. Er musste die Bestechungssumme und „*vier mal souil darzu wider geben*“ und wurde auch vom Fürstbischof nach dessen Ermessen bestraft. Wie oben bereits gesehen, war diese Anzeigepflicht außer im Vorgänger der würzburgischen Stadtgerichtsordnungen - der Stadtgerichtsordnung Würzburgs von 1526 - zumindest vereinzelt, wie in Heidingsfeld, schon im würzburgischen Gerichtswesen existent gewesen. Für die überwiegende Zahl der Stadtgerichte war dies jedoch eine Neuerung. Da hier die Regelung der Bestrafung exakt mit der in Heidingsfeld von 1508 übereinstimmt, kann davon ausgegangen werden, dass sich Echter auch bei der als Neuerung erscheinenden Vorschrift am alten Herkommen orientiert hatte.

## 2.2 Die in den Stadtgerichtsordnungen geregelten Delikte

### 2.2.1 Frevel

Allgemein sprechen die Ordnungen zunächst von freventlichen Taten. Auch in den oben bereits erörterten Dorf- und Stadtgerichtsordnungen wurde teilweise die freventliche Tat erwähnt. Das Wort Frevel bedeutete soviel wie Kühnheit und Verwegenheit, im abwertenden Sinne aber auch Frechheit, böser Wille oder Verbrechen. Bereits seit dem 14. Jahrhundert stellte man Frevel den Malefizsachen als geringeres Verbrechen gegenüber.

Mit dem Ausdruck Frevel wird aber nicht nur die Straftat gekennzeichnet, sondern auch die Straffolge. So sind mit Frevel nicht selten die Frevelbrüche, die Geldstrafe

für einen Frevel gemeint, manchmal ganz allgemein das Einkommen aus der Strafgerichtsbarkeit.<sup>121</sup>

### 2.2.2 Delikte gegen die Stadtobrigkeit

Zu den Delikten gegen die Stadtobrigkeit gehört das Beleidigen der Stadtknechte in Ausübung ihres Amtes vor Gericht oder im Dienste des Schultheißen oder Kellers.

Des Weiteren wurde in demselben Artikel das *Abtrüngen* eines Gefangenen oder die sonstige Verhinderung der Stadtknechte unter Strafe gestellt, wobei derjenige, der einen Gefangenen befreite, dieselbe Haftstrafe wie der befreite Gefangene zu erleiden hatte. Außerdem wurde das „*Vergewaltigen*“ der Wächter unter Strafe gestellt. Damit war die Körperverletzung gegenüber Amtspersonen gemeint. Dabei kam sogar eine Strafe an Leib oder Leben in Betracht, wenn nämlich der Täter mit einem „*anhang oder Hauffen fursetzlich gegen den Wechter oder denen so des Nachts in Vserer Statt frevenlich handle.*“

Ein besonderes Delikt der Körperverletzung kennt das mittelalterliche gemeine Recht nicht und auch die spätere Gesetzgebung hat dieses Vergehen als solches nicht in ihre Regelungen mit einbezogen, vielmehr nur in Anlehnung an die älteren gemeinrechtlichen Vorschriften die Verletzung von hohen kirchlichen Würdenträgern, von Geistlichen und auch von anderen Personen als eine Abart des Verbrechens der Vergewaltigung dieser Personen behandelt.<sup>122</sup>

### 2.2.3 Delikte unter den Stadtbürgern

Den Abschluss der 55 Artikel der würzburgischen Stadtgerichtsordnungen bilden Vorschriften über Gewalttaten unter Bürgern. Artikel 54, normiert „*niemant soll freuelhandt an den anderen legen, vnd die Buess oder straff der vberfahren*“. Damit wur-

<sup>121</sup> R.Lieberwirth, Frevel, HRG, Band I, Sp.1273.

<sup>122</sup> Hinschius, Kirchenrecht V, § 322, S.805.

de wiederum ein Art Körperverletzungsdelikt umschrieben, unter welches das Schlagen fiel - doch nicht blutrünstig - und nicht das Raufen. Der letzte Artikel trägt die Überschrift „*wan zween vber einander zuckhen*“ und befasst sich vor allem mit einzelnen Körperverletzungsdelikten und ihrer Bestrafung.

Anfangs stellt das Gesetz zunächst klar, dass beide Beteiligte beim „*vber einander zucken*“, also beim Ziehen eines Messers, bestraft werden sollten. Der Beweis, dass einer den Streit begonnen habe, blieb aber möglich. An diesem Delikt des „*vber einander zuckhen*“ ist zu erkennen, dass auch Ende des 16. Jahrhunderts noch kein einheitlicher strafrechtlicher Versuchstatbestand, sondern nur ein strafbares Versuchsdelikt formuliert werden konnte. Mit welcher Gesinnung hierbei der Täter handelte, spielte keine Rolle. Das unbedachte Vorgehen an sich musste schon gesühnt werden. Und dies, obwohl die *Constitutio Criminalis Carolina* schon 1532 in Deutschland Geltung erlangte und in Art. 178 eine ausgezeichnete Regelung der Versuchsstrafbarkeit enthielt - eine Erkenntnis, die im Rahmen der Frage nach der Entstehungsgeschichte der Stadtgerichtsordnungen im letzten Teil der vorliegenden Arbeit noch näher beleuchtet werden muss.

Weiterhin regelte das Gesetz Schläge mit gewaffneter Hand und Folgen der Tat, wie Lähmung, Verunstaltung des Angesichts, Verlust von Augen, Nase und Gliedmaßen. Auch das Werfen mit Bleikugeln oder anderen Wurfgeschossen wurde gesondert aufgeführt. Besondere Delikte, die etwa mit dem heutigen strafrechtlichen Begriff der Qualifikation zu charakterisieren sind, stellten der bewaffnete Angriff auf Haus, Weingarten oder Acker wie auch die Tat bei Nacht dar. In diesen Fällen sollte die Strafe höher ausfallen als bei den oben genannten „Grunddelikten“.

Die Strafen bewegten sich grundsätzlich im Rahmen zwischen 5 und 60 Pfund. Im Gegensatz dazu lag die Höchststrafe bei den Freveltaten gegen die Stadtobrigkeit bei 100 Pfund.<sup>123</sup> Ein Drittel der verhängten Bußen sollte an die Schöffen, zwei Drittel an den Fürstbischof abgeführt werden. Ziel der Beteiligung der Schöffen an den verhängten Bußen war schlicht die Beschleunigung der Verfahren.

---

<sup>123</sup> Im Vergleich zu den Vorgängern der würzburgischen Stadtgerichtsordnungen waren durchgehend weitaus höhere Bußen und Strafen festgesetzt worden, was sicherlich auch auf die wirtschaftliche

### 3. Die gerichtliche Praxis: das Beispiel des Stadtgerichts Arnstein (1594-1602)

Abschließend sollen zur Veranschaulichung einige Gerichtsfälle eines Stadtgerichts dargestellt werden, denen die oben dargestellten Stadtgerichtsordnungen Eichters zugrunde lagen. Fraglich ist, inwieweit die von Nichtjuristen besetzten Stadtgerichte in der Praxis die Prozesse gestalteten. Exemplarisch wurde hierfür das Stadtgericht Arnstein herangezogen. In dessen Rathaus befindet sich noch ein Stadtgerichtsbuch aus den Jahren 1549-1602, in dem sämtliche Gerichtsfälle des Stadtgerichts aufgezeichnet sind.<sup>124</sup>

Bevor anhand dieses Gerichtsbuches einige markante Gerichtsfälle geschildert werden, ist auf die begrenzte Zielsetzung der folgenden Darstellung hinzuweisen. Es soll lediglich ein exemplarischer Überblick möglicher Gerichtsfälle eines Stadtgerichts des Hochstifts Würzburgs geboten werden, die anhand der Stadtgerichtsordnungen Ende des 16. Jahrhunderts verhandelt wurden. Ob diese Fälle auch repräsentativ für andere Stadtgerichte sind, muss hier offen bleiben. Nachforschungen in dieser Richtung würden den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

Wohl kein Stadtgericht in Arnstein verging, an dem nicht Klage wegen *„blutrünstig schlagen“* geführt wurde. Die Sonntage oder der *„verloffene letzte Markt“* lieferten hierzu genügend Anlässe. Beliebte Werkzeuge bei Tötlichkeiten waren Holzscheid, Helebarten, Schlegel und zinnerne Weinkandel. Auch die Zähne leisteten beim Ohrenabbeißen hilfreiche Dienste; ein *„Mörderwurf mit einem Stein gehand“* war etwas gewöhnliches. Hinzu kommen Fälle gewöhnlicher Prügel. Klagen wegen *„blutrünstig schlagen“*, die mitunter auch fließende Wunden und schwere Körperverletzungen beinhalteten, bestätigen auch die Zuständigkeit einiger Stadtgerichte für die Halsgerichtsbarkeit, die anhand der fließenden Wunden von der Stadtgerichtsbarkeit abzugrenzen ist. Wenn der Verwundete, der blutrünstig geschlagen wurde, *„nit geschweizt“* hatte, wurde die Sache weniger hoch bestraft.

Weiterhin nehmen - wie auch schon anfangs bei den Würzburger Stadtgerichtsverhandlungen geschildert – die Beleidigungen einen breiten Raum am Arnsteiner

---

Situation im Hochstift Würzburg zu Amtsantrittszeit Eichters zurückzuführen ist, um auch auf diese Weise die Kassen der Stadt wieder zu füllen.

<sup>124</sup> Bei Balles, Arnstein, S.124.



Stadtgericht ein. *„Hat Schelme gescholten, Schimpffirt, Milchdieb, gelbe Hur, verliebte Weibshudel, alte Hündin, hat mich der buhlschaft geschumpfen, Hausstdieb, Judas und Hexe“* sind eine Auswahl der in den Beleidigungsprozessen verhandelten Schimpfwörter<sup>125</sup>.

Diebe wurden am Stadtgericht gewöhnlich *„verurteilt innerhalb der nächst Stadtgericht zurückzugeben oder entschedigen, ansonsten die Clag dem Herrn Amptmann übergeben werde“*. Erst nach dieser „Bewährungsaufgabe“ sollte die Klage wegen Diebstahls durchgeführt werden.

In vielen Prozessen wurde seitens des Beklagten als mildernder Umstand der Einwand vorgebracht, er sei zur Tatzeit *„beweind“* gewesen. Der Einfluss des Weines spielte also hier - wie auch beim Würzburger Stadtgericht geschildert - eine große Rolle.

Einige Beispiele mögen Einblick in die Tätigkeit des Arnsteiner Stadtgericht geben. 1597 erließ das Stadtgericht wegen einer Schlägerei folgendes Urteil: *„N.N. dadurch der Kläger blutrünstig gemacht, welches der christlich und brüderlich lieb zu wider, zu auferbarnung nachparlicher einigkeit ganz und gar nit dinlich, da sich doch burger und nachparsleuth helff und beisteh soll, muß er verbußen.“* Das Urteil bezeugt einen Grundgedanken des Stadtrechts; die Bewahrung des Stadtfriedens.

Klar wird im Folgenden auch der Ermessensspielraum des Richters hinsichtlich der Festlegung der Buße. 1599 *„klagt n.n. alß vor 4 Woch in die Kirch ging in sein gewöhnlich Stuhl, wo er nuhn bey 20 jar innen gehabt, war beklagter darin, habe ihn herausen gestoßen, welches der Andacht des Publikums nit förderlich were. Urdell: Dieweil das Gotteshauß und die kirch ein genehmer orth und iedem christmenschen zu andacht und gebed und in Ansehung, daß der Cleger schon lang den Platz inne und ein aller burger sei, ist beklagter dem Gotteshauß für 2 batzen Wachs verfallen.“*<sup>126</sup> So wurden anscheinend Bußen speziell von Fall zu Fall angepasst und nicht starr anhand der jeweiligen Gerichtsordnung verhängt.

---

<sup>125</sup> Siehe hierzu Balles, Arnstein in Vergangenheit und Gegenwart, S.124.

<sup>126</sup> Balles, Arnstein, S.125

Am 17. Mai 1600 klagt *Hanß Sauer*, daß *Peter Fries in Sondheimb* erzählt, er sei nachts mit der thurnerin in den thurn gangen und sein weib darumb und ihme in grösste uneinigkeit geraten. Urdell: n.n. da aber solches nit erwisen, daher allerhand unwillen wegern losen verdachts zwischen Eheleut unterstanden und bösen Samen getragen und zum anderen solche Sachen zu Sundheimb in der Kirch, so ein bed aber kein Wirtshauß, wo ein gebed billiger sein blaz hab, statt so leichtfertig weiß zu red, soll er den Herrn Amptmann heimgewiesen werden.<sup>127</sup>

Dieser Fall wurde somit als erschwerter Fall an die Zent verwiesen.

Ähnlich verfuhr das Gericht im Bereich der Diebstahlsfälle. Felddiebstähle wurden grundsätzlich vor dem Stadtgericht verhandelt. Ebenso die Fälle, in denen der Täter die Sache wieder dem Geschädigten zurück gegeben hatte.<sup>128</sup> Die Grenze zwischen der Stadt-, Hals- und Zentgerichtsbarkeit war hier wohl fließend und wurde von Fall zu Fall verschieden gehandhabt. Daher ist eine zunehmende Erweiterung der Zuständigkeit der Stadtgerichte im Bereich der Halsgerichtsbarkeit festzustellen.

Zusammenfassend ist zu den überlieferten Gerichtsfällen zu bemerken, dass diese kaum Folgerungen über die praktische Umsetzung der Stadtgerichtsordnungen, insbesondere der Verfahrensnormen, zulassen. Stil, Inhalt und vor allem Umfang dieser Aufzeichnungen waren wohl an allen Stadtgerichten ähnlich oberflächlich und knapp, was beispielsweise auch die Stadtgerichtsbücher von Neustadt a.d. Saale<sup>129</sup> oder Ochsenfurt<sup>130</sup> bestätigen. Die Umsetzung des Verfahrens, insbesondere die Schriftlichkeit, die *litis contestatio* und ähnliches bleibt daher offen und nicht zuletzt wegen der "Laienjuristen" an den Gerichten eher zweifelhaft.

Die Durchsicht der Stadtgerichtsprotokolle von Neustadt und auch Ochsenfurt läßt erkennen, dass Verhandlungen über Forderungen und Schulden den wohl überwiegenden Teil der Prozesse ausgemachten. Hier beeindruckt zwar einerseits die Anzahl der genau datierten Verhandlungen, andererseits lassen sich aber keinerlei Rückschlüsse auf das praktizierte Verfahren ziehen. Die Prozessbeschreibungen beginnen stets mit dem Einleitungssatz, aus dem sich ergibt, wer gegen wen klage und einer kurzen Sachverhaltsbeschreibung. Daraufhin folgt stets das Urteil des

---

<sup>127</sup> Balles, Arnstein, S.125.

<sup>128</sup> Balles, Arnstein, S.126.

<sup>129</sup> Stadtarchiv Bad Neustadt a.d. Saale, Stadtgerichtsbuch von 1556, Signatur B 58

<sup>130</sup> Stadtarchiv Ochsenfurt, Fach 77, Signatur IV, 124-126

Richters. Die einzige Ausnahme bildet häufiger die Antwort des Beklagten mit einer darauffolgenden Erwiderung des Klägers. Diese Angabe allein lässt erst den Rückschluss zu, dass verhandelt wurde.

Die Behandlung der hohen Rügen am Stadtgericht wie Diebstahl oder fließende Wunden scheinen keiner klaren Regel zu folgen. Die Abgrenzung zwischen Zent- und Stadtgerichtsbarkeit wurde hier wohl nur anhand des Einzelfalles vorgenommen. Dies bestätigt beispielsweise auch die Praxis am Karlstadter Stadt-, Hals-, und Zentgericht. Die auch in Karlstadt auf den ersten Blick klare Kompetenzverteilung zwischen Hals- und Stadtgericht wurde durch zahllose Ausnahmeregelungen durchbrochen. Zum einen versuchte der benachbarte Adel immer wieder, zumindest Teile der Rechtsprechung an sich zu bringen, zum anderen waren den Städten eine Reihe von Privilegien eingeräumt. So genossen die Bürger der Stadt Karlstadt beispielsweise das „privilegium de non evocando“, waren daher mit Ausnahme der höheren Kriminalfälle von der Zent befreit und durften sowohl in bürgerlichen als auch in peinlichen Fällen nur vor das Stadtgericht zitiert werden.<sup>131</sup> Diese Regelung erklärt wohl - neben anderen Faktoren - die Unübersichtlichkeit der Unterscheidung von Stadt- und Halsgerichten in der Praxis in einigen würzburgischen Städten des 16. Jahrhunderts. So wenig die mittelalterliche Rechtsordnung ein in sich kohärentes System darstellte, so wenig konnte dies für den organisatorischen Rahmen des Rechtsschutzes, die Gerichte also, zutreffen. Die Konkurrenz verschiedener Gerichtstypen mit unterschiedlichen Sanktionen und Verfahrensordnungen ist sicher ein Grund dafür, dass uns die Behandlung der einzelnen Konflikt- und Kriminalfälle, wie sie uns von den Chroniken vermittelt werden, so schwer durchschaubar erscheint. Es muss eigentlich schon aufgrund dieser zum Teil widersprüchlichen Strukturen der Gerichtsverfassung zu Maßnahmen gekommen sein, die sich logisch nicht erklären lassen.<sup>132</sup>

---

<sup>131</sup> Zapotetzky, Karlstadt. Geschichte einer Stadt in Franken, S.73, mit Verweis auf: Sta W, Salbuch 76,16.160ff.

<sup>132</sup> Willoweit, Gewalt, Verbrechen, Strafe und Sühne im alten Würzburg, S.231.

## Dritter Teil: Die Halsgerichtsordnungen in würzburgischen Städten

### I. Die Halsgerichtsordnungen vor Julius Echter

#### 1. Die Entwicklung der Halsgerichtsordnungen seit 1500: die Beispiele der Halsgerichtsordnungen Volkach (1501-1504 und 1546) und Gemünden (1570)

Auch für die Halsgerichtsbarkeit stellt sich die Frage nach der Entwicklung der Gerichtsordnungen im 16. Jahrhundert bis zu Echters Tätigwerden auf dem diesem Gebiet im Jahre 1600. Dabei sei nochmals erwähnt, dass sich unsere Darstellung vorwiegend mit den Halsgerichtsordnungen solcher befasst, deren Sprengel sich auf die Stadt selbst beschränkte. Dies war im Hochstift Würzburg ausnahmsweise an den Gerichten in Gemünden, Homburg, Heidingsfeld, Mainberg und Volkach der Fall.<sup>133</sup> Dabei konzentrieren sich die folgenden Ausführungen insbesondere auf Volkach und Gemünden, da Echter später für diese Halsgerichte als Gesetzgeber tätig wurde. Daneben soll jedoch auch ein kurzer Vergleich zu den Ordnungen der Halsgerichte der üblichen Zenten, die mehrere Städte umfassten, gezogen werden, um allgemeingültige Erkenntnisse über die wesentlichen Prinzipien der würzburgischen Halsgerichtsordnungen zu gewinnen.

#### 1.1 Die Volkacher Halsgerichtsordnungen von 1501-1504 und 1546

In Volkach sind folgende Halsgerichtsordnungen aus dem 16. Jahrhundert nachweisbar:

- die im Volkacher Salbuch enthaltene Halsgerichtsordnung von 1501-1504,
- eine Halsgerichtsordnung von 1530 wird vom Stadtrat dem Bischof in Würzburg geschickt,<sup>134</sup>
- die von Würzburg 1546 nach Volkach übermittelte Halsgerichtsordnung,<sup>135</sup>

<sup>133</sup> Siehe zur Abgrenzung auch oben die Einführung : II.2 Halsgericht.

<sup>134</sup> Die Ordnung ist jedoch nicht nachweisbar, Knapp Bd. I, S.1170.

<sup>135</sup> Julius Zentbuch Bl.467-470.

- 1575 übermittelt der Schultheiß Brauch, Herkommen und Gerechtigkeit des Halsgerichts Volkach,
- Julius Echters Halsgerichtsordnung aus dem Jahre 1600.

### 1.1.1 Die Halsgerichtsordnung von 1501-1504

Bedeutsam war im 16. Jahrhundert für Volkach die im Salbuch enthaltene Halsgerichtsordnung aus dem Jahre 1501-1504.<sup>136</sup> Im Aufbau unterscheidet sich diese Halsgerichtsordnung zunächst von nach modernen Ordnungen dadurch, dass sie nicht abstrakt das Verfahren beschreibt, sondern anhand der Beschreibung eines konkreten Diebstahlfalles, die mit Zeichnungen versehen ist, die prozessualen Regeln darstellt.

Die Beschreibung beginnt mit dem „*Verbringen*“ des Angeklagten vom Gefängnis zum Stock. Schon am Gefängnis wurde der Gefangene beschrien, das heißt als Übeltäter landeskundig gemacht. Die Beschreiformel lautete in Volkach: „*Ich schreie heut über mein und des Landes Dieb, Diebe jo oder Mörder jo*“. Im Stock erhielt er dann eine Henkersmahlzeit. Anschließend wurde er am Stock zum zweiten Mal beschrien und zum Gericht gebracht. Der Gang zum Gericht wird ausführlich beschrieben und ist auch noch im Jahre 1600 für die Halsgerichtsordnungen Echters prägend, bei deren Erörterung ausführlich darauf eingegangen wird.

Vor Gericht begann der Richter mit 15 Fragen an die zwölf Schöffen, wobei die Fragen über die Organisation und Zusammensetzung des Gerichts einleitend stets auf den Schöffeneid Bezug nahmen. Nach der Beantwortung der Fragen wurde der Ankläger zur Klageerhebung aufgefordert. Daraufhin musste der Ankläger nach vortreten und den Richter um seinen Fürsprecher bitten. Nach Beratung über die Anklage mit dem Fürsprecher musste dieser „*andingen*“, das heißt, um Erlaubnis bitten, für den Ankläger reden zu dürfen. Zudem umfasste die Andingung die Bindung des Anklägers an den Vortrag des Fürsprechers. Nach Fragen zur Andingung an die Schöf-

---

<sup>136</sup> Stadtarchiv Volkach Bd.I.

fen wurde der Angeklagte vor Gericht geführt. Am Stock beschrie der Ankläger den Angeklagten dann zum dritten Mal. Das Gericht kontrollierte nun, ob der Angeklagte rechtmäßig vorgeführt worden war. Dies geschah, indem der Gerichtsknecht den Dieb gebunden und gefesselt im Gericht gegen den Uhrzeigersinn herumzuführen hatte.

Danach wurde zunächst der Gerichtsknecht zum Urteil verhört. Dieser konnte seine Aussage aber auch verweigern. Anschließend bat der Ankläger seinen Fürsprecher, nach Recht und Urteil zu fragen. Bevor sich nun die Schöffen berieten, stand es auch dem Angeklagten zu, sich einen Fürsprecher zu nehmen. Je nachdem, ob der Angeklagte den Ankläger vom Eid des Zuspruches, also seinem Überführungseid, entbindet oder nicht, erfolgt dann das Urteil sogleich oder danach. Falls der Angeklagte auf dem Eid bestand, war ein Ritual zu vollziehen. Der Ankläger legte zwei Finger auf den Scheitel des Angeklagten und sprach dem Fürsprecher eine Formel nach: *„Nachdem ich diesen meinen und des Landes Dieb zugesprochen habe, daß er mein und des Landes Dieb ist, dem ist so und es ist wahr ohne böse Absicht. So helfe mir Gott und die Heiligen.“* Nachdem auf die Frage des Richters ein Schöffe festgestellt hatte, dass der Ankläger seinen Zuspruch bewiesen habe, wie nach Urteil und Recht erkannt worden war, wurde der Angeklagte nach heutigen Begriffen schuldig gesprochen.<sup>137</sup>

Nach der Verkündung des Schöffenspruches wurde der Stab vom Richter gebrochen und alle Beteiligten begaben sich zur Hinrichtungsstelle. Aus dem Schöffenspruch ergab sich auch, dass es bei Todesstrafe verboten war, die Vollstreckung des Urteils zu hemmen oder zu unterbinden.

### 1.1.2 Die Halsgerichtsordnung von 1546

Die Halsgerichtsordnung von 1546, erlassen von Konrad III. von Bibra, bringt erste Änderungen zur Halsgerichtsordnung von 1501-1504 und die folgenden<sup>138</sup>:

---

<sup>137</sup> Schild, Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504, S.36.

<sup>138</sup> Heinrich, Volkacher Stadtrecht, S.42.

Es werden Regelungen über die Ansetzung des peinlichen Rechtstages getroffen. Erstmals ist eine Hegungsformel für die Eröffnung der Gerichtsverhandlung vorgeschrieben. Vor Durchführung der eigentlichen Gerichtsverhandlung soll nun in komplexeren Fällen ein Vorgericht abgehalten werden. Die Anklageschrift wird öffentlich durch den Gerichtsschreiber verlesen; die Verurteilung hat nach bestem Verstand und Gewissen auf Grundlage der CCC zu erfolgen. Die Urteilsverlesung hat ebenfalls öffentlich durch den Gerichtsknecht zu geschehen. Schließlich erfolgt das Stabbrechen nunmehr erst nach Vollziehung des Urteils.

Anhand dieser Neuerungen fallen zwei Merkmale auf, die charakteristisch für die würzburgischen Halsgerichtsordnungen in der Mitte des 16. Jahrhunderts sind. Die Öffentlichkeit des Strafverfahrens gewinnt in Abkehr vom Parteiverfahren immer mehr an Bedeutung. Nicht mehr die Anklage des Geschädigten steht im Vordergrund, sondern die Verlesung der Anklageschrift, die von der fürstbischöflichen Kanzlei gefertigt wird. Daneben wird das Augenmerk allein auf die Einhaltung der Formalien, wie insbesondere die Hegungsformel, gelegt. Hinsichtlich des Weges zur Urteilsfindung verweist die Ordnung auf das kaiserliche Recht der CCC.

## 1.2 Die Gemündener Halsgerichtsordnung von 1570

Im Rahmen der Neuerrichtung des Halsgerichts von 1570 deutet sich ein Gesetzgebungsziel für die Zukunft an, das auch durch Julius Echter 20 Jahre später verwirklicht werden sollte. Es heißt in der Ordnung von 1570:

*„Meines erachtens wer es gut, do man diß halsgericht wider ufrichten und daran jemand peinlich rechtfertigen wolt, daß man richter und schöpfen ordnung und prozeß gebe, wie statt volkach und oben bei Volkach zu sehen ist, der ist dem rechten und der kaiserlichen halsgerichtsordnung etwas gemeßer und dadurch wurden vergeblicher fragen so zu nichts, dann verlengerung und verwirrung der hauptsachen dienstlich, abgeschnitten“.*<sup>139</sup>

---

<sup>139</sup> Knapp, Band I, S.427.

Man wollte sich innerhalb dieser Gesetzgebungsmaterie also möglichst am bewährten Althergebrachten orientieren, bevor man neues Recht schuf.

Die Halsgerichtsordnung von 1570 weist die allgemeinen Regelungen auf, die schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts üblich waren. Daneben ist im Jahre 1570 das Übersiebnen im Gegensatz zu der in vielen Halsgerichtsordnungen üblichen Form des Beeidigen der Urgicht durch die Schöffen noch gebräuchlich sowie das dreimalige Beschreien des Angeklagten. Zusätzlich muss hier durch den Ankläger eine Bürgschaft für die Anklage eingereicht werden.

## 2. Halsgerichtsordnungen an anderen würzburgischen Halsgerichten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

### 2.1 Die Homburger Halsgerichtsordnung von 1533

Die Ordnung Homburgs setzt - wie auch in den anderen Ordnungen üblich - zu dem Zeitpunkt ein, an dem der Angeklagte sich im Gefängnis befand. Dort sollte der Angeklagte drei Tage vor dem peinlichen Rechtstag die heiligen Sacramente empfangen.<sup>140</sup> Es folgt in der kurz nach Erlass der CCC erschienenen Homburger HGO der Schöffeneid, der bemerkenswerterweise schon die Berufung auf die CCC von 1532 enthält. Das kaiserliche Recht fand also zumindest in der Gesetzgebung sofort Akzeptanz.

Anschließend wurde die Hegung des Gerichts beschrieben. Nach der Hegung des Gerichts musste der Ankläger um seinen Fürsprecher bitten. Dieser musste den Richter mit einer festgesetzten Frage darum ersuchen, dass er die Schöffen fragen solle, wie der Angeklagte aus dem Gefängnis vor Gericht zu führen sei. Urteilten die Schöffen darauf, dass der Angeklagte gefesselt und beschrieen vor Gericht gebracht werden solle, ritt der Richter zum Gefängnis und kehrte wieder mit dem hinter ihm mitgeführten Angeklagten zurück. Währenddessen erhielt der älteste Schöffe den Stab. Beschrieen wurde der Angeklagte in Homburg dabei exemplarisch wie folgt durch den „*bainlein*“: „*waffend, waffend heut uber dissen des land schedlichen man,*

---

<sup>140</sup> Knapp, Band I, S.590.



*der wider die natur mit dem vihe unkeuschheit und ander mer ubelthat begangen hat.*“<sup>141</sup> Im Gegensatz zu dem üblichen dreimaligen Beschreien findet selbiges in der Homburger HGO nur an dieser Stelle Erwähnung.

Nachdem die Schöffen den Richter gefragt hatten, ob der Angeklagte, wie erkannt worden sei, vor Gericht gebracht worden ist, erhielt der Richter den Stab wieder zurück.

Der Angeklagte konnte sich dann einen eigenen Fürsprecher oder einen aus dem Kreis der Schöffen auswählen. Daraufhin wurde die Urgicht öffentlich durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Anschließend musste der Fürsprecher des Angeklagten für den Fall des Geständnisses die Verurteilung des Angeklagten nach der CCC beantragen. Für den Fall des Leugnens beantragte er die Urgicht, also das Bekenntnis, mit zwei Schöffen zu beweisen.

Nach der Antwort des Angeklagten fällten die Schöffen dann ihr Urteil. Im Fall des Leugnens mussten zwei Schöffen mit ihrem Eid die Urgicht des Angeklagten bezeugen. Auch für das Urteil enthält die Homburger Halsgerichtsordnung einen vorgeschriebenen Tenor, der auch die Verurteilung nach der CCC beinhaltet und öffentlich durch den Gerichtsschreiber verlesen wird. Über die Vollstreckung werden nur wenige Voraussetzungen festgehalten: Der Richter schwört die treuliche Vollziehung der Urteils. Er ruft an der Marterstatt öffentlich aus, dass niemand die Vollsteckung verhindere, auch im Falle des Misslingens. Zudem soll dem Angeklagten ein Priester beistehen und der Angeklagte ein Cruzifix tragen. Das Stabbrechen erfolgte auch in Homburg erst nach vollständiger Vollziehung des Urteils.

---

<sup>141</sup> Knapp, Band I, S.591.

## 2.2 Die Mainberger Halsgerichtsordnungen von 1537/38 und 1543

Am Halsgericht Mainberg existierten Halsgerichtsordnungen aus den Jahren 1537/38 und 1543. Dabei stammte die HGO von 1537/38 noch aus der Kanzlei der Grafschaft Henneberg, da Mainberg erst 1542 an das Hochstift Würzburg übergang. Das Prozedere entsprach auch hier dem oben geschilderten Verfahren in Homburg, wobei das Beschreien durch den Landknecht ausdrücklich nur drei Tage vor dem peinlichen Rechtstag angeordnet worden war.<sup>142</sup> Wie auch in Volkach 1546 neu eingeführt, sollte in Mainberg ein Vorgericht abgehalten werden, das in der HGO von 1537/1538 noch nicht vorgesehen war.<sup>143</sup> Die Besetzung des Gerichts wurde für den Richter umfassend vorgeschrieben: Der Richter sollte sich *„in seinem harnisch, ruck, krebskragen, hentschuh, beckelhauben und mit umbgegürten schwert sich sampt den zwolf schopfen“* vor Gericht begeben.<sup>144</sup> Dazu musste er einen weißen Stab in seiner Hand halten.

Das Verfahren begann auch hier mit den Fragen nach der Besetzung und der Hebung des Gerichts.

Der Fortgang des Verfahrens entsprach dem für Homburg geschilderten Verfahrensgang. Die Beweisführung beim Leugnen der Tat erfolgte also auch hier durch das Beeidigen der Urgicht durch die Schöffen. Auch die Verlesung des Urteils und die Vollstreckung entsprach dem Verfahren in Homburg. Das Stabbrechen wurde erst nach der Hinrichtung des Angeklagten vorgenommen.

---

<sup>142</sup> Knapp, Bd. 1, 2.Abt., S.789.

<sup>143</sup> Knapp, Bd 1, 2.Abt., S.789.

Halsgerichtsordnung von 1537/38 abgedruckt bei: Ahlborn: Das Halsgericht Mainberg bei Schweinfurt, in MfrJb für Geschichte und Kunst Bd.13, S.121.

<sup>144</sup> Knapp, Bd.1, 2.Abt., S.789.

### 2.3 Zur Halsgerichtsbarkeit von Heidingsfeld

Heidingsfeld hat keine geschriebene Ordnung für seine Halsgerichtsbarkeit mehr hinterlassen.<sup>145</sup> Fest steht jedoch, dass in Heidingsfeld die Halsgerichtsbarkeit ausschließlich auf die Stadt selbst beschränkt war. Diese Zuständigkeit wurde im 16.Jahrhundert jedoch kaum ausgeübt. Vielmehr erfolgte zu dieser Zeit die Auslieferung der Schwerverbrecher an die Zent Würzburg. Diese Übung bestätigte Julius Echter in einer Urkunde zur Stadtgerichtsreformation 1577 und ordnete ihre künftige Befolgung an.<sup>146</sup>

### II. Die würzburgischen Halsgerichtsordnungen Julius Echters für Gemünden und Volkach um 1600

Auch hinsichtlich des peinlichen Verfahrens zeigte Julius Echter sein Bemühen um eine einheitliche Rechtspflege. So übermittelte er am 6.Juni 1600 für Volkach<sup>147</sup> und am 6.Juli 1600 für Gemünden<sup>148</sup> eine Halsgerichtsordnung und griff damit das bereits erwähnte Gesetzgebungsziel der Rechtsvereinheitlichung auf, das bei Errichtung des Halsgerichts in Gemünden 1570 formuliert worden war.<sup>149</sup> Wiederum handelt es sich dem Inhalt nach um nahezu identische Gerichtsordnungen. Die Möglichkeit einer einheitlichen Halsgerichtsordnung war schließlich einige Jahre zuvor - wie oben bereits dargestellt - am Widerstand des Domkapitels gescheitert.<sup>150</sup>

#### 1. Regelungsbedürfnis

Zu Beginn der Halsgerichtsordnungen legte Echter seinen Untertanen zunächst den Anlass für die zu befolgende neue Regelung dar.

---

<sup>145</sup> Siehe Knapp, Band I, S. 544 oder Morys, Stadtrecht von Heidingsfeld, S.102.

<sup>146</sup> Morys, Stadtrecht von Heidingsfeld, S.107.

<sup>147</sup> Wendehorst, Bistum Würzburg, S. 224; Stadtarchiv Volkach Bd.6, S.250.

<sup>148</sup> Wendehorst, Bistum Würzburg, S.224; Staatsarchiv Würzburg, ldf 32, S.717-724.

<sup>149</sup> Siehe oben Seite 69.

<sup>150</sup> Siehe oben II. Stadtgerichtsordnungen Julius Echters.

*„Wir Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken, demnach unser Halsgericht zu Gemünden, bey etlichen Jahren, auß sonderbaren eingefallenen Verkündigungen, nicht im gang gerechten, sondern zu jener Zeit schadtbaren Malefiz Personen, so solches zuverhafft kommen, dieselbig nach unser belieben entweder nach unser stat Carlstatt oder Würzburg geführt, und doselbst justifiziert worden. Weil aber daraus allerlei Beschwerung und unrichtigkeit anderer underthanen folgte, so dergleichen mißthetige Personen begleitten ...und damit zuschaffen haben, ervolgt, alß haben wir zur Abstellung solcher Ungelegenheit...ufgerichten ein peinlich prozeß...“<sup>151</sup>*

Deutlich wird hierdurch auch die Rechtfertigung einer örtlich begrenzten Halsgerichtsbarkeit im Gegensatz zur Zentgerichtsbarkeit. Sie bot die Möglichkeit einer schnelleren Verurteilung ohne die mühselige Überführung der Verbrecher an das teilweise weit entfernte Zentgericht.

## 2. Gerichtsbesetzung und örtliche Zuständigkeit

Hinsichtlich der Gerichtsbesetzung kann auf die oben erwähnte Besetzung des Stadtgerichts durch einen würzburgischen Schultheiß und die zwölf Ratspersonen verwiesen werden. Ausführlich wurden dann die Markungsgrenzen des Halsgerichts von Volkach bzw. Gemünden beschrieben. Dies verdeutlicht noch einmal den Unterschied zur Zentgerichtsbarkeit.<sup>152</sup> Im Gegensatz zur Zentgerichtsbarkeit und den „üblichen“ Halsgerichten fielen die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit bis auf geringe Abweichungen mit den Stadtgrenzen zusammen und umfassten nicht mehrere Ortschaften oder Städte.

---

<sup>151</sup> Sta W, Idf 32, S.717 (Im Folgenden wird aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung jeweils nur die HGO Gemündens zitiert).

<sup>152</sup> StaW, Idf 32, S.718.

### 3. Verfahren

Der Verfahrensablauf beginnt mit der Verhaftung des Verbrechers, der „*schadbaren Person*“. Nachdem die „*guetlichen und peinlichen Aussagen*“ an den Fürstbischof übermittelt worden waren, sollte nach „*gepflogener gnugsamen erkundigung*“ der peinliche Rechtstag angesetzt werden und der Richter dem Angeklagten die Ansetzung drei Tage vorher verkünden. Dasselbe sollte er dem Pfarrherrn anzeigen, damit er den Angeklagten trösten oder unterweisen und dieser auch Beichte ablegen konnte. Schließlich sollte der Pfarrer den Angeklagten mit dem heiligen Sacrament des alten katholischen Brauchs versehen.<sup>153</sup> Am Vorabend des Rechtstages sollten dann in wichtigen Fällen das Vorgericht mit den Schöffen gehalten werden.

Am Rechtstag selbst hatten sich Anwohner des Orts, der Richter und die Schöffen vor dem Rathaus zu versammeln. Der Richter musste dann mit Harnisch, Handschuh, Kragen und einen weißen Stab tragend mit den Schöffen vom Rathaus herab zur Schranken gehen. Dabei sollten auch bewaffnete Männer aus der Stadt anwesend sein.<sup>154</sup> Dann soll vor Gericht zunächst der Schöffeneid geleistet werden, der ausführlich die Pflichten der Schöffen umschreibt, und zwar „*die halsgerichtsordnung getreulich fleißig vollziehen... die halsgericht gehorsamblich besuchen und erscheinen... nach besten Verstand, so oft des rechten gefragt, dem armen als dem reichen, auch reichen als dem armen, recht richten und urteil sprechen*“.<sup>155</sup>

Bevor dann die Hegung des Gerichts erfolgte, stellte der Richter den Schöffen die Frage nach der Besetzung des Gerichts. Nach der Antwort der Schöffen, „*das gericht sei gnugsam besetzt*“, sprach der Richter die in der Halsgerichtsordnung vorgesehene Hegungsformel.<sup>156</sup> Dann fragte der beisitzende Zentgraf die Schöffen, ob das Gericht „*gnugsam gehegt*“ sei. Der Richter stellte anschließend „*umbfrag wie man solchen theter vor Gericht bringen soll*“. So wurde der Angeklagte durch den Gerichtsknecht in den Saal geführt, durch den Nachrichter gebunden und gefesselt oder mit

---

<sup>153</sup> StaW, Idf 32, S.718.

<sup>154</sup> StaW, Idf 32, S.719.

<sup>155</sup> StaW, Idf 32, S.720.

dem vorausreitenden Richter vor das Gericht geführt. Im letzteren Fall sollte der Richter auf sein Pferd steigen, das neben der Schranken stand, sich mit etlichen Bewaffneten zum Gefängnis begeben und dann wieder zum Gericht oder zur Schranken voraus reiten.

Nachdem der Angeklagte vor Gericht gestellt worden war, musste der Kläger vortreten und den Angeklagten öffentlich anklagen, die Misshandlung darstellen, die Uhrzeit des Tatgeschehens und die Zeugen nennen, deren Namen dann, wie auch die Anklageschrift, der Gerichtsschreiber verlas. Dabei wurde die Anklageschrift vorher von der bischöflichen Kanzlei ausgefertigt und an alle Beteiligten vor dem Gerichtstermin versandt. War der Angeklagte daraufhin geständig, sollte er nach dem kaiserlichen Recht und nach der von Kaiser Karl V. aufgestellten Halsgerichtsordnung bestraft werden.

Anderenfalls mussten der Angeklagte und die Schöffen nochmals zu den früheren Aussagen des Angeklagten wie auch zu einer abgelegten Beichte verhört werden. Der Ankläger musste daraufhin den Eid des Zuspruchs durch Auflegen zweier Finger auf den Scheitel des Angeklagten schwören.<sup>157</sup> Vor den Einwendungen des Angeklagten sollte jedoch der Richter – soweit der Angeklagte keinen Wortredner hatte – fragen, ob er einen Wortredner aus den Reihen der Schöffen begehre.

War die Tat nach einer Beratung der Schöffen bewiesen, verlas der Gerichtsschreiber das von den Schöffen übermittelte Urteil nach einem in der Halsgerichtsordnung festgelegten Urteilstenor. Konnte jedoch kein Endurteil gefällt werden, wurde der Angeklagte wieder in das Gefängnis verlegt.

Im Falle der Verurteilung erfolgte nun die zweifache Verlesung des Urteils. Zunächst wurde das Urteil im Anschluss an die Schöffenberatung verlesen, dann ließ der Richter das Urteil erneut vor der Richtstatt verlesen, nachdem sich der Richter und die Schöffen dorthin begeben hatten. Der Richter stellte dabei die Frage, *was uff die fürbrachte peinliche Handlung zu urteilen solle*“, worauf die Schöffen antworteten,

---

<sup>156</sup> StaW, Idf 32, S.721.

<sup>157</sup> Nicht zu verwechseln mit der Übersiebnung, die dieses Handauflegen auf den Scheitel des Angeklagten zwar auch kennt, aber mit der Beeidigung der Anklage durch zwei Schöffen nicht vergleichbar ist.

„das urteil sei in schriftten verfasst“. Dann erfolgte die zweite Verlesung nach folgendem oben schon angesprochenen Urteilstenor:<sup>158</sup>

*„In der peinlichen Rechtfertigung zwischen des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Julius Bischoff zu Wirtzburg und Herzog zu Franken unseres gnedigen Fürsten und Herrn Anwalt und Gewalthabern, N.N. clegern an einen, gegen und wider gegenwärtigen N.N. von N. beklagten anderen theil, uff furrgebrachte klag, erfolgt eigener bekentnus auch alles schriftlich und mündlich für- und einbringen, gethanen endlichen Rechtssatz und fleißig erwegung der ganzen handlung erkennen und sprechen Herr Richter und Schöffen dieses peinlichen Halsgerichts zu Gemünden (Volkach) hiemit ainmutiglich zu recht, das der beklagte mit seinen vielfaltigen mißhandlungen zuviel und unrecht gethan, darumb auch nach ausweisung der rechte und kaiser karls des fünften und des heiligen römischen reichs ufgerichteten constitution der peinlichen halsgerichtsordnung sein leib und leben verwirkt auch anderen zum exempel und abscheu mit ketten und streng am galgen oder was die missethat mit dem schwert vom leben zum tod gericht und bestraft werden soll.“*

Erneut wird durch den hier beschriebenen Verfahrensgang bestätigt, dass bei der Regelung des Verfahrens allein die Einhaltung der Formalien im Vordergrund stand. Der eigentliche Weg zur Urteilsfindung tritt hingegen kaum hervor.

#### 4. Die Vollstreckung des Urteils

Nach diesem Urteilstenor folgt in der Ordnung eine detaillierte Beschreibung der Vollstreckung des Urteils. Zunächst *„lest der ancleger den richter fragen, wer die Vollstreckung dieses Urteils verhelfen soll“*, worauf die Schöffen antworten, der Richter solle es tun. Daraufhin wird der „Arme“ dem Nachrichter übergeben, dass dieser bei seinem Eide den *„Armen treulich exequiere“*.

Bei dem Gang zur „Marterstat“ war folgendes zu beachten: *„der richter soll uff sein pferd sitzen und dem armen bis ad locum suppliciy vorreiten...und achtung darauf geben das der arme vom gericht und im ausfahren nicht mit wein überschüttet wird.“*

Auf dem Weg und an der Marterstat soll ihm noch ein katholischer Priester beistehen. Schließlich hatte der Richter noch dafür zu sorgen, *„das niemandt bei leib und*

---

<sup>158</sup> StaW, Idf 32, S.723.

*gut dem nachrichter und seines knechts einerley behinderung thun auch ob ime mißling nicht anlegen wolt.“<sup>159</sup> Nach dem Vollzug des Urteils sollte der Nachrichter den beiwohnenden Zentgrafen fragen „ob er recht gericht wie urteil und recht geben hat“. Erst nachdem der Zentgraf diese Frage beantwortet hatte, sollte der Richter den Stab zerbrechen und an der Richtstätte verweilen bis der „Arme“ gestorben war.<sup>160</sup>*

Die Halsgerichtsordnung schließt mit einer Regelung über die Handhabung der Gerichtskosten. Interessanterweise wird hier schon deutlich zwischen dem Verfahren „ex officio“ und dem Verfahren mit Ankläger unterschieden. Bei Verfahren ohne besondere Ankläger hatte der Zentgraf die Kosten für die Erhaltung des Gerichts zu tragen. In Verfahren mit einem besonderen Ankläger wurde auf die Zentgerichtskostenordnung verwiesen.

#### 5. Vergleich der Ordnung von 1600 mit der Volkacher Halsgerichtsordnung von 1546

Im Vergleich zur oben angesprochenen HGO aus dem Jahre 1546 wird Echters Orientierung am alten Herkommen deutlich: Teilweise übernimmt er Regelungen, die er für sinnvoll befindet, teilweise reformiert er die Regelungen ohne den ursprünglichen Regelungsgehalt anzutasten.

Der Schöffeneid wird beispielsweise von Echter ausführlicher formuliert als in der Ordnung von 1546. Der Eid enthält zusätzlich jedoch nur die Pflicht, die erlassene Halsgerichtsordnung treulich zu vollziehen. Das Beschreien des Angeklagten und die Andingung des Fürsprechers – beides 1546 geregelt - nahm er in seiner Halsgerichtsordnung von 1600 komplett heraus. Den öffentlichen Charakter des Strafverfahrens unterstützte er mit der Ausarbeitung der Anklageschrift durch die fürstbischöfliche Kanzlei. Schließlich regelte er die Vollstreckung des Urteils ausführlicher. Seine Ordnung weist gerade im Vergleich zur Halsgerichtsordnung der Jahre 1501-1504 mehr Menschlichkeit und Sachlichkeit auf.

Der Vergleich dieser beiden Ordnungen verdeutlicht einmal mehr Echters Gesetzesverständnis. Einerseits setzt Echter unter absolutistischem Einfluss neues Recht kraft

---

<sup>159</sup> StaW, Idf 32, S.724.

<sup>160</sup> StaW, Idf 32, S.724.



fürstbischöflichem Befehl, andererseits bewahrt er das alte Herkommen, soweit er es für zweckmäßig hält.

### III. Vergleich zu den Halsgerichtsordnungen an den üblicherweise mehrere Ortschaften umfassenden Halsgerichten

Im Folgenden soll anhand wesentlicher Verfahrensprinzipien ein kurzer Vergleich gezogen und ein Überblick über die Ordnungen gegeben werden, die an den üblichen Halsgerichten bestanden, also an jenen, die über mehrere Ortschaften oder Städte die Blutgerichtsbarkeit inne hatten. Hierdurch soll gleichzeitig auch ein abschließendes Bild über die wesentlichen Merkmale der Halsgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts gewonnen werden.

Im Hochstift Würzburg bestanden entweder eigene Halsgerichtsordnungen oder lediglich einzelne Vorschriften über das peinliche Verfahren innerhalb der Zentgerichtsordnungen. Dabei soll anhand wesentlicher Vorschriften überprüft werden, ob sich die oben erörterten Halsgerichtsordnungen von den üblichen Hals – oder Zentgerichtsordnungen im Verfahrensgang unterscheiden.

#### 1. Der Rechtszustand in der Hauptstadt des Hochstifts Würzburg

Zunächst soll ein Blick auf die Halsgerichtsordnungen in der Stadt Würzburg selbst geworfen werden, um Eichters gesetzgeberisches Wirken auf dem Gebiet der Halsgerichtsbarkeit vollständig würdigen zu können. Für das hier dargestellte Zeitalter gibt es für das Würzburger Hals– oder Brückengericht drei Ordnungen: Die bei Knapp<sup>161</sup> abgedruckten Halsgerichtsordnungen für den Zeitraum von 1448 – 1504, die nach 1504 entstandene, sowie die bei Schneidt abgedruckte Halsgerichtsreform von 1580.<sup>162</sup> Daneben erwähnt Merzbacher im Zusammenhang mit den vor-

---

<sup>161</sup> Knapp, Bd.2, S.1384f. und S.1386f.

<sup>162</sup> Schneidt II, S.933-943.

karolinischen Halsgerichtsordnungen auch die Brückengerichtsordnung von 1526.<sup>163</sup> Bei dieser handelt es sich jedoch um die allgemeine Ordnung des Brückengerichts im Sinne einer Zentgerichtsordnung, die somit keine spezielle Halsgerichtsordnung darstellt. Die Ordnung enthält zwar Ausführungen über die Verurteilung des Täters, jedoch wurden vor allem allgemeine Prozessvorschriften über Ladung, Ungehorsam, Berufung und Appellation aufgenommen, die gleichermaßen für zivilrechtliche Verfahren wie auch für das peinliche Verfahren galten.

Die Halsgerichtsordnungen aus der Zeit vor und nach 1504 unterscheiden sich im Wesentlichen durch das Beweisverfahren. So wurde in der HGO von 1504 das Übersiebnen abgeschafft und durch den Beweis der Urgicht mit zwei Schöffen ersetzt.<sup>164</sup> Die Halsgerichtsreform von 1580 fällt dann in die Zeit der Echterschen Gesetzgebung. Auch hier erhielt der Angeklagte drei Tage vor dem peinlichen Rechtstag das heilige Sakrament der Eucharistie. Am Morgen dieses Tages wurde der Angeklagte aus dem Gefängnis genommen, vom Nachrichten gebunden und in den Stock außerhalb des Rathauses gesetzt. Das Gericht hegte der Schultheiß, der neben dem Zehntgraf den Vorsitz der Verhandlung führte. Als Fürsprecher dienten die Schöffen des Gerichts. Nachdem der Fürsprecher die Klage vorgebracht hatte, bat er, den Täter gebunden und gefangen aus dem Stock vor Gericht zu bringen. Auf diesem Weg wurde der Täter beschrien, erstmals bei den Seilern gegenüber den Altreußen unter dem Tor, bei der Kapelle Sankt Gotthardt und zum dritten Male beim Zollhaus auf der Mainbrücke. Der Anwalt übergab nunmehr die in einem Schriftsatz gefasste peinliche Anklage und bat, die Klageschrift öffentlich zu verlesen. Anschließend hatte sich der Täter zu verantworten und wurde daraufhin verurteilt. Ob das Stabbrechen vor oder nach der Vollstreckung des Urteils erfolgte, lässt sich anhand der HGO nicht genau nachvollziehen.

*...und der Zentgraf soll den Stab nicht hinwerfen, sondern soll mit seinem Stab vor dem schadbaren Mann hinreiten, von dem Gericht an bis an die Richtstatt.*<sup>165</sup>

---

<sup>163</sup> Merzbacher, Die Würzburger Halsgerichtsordnungen, S.33;StA Würzburg ldf 27 S.298 f.

<sup>164</sup> Knapp, Bd.1, 2.Abt., S.1390.

<sup>165</sup> Schneidt II, S.942.

An der Halsgerichtsordnung von 1580 fällt auf, dass im Gegensatz zu früheren würzburgischen Halsgerichtsordnungen der Hinweis auf die CCC fehlt und auch hier großer Wert auf das formell geprägte Verfahren gelegt wurde.

## 2. Halsgerichtsordnungen der übrigen würzburgischen Städte

### 2.1 Besetzung des Gerichts

Bezüglich der Besetzung des Gerichts ist zunächst ersichtlich, dass die Zahl der Zentschöffen zwischen 10 und 16 schwankte und auch von der Größe der Zent abhängig war. Die Halsgerichte weisen dagegen alle zwölf Schöffen auf, da sie in der Besetzung der Stadtgerichte tagten, die stets mit zwölf Schöffen besetzt waren. Im Verfahrens lassen sich jedoch an den übrigen würzburgischen Zent- oder Halsgerichten keine wesentlichen Unterschiede erkennen.

### 2.2 Fürsprecher

Den Fürsprecher kannten alle würzburgischen Halsgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts. Seine grundsätzliche Aufgabe war wegen der Starrheit des Verfahrens, das Wort für den Angeklagten beziehungsweise den Kläger zu führen. Dabei galten seine Ausführungen nur als rechtsgültig wenn die Partei sie ausdrücklich bestätigte.<sup>166</sup> Im Gegensatz zu den Stadtgerichtsordnungen fällt dabei zunächst auf, dass das Institut des Fürsprechers in den würzburgischen Halsgerichtsordnungen bis ins 17. Jahrhundert bestehen bleibt und nicht, wie auf Stadtgerichtsebene, durch den Procurator ersetzt wurde. Dieser entsprach nicht zuletzt wegen der zunehmenden Schriftlichkeit des Verfahrens dem heutigen Anwalt. Echter hingegen verwandte in den Halsgerichtsordnungen den deutschen Begriff des Wortredners.

Die Halsgerichtsordnungen selbst unterscheiden sich hauptsächlich durch die Auswahlmodalitäten des Fürsprechers und dessen Entlohnung. Die auffallendste Ge-

---

<sup>166</sup> Knapp, Bd.2, S.361.

meinsamkeit aller Halsgerichtsordnungen - insbesondere Ende des 16. Jahrhunderts - war das Recht des Angeklagten, den Fürsprecher zu wählen, ihn selbst vor Gericht mitzubringen oder ihn auch aus den Schöffen auszuwählen. Der „Anwaltszwang“ trat damit unter Julius Echter immer mehr in den Hintergrund.<sup>167</sup>

### 2.3 Nachrichter und Peinlein - Beschreien

Das Amt des Nachrichters und Peinleins taucht in den Halsgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts vermehrt auf. Die Einrichtung des Nachrichters unterstreicht das zunehmende Aufkommen des Officialprinzips im würzburgischen Strafverfahren. Nachdem dieses immer mehr in den Vordergrund getreten war und es daher vielfach an einem Privatkläger mangelte, schien es unumgänglich, eine bestimmte Person mit dem Amt des Nachrichters zu betrauen.<sup>168</sup> Dieser hatte die Aufgabe, anstelle des Privatklägers den Verurteilten dem Tode zu überliefern.

In allen würzburgischen Ordnungen ist der Nachrichter einheitlich für die Vorführung des Angeklagten vor Gericht und für dessen Exekution zuständig. Der Peinlein hingegen war Gehilfe und Knecht des Nachrichters und in den würzburgischen HGO vor allem für das Beschreien des Angeklagten zuständig. Wegen seiner schreckenerregenden Tätigkeit als Gehilfe bei Tortur und Richtigung wird das Wort Peinlein wohl von Pein abzuleiten, das im Sinne von „Peiniger“ zu verstehen sein.<sup>169</sup>

Mit der Abschaffung des Beschreiens insbesondere unter Julius Echter fiel an einigen Gerichten auch das Amt des Peinleins weg. Vorhanden war es noch in den Ordnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die das Beschreien vorsahen, wie etwa 1533 in Homburg<sup>170</sup>. In Echters Halsgerichtsordnungen für Gemünden und Volkach taucht das Amt des Peinleins nach der Abschaffung des Beschreiens daher nicht mehr auf.

Das Beschreien wurde jedoch nicht in allen würzburgischen Halsgerichtsordnungen durch den Peinlein durchgeführt. In Arnstein<sup>171</sup> und in Haßfurt oblag das dem Gerichtsknecht. Dieser wurde in Haßfurt<sup>172</sup> des *Nachrichters Diener* genannt, womit

<sup>167</sup> Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, S.102.

<sup>168</sup> Knapp, Bd.2, S.537.

<sup>169</sup> Knapp, Bd.2, S.547.

<sup>170</sup> Knapp, Bd.I, 1.Abt., S.591.

<sup>171</sup> Knapp, Bd.1,2.Abt.,S.1350.

richtsknecht. Dieser wurde in Haßfurt<sup>172</sup> des *Nachrichters Diener* genannt, womit auch hier der Peinlein gemeint ist.

In Iphofen<sup>173</sup>, Gerolzhofen<sup>174</sup> und Dampsdorf-Donnersdorf<sup>175</sup> beschrie der Ankläger selbst den Angeklagten, wobei in den beiden letztgenannten Orten die Beschreiformel vom Gerichtsknecht vorgeschrieben wurde.

Sonst wurde das Beschreiben des Angeklagten bis zur Regierungszeit Julius Eichters in allen Zenten durchgeführt. Differenzen gab es dabei nur zwischen Zeitpunkt und Ort sowie der Formel des Beschreibens. Nur in der Zent Hellmitzheim erfolgte keine Beschreibung.<sup>176</sup>

## 2.4 Beweisverfahren

Nach Abschaffung des Übersiebnens im Jahre 1504 regelte das Verfahren Beweis und Zuspruch durch die Verlesung von Klage und Urgicht. Lediglich in den Halsgerichtsordnungen von Neustadt<sup>177</sup>, Gemünden von 1570<sup>178</sup> sowie in der Zentgerichtsordnung von Meiningen<sup>179</sup> gab es im 16. Jahrhundert noch Vorschriften zur Übersiebnung. Unter dem Übersiebnen verstand man das Beweismittel, schädliche Leute mittels Eideshelfereid von sieben Schwörenden zu Verbrechern zu erklären, um sie bei fehlendem Geständnis dennoch zum Tode verurteilen zu können.<sup>180</sup> Anstelle des Übersiebnens trat - mit teils unterschiedlicher Ausgestaltung - in sämtlichen würzburgischen HGO das Beeidigen der Urgicht durch zwei Schöffen.

In der Halsgerichtsordnung Volkachs von 1600 kommt das Übersiebnen, anders als Egert<sup>181</sup> meint, jedoch nicht mehr vor. Vielmehr handelt es sich, wenn der Schöffe zwei Finger auf den Kopf des Angeklagten legt, gerade nicht mehr um das Übersiebnen, sondern um eine Form der Beeidigung der Urgicht. Das Handauflegen war zwar

---

<sup>172</sup> Knapp, Bd.1, 2.Abt., S.1369.

<sup>173</sup> Knapp, Bd.1, 2.Abt., S.1373.

<sup>174</sup> Knapp, Bd1, 1.Abt., S.461.

<sup>175</sup> Knapp, Bd.2, S.222.

<sup>176</sup> Knapp, Bd.I, 1.Abt., S.549.

<sup>177</sup> Knapp, Bd.1, 2.Abt., S.1381.

<sup>178</sup> Knapp, Bd.1, S.427

<sup>179</sup> Knapp, Bd.1, 2.Abt., S.830.

<sup>180</sup> vgl. Schneidt, Thesaurus iuris Franconici I, S.487ff..

<sup>181</sup> Egert, Stadt und Pfarrei Volkach am Main, S.119.

auch Teil der Übersiebnung, wurde jedoch scheinbar nur noch als formelle Handlung im Rahmen der Beeidigung der Urgicht an manchen Gerichten beibehalten.

Im übrigen ergeben sich an den Halsgerichten nur in der Durchführung des Verfahrens bei der Verlesung von Klage und Urgicht kleinere Unterschiede.

Zusammengefasst vollzieht sich dieses Verfahren in seiner Grundform wie folgt. Nach der Verlesung von Klage und Urgicht auf Ersuchen des Klägers erfolgte die Bestätigung oder das Leugnen durch den Angeklagten. Im Falle der Bestätigung erhielt der Arme Gelegenheit zu einer Äußerung, woraufhin der Kläger um das Endurteil bat. Bestritt der Angeklagte jedoch die Urgicht, so wurde der Beweis mit Zeugen angeboten, die der Urgicht beiwohnt hatten. Danach zogen sich die Schöffen zur Beratung zurück. Anschließend erhielt der Gerichtsschreiber den Auftrag, das Urteil auszufertigen. Nachdem er es verlesen hatte, wurde das Urteil durch Umfrage bei den Schöffen bestätigt.

## 2.5 Vollstreckung - Stabbrechen

Die Rechtssitte des Stabbrechens war in jede würzburgische Halsgerichtsordnung des 16. Jahrhunderts aufgenommen worden.<sup>182</sup> Der Stab als Zeichen des Richteramtes symbolisierte den mit der Verleihung des Blutbannes durch den Bischofsherrzog erteilten Auftrag, in einer Art Vollmachtsstellung an Stelle des Fürsten über das Blut zu richten.<sup>183</sup> Das Stabbrechen hingegen aus Anlass eines Todesurteiles stellte den symbolischen Akt der Friedloslegung des Verurteilten dar, da dem Verurteilten zuvor Frieden und Geleit bis zur endgültigen Rechtsfindung gewährt worden war.<sup>184</sup> Die Rechtsgemeinschaft „bricht“ damit mit dem Angeklagten.

Lediglich hinsichtlich des Zeitpunktes des Stabbrechens bestanden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch Unterschiede. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und insbesondere zur Zeit Julius Eichters wurde der Stab nach der Vollstreckung des Urteils gebrochen. Bedingt sein kann dies vor allem - wie im Be-

---

<sup>182</sup> Vgl. auch v.Moeller, Die Rechtssitte des Stabbrechens, S.49.

<sup>183</sup> v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, S.87.

<sup>184</sup> v.Moeller, Die Rechtssitte des Stabbrechens, S.86.

reich der Stadtgerichtsordnungen - durch Eichters Orientierung am Würzburger Gerichtswesen. Die Würzburger Halsgerichtsordnungen legten - jedenfalls bis 1580 - ausdrücklich fest, dass der Stab nach der Hinrichtung des Armen hinzuwerfen war.<sup>185</sup>

## 2.6 Wertung

Insgesamt ist aus den oben ausgewählten Prinzipien zu entnehmen, dass innerhalb der Halsgerichtsordnungen durchaus kleinere Unterschiede bestanden. Die wesentlichen Verfahrensprinzipien waren insbesondere zur Zeit Julius Eichters jedoch identisch. Vor allem zwischen den Verfahren an den „gewöhnlichen“ - mehrere Städte umfassenden - Halsgerichten und den lediglich eine Stadt umfassenden Halsgerichten bestanden keine wesentlichen Differenzierungen. Der Unterschied ist vielmehr von politischer Bedeutung und zeugte vom wachsenden Einfluss der jeweiligen Stadt. Schließlich ist noch klarzustellen, dass diese Feststellungen nur den Zustand an den Halsgerichten beschreiben sollten. Über die Entstehungsgeschichte oder den Ursprung der Ordnungen hingegen hat unsere Darstellung sicherlich nur einen bedingten Aussagewert.

## IV. Die Geltung der CCC für das materielle Strafrecht der würzburgischen Halsgerichtsordnungen

In den oben behandelten Ordnungen würzburgischer Städte fällt das Fehlen eines Regelungskomplexes auf, nämlich die materiell-rechtliche Seite der Strafverfolgung. So werden in den Stadtgerichtsordnungen zwar noch ansatzweise die abzuurteilenden Delikte, die Frevel, angesprochen; die Halsgerichtsordnungen dagegen beschreiben ausschließlich das äußerst formal geprägte Verfahren beschrieben. Lediglich die Zuständigkeit für die Rügen - *Fließend Wunden, Morderei, Diebstahl*<sup>186</sup> - wird

---

<sup>185</sup> Knapp, Bd I. S.1389,1390.

<sup>186</sup> Beispiel aus der HGO Gemünden von 1570.

in manchen Halsgerichtsordnungen erwähnt, wobei in den verschiedenen Ordnungen selbst hierbei teilweise unterschiedliche Delikte vorkommen.

Die Regelung der materiellen Straftatbestände wurde spätestens 1532 durch Einführung der CCC entbehrlich. Sie überlagerte im Bereich des materiellen Strafrechts das würzburgische Halsgerichtsverfahren völlig. Die „Reichsgesetzgebung“ Kaiser Karls V. mußte in den würzburgischen Städten jedenfalls hinsichtlich der Anwendung der Straftatbestände befolgt werden.<sup>187</sup> Unterstützt wurde die Anwendung der CCC bei der Aburteilung der Straftäter auch durch ein Mandat des Fürstbischofs Melchior von Zobel vom Jahre 1548 an sämtliche Zentrichter. Der Landesherr forderte hierin seine Richter auf, bei der Aburteilung der Übeltäter nach der Heiligen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vorzugehen und übersandte ihnen die Exemplare der CCC. Danach sollten sie insbesondere auch auf die Strafen und Bußen erkennen, die in der CCC enthalten sind.<sup>188</sup> Schließlich wurde, wie oben bereits aufgezeigt, auch in den Halsgerichtsordnungen Julius Echters ausdrücklich auf die Anwendung der CCC zur Urteilsfindung verwiesen.

---

<sup>187</sup> Vgl. Buchinger, Bayerische Blätter für Geschichte, 1832, S.268.

<sup>188</sup> Knapp, Bd.1, 1.Abt., S.67f.



## Vierter Teil: Zur Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung Julius Echters

### I. Bestätigung des alten Herkommens

Bei dem Versuch einer Klärung der Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung Julius Echters Ende des 16. Jahrhunderts ist zunächst der Blick auf das alte Herkommen maßgebend, auf das vor allem seine Stadtgerichtsordnungen Bezug nehmen.

#### 1. Der Fragenkatalog Julius Echters – Erfassung des alten Herkommens

Praktischer Wegbereiter zur Erhaltung des alten Herkommens war sicherlich der Fragenkatalog der Würzburger Salbücher. Die praxisorientierte Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, gepaart mit Planmäßigkeit und Konsequenz, waren für Echters Rechtspolitik wesentlich. Dieses Urteil gilt auch für die von ihm ausgehende systematische Erfassung sämtlicher Rechte und Einkünfte seines Herrschaftsgebietes, die anhand des Fragenkatalogs in den Salbüchern festgehalten wurden.<sup>189</sup> Die darin sichtbar werdenden zeitgenössischen Tendenzen wirkten auf Form und Inhalt der Salbücher und damit auf das Gerichtswesen im Hochstift Würzburg ein.

So erhielt Echter einen Überblick über das Gerichtswesen im Hochstift erhalten, das sein zielgerichtetes Bemühen um eine einheitliche Rechtspflege förderte.

Der Text des Fragenkatalogs besteht aus 41 „Hauptfragen“, die jeweils durch mehrere Teilfragen spezifiziert werden. Dabei sind die Fragen 28-41 den Rechtsverhältnissen in den einzelnen Dörfern gewidmet.<sup>190</sup> Zur Veranschaulichung sollen im Folgenden die Fragen 5 und 28 dargestellt werden. Der komplette Fragenkatalog von 1581 ist bei Merz buchstabengetreu transskribiert.<sup>191</sup>

---

<sup>189</sup> Merz, Herrschaftsverständnis und Herrschaftspraxis in Franken, Der Fragenkatalog der Würzburger Salbücher an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, Mit einem Anhang von Ingrid Heeg-Engelhardt: Liste der Echterschen Salbücher, Sonderdruck aus der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Bd.60 Heft 2-1997, S.650.

<sup>190</sup> Merz, Herrschaftsverständnis, S.655.

„5. Zentth betreffent

Ob es mehr, als ein zenth, oder ob es ein hallsgericht im ampt habe.

Wo vnnd an welchem ortt die zenth gehalten, was fur ortten vnnd flecken, an die zenth oder halsgericht gehörig

Mit wie viel Schopffen die besetzt, woher, vnnd in weß namen, vnnd wie Gehegt, wer richter vnd den zu ordnen, desgleichen die hallsgericht, Ob alle jnnwoner zu N. stadt, dorff, weyler hoffe jtem die jenigen so die guter zu den wustungen etc. gehören, an der zenth oder hallsgerichten zu erscheinen schuldigk,

Wie viel jerlichen landzenth, vnnd wan gehalten, vnnd was ein jede stadt, dorff, weyler, hoffe, wustung etc. fur falle und rugen daran zu pringen schuldigk,

wie, wohin, vnnd vf was vnkosten, die schadtbahren so am leben zu strafen, zu liefern

Wie der prozeß jin peinlichen vnnd burgerlichen sachenn gehalten, was des zentgraffenn vnnd landknechts lohn,

Was die höchste vnnd gemeine bussen am zentgericht, wem solche eintheils oder gar gebühren,...<sup>192</sup>

28. Stadt, dorff petter mahl , oder helffgericht,

Was fur gericht an jedem ortt gehalten, wan, zu welcher zeit, wie oft jm Jahr, wer richter, was daran gerugt, vnnd verbust, was die hochste vnnd Kleine buß,

Wem die zustendig, wohin appelliert, vnd welcher gestaltt, wo rath gehalten wurd,

Ob der stadt, marck, freyheit, vnd andere begnadung auch zu setzenn,

/VI/...<sup>193</sup>

---

<sup>191</sup> Merz, Herrschaftsverständnis, S.658-666.

<sup>192</sup> Merz, Herrschaftsverständnis, S.659.

<sup>193</sup> Merz, Herrschaftsverständnis, S. 665.

Die Genauigkeit und Art dieser Fragen spiegelt sich dann auch in den oben dargestellten Gerichtsordnungen in Aufbau und Inhalt wider und erklärt zahlreiche Bezüge der Ordnungen Echters auf das alte Herkommen. Diese Methode wurde jedoch nicht erst Ende des 16. Jahrhunderts von Julius Echter erfunden. Bereits die Aufzeichnungen des Magisters Lorenz Fries unter drei Fürstbischöfen bis zu seinem Todestag am 5.12.1550 spiegeln die Einflüsse fränkischer Landesbräuche würzburgischer Städte auf die Gesetzgebung wider. Insbesondere die umfassenden Verhandlungen der Regierung Konrads III. geben reichlich Aufschluss über das würzburgische Gerichtswesen.<sup>194</sup>

Vollendet wurde diese Erhebung über fränkische Landesbräuche - insbesondere für die Erstellung der fränkischen Landgerichtsordnung - durch Julius Echter am 13. Juli 1574. Dabei stellte der Fürstbischof 15 Fragen zu den Landesbräuchen an folgende Städte, zu denen neben anderen auch die untersuchten Stadtgerichte der vorliegenden Arbeit gehören:

Arnstein, Bischofsheim, Dettelbach, Ebern, Eibelstadt, Eltmann, Fladungen, Frickenhausen, Gemünden, Geroldshofen, Hassfurt, Heidingsfeld, Iphofen, Karlstadt, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Ochsenfurt, Schlüsselfeld, Sesslach und Volkach.<sup>195</sup>

## 2. Übernahme alter Tradition und Beschwerden über alte Gepflogenheiten - Gravamina

Wie sich aus den oben geschilderten Stadtgerichtsordnungen ergibt, war Echter auf dem Sektor der Gesetzgebung ein Verfechter alter Traditionen und Bräuche. Ein dem entgegenstehender Pol waren im würzburgischen Gerichtswesen jedoch die Gravamina der Stadt Würzburg, die Beschwerdepunkte über die Stadtordnungen und Stadtgerichtsordnungen Würzburgs enthielten, und sich damit sicherlich auch mittelbar auf die Stadtgerichtsordnungen im Hochstift Würzburg auswirkten.

---

<sup>194</sup> Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Gerichtswesen, S.238.

<sup>195</sup> Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Gerichtswesen, S.241.

Anhand der für Würzburg im 16. Jahrhundert überlieferten Gravamina lässt sich überprüfen, inwieweit die landesherrliche Obrigkeit in ihren Stadtordnungen den Wünschen und Forderungen der Stadt Rechnung trug. Ihre Beschwerden von 1514 richteten sich unter anderem gegen die Verfolgung von Vergehen, die bisher straffrei geblieben waren, gegen Verhaftungen bei Vergehen in den Häusern, überzogene Gebühren und Gefälle und Säumigkeit bei der Eintreibung von Schulden Auswärtiger.<sup>196</sup>

Diese Beschwerdepunkte blieben anscheinend unbeachtet, da sie nach dem Tod Lorenz von Bibras 1519 wiederholt wurden. Dies schien sich auch bis 1525 nicht wesentlich geändert zu haben. Denn in den Artikeln, die im Zuge des Bauernkrieges in Würzburg aufgestellt wurden, wies der Rat darauf hin, dass er mehrmals um Antwort gebeten, aber keine erhalten habe. Unmittelbar nach dem Bauernkrieg erließ Konrad von Thüngen die für das gesamte würzburgische Stadtgerichtswesen grundlegende Stadtgerichtsordnung.

Dabei entsprach der Bischof der Mehrzahl der Gravamina von 1519: Verfahren, Buße und Strafen wurden fixiert<sup>197</sup>, Auswärtige mussten vom Schultheiß verfolgt werden und das Stadtgericht wurde, wie gefordert, mit Bürgern besetzt. Insbesondere durch die Fixierung des Verfahrens entsprach der Fürstbischof den Forderungen der Gravamina, Rechtssicherheit herzustellen.<sup>198</sup>

Somit wird deutlich, dass die Stadtgerichtsordnungen Julius Eichters Ende des 16. Jahrhunderts auch wesentlich durch die politische Lage in Würzburg 1525 beeinflusst worden waren. Andererseits lassen sich durch die Gravamina wohl auch die teilweise geringen Änderungen in Eichters Stadtgerichtsreform von 1582 erklären. Die aus der Regierungszeit Eichters überlieferten Gravamina weisen gegenüber ihren Vorgängern einen bemerkenswerten Unterschied auf. Die Gerichtsverfassung und die Praxis der Gerichte rückten immer mehr an den Rand der Beschwerden und verschwanden im 17. Jahrhundert schließlich ganz. 1573 wurde lediglich die Bitte wiederholt, die Prozesse zu beschleunigen. Außerdem klagte die Stadt über die hohe

<sup>196</sup> Rublack, Landesherrliche Stadtordnungen und städtische Gravamina der Stadt Würzburg im 16. Jahrhundert, S.123-138, in: Würzburger Diözesan Geschichtsblätter, 39.Band 1977.

<sup>197</sup> Die Fixierung des Verfahrens zeigt, wie unter 1.6 dargestellt, gerade auch den eklatantesten Unterschied zwischen den Würzburger Stadtgerichtsordnungen von 1447/1478 und 1526.

<sup>198</sup> Rublack, Landesherrliche Stadtordnungen, S.123-138.

Gebühr für Procuratoren.<sup>199</sup> Somit bestand für Echter aufgrund der Gravamina keinerlei Anlass, die Gerichtsordnung der Stadt 1582 im Wesentlichen zu ändern.

## II. Die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts

Der komplexe geschichtliche Vorgang, der als Rezeption des römischen Rechts bezeichnet wird, ist seit langem Gegenstand der Forschung und der wissenschaftlichen Erörterungen. Die für den weiteren Verlauf der mitteleuropäischen Rechtsentwicklung grundlegende Tatsache, dass gegen Ende des Mittelalters die reich entfaltete Welt des deutschen Rechts fremden Rechtsgedanken zunehmend weichen musste, hat immer wieder die Aufmerksamkeit der Historiker und Rechtshistoriker auf sich zu ziehen vermocht und Anlass für eine Vielzahl, vor allem im 19. Jahrhundert auch stark emotional geprägten, Betrachtungen gegeben.

Es kann daher nicht Zweck der nachfolgenden Ausführungen sein, völlig neue Gesichtspunkte aufzuzeigen oder gar ein theoretisches Konzept zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechts am Beispiel der würzburgischen Gerichtsbarkeit zu entwickeln. „Der Rezeptionsvorgang hatte zwar ganz Deutschland erfasst; dennoch waren seine Ursachen, Wege und Auswirkungen in einzelnen Landesteilen und Gebieten durchaus verschieden“.<sup>200</sup> Doch sollen im Folgenden anhand eines kurzen Überblicks die wesentlichen Stationen der spätmittelalterlichen Rechtsentwicklung in Erinnerung gerufen werden. Im übrigen darf auf die bisher gewonnenen Forschungsergebnisse Bezug genommen werden.

Auf dieser Grundlage soll dann anhand einzelner Regelungen der würzburgischen Gerichtsordnungen versucht werden, den Einfluss der Rezeption auf die würzburgische Gesetzgebung zu klären.

---

<sup>199</sup> Rublack, Landesherrliche Stadtordnungen, S.138, insb.Fußnote 115.

<sup>200</sup> Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte Band II, S.339.

## 1. Die Rezeption in Deutschland

### 1.1 Allgemeiner Überblick

Zumindest in ihren Grundlinien sind Ursachen und Verlauf der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland bereits seit mehr als 300 Jahren bekannt. In seiner 1643 erschienenen Abhandlung „De origine Juris Germanici“ entlarvte der Helmstedter Professor Herman Conring die vom brandenburgischen Hofjuristen Carion 1532 begründete und unter dem Einfluss Melanchtons vor allem bei den lutherischen Juristen weitverbreitete Auffassung, Kaiser Lothar III. habe 1135 das Corpus Juris Civilis zur Grundlage der Rechtssprechung in Deutschland gemacht und dessen Geltung für das gesamte Reich durch einen Akt der Gesetzgebung angeordnet, als verfassungspolitisch motivierte Legende und wies nach, dass das justinianische Recht weder in Deutschland noch in Italien jemals kraft eines kaiserlichen Gesetzes Geltung erlangt hatte.<sup>201</sup> Seiner Ansicht nach ist das Eindringen römischen Rechts untrennbar verknüpft mit dem im Laufe des 15. Jahrhunderts ständig zunehmenden Einfluss der in Padua und Bologna geschulten Hof- und Kanzleijuristen im Rate der Fürsten und in den Gerichten. Dies sei bis dahin in Deutschland kaum bekannt gewesen, zumindest aber in der Alltagspraxis der Gerichte nicht berücksichtigt worden. Neuere Forschungen haben jedoch ergeben, dass diese Beurteilung der spätmittelalterlichen Rechtsentwicklung den tatsächlichen Gegebenheiten kaum ~~zurück~~ <sup>zurück</sup> ~~zurück~~ <sup>zurück</sup> wie vor daran festzuhalten, dass der Einfluss der an den oberitalienischen und seit dem späten 14. Jahrhundert auch mitteleuropäischen Universitäten ausgebildeten Juristen erst im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz entscheidend an Bedeutung zugenommen hat. Ebenso ist Conring darin zuzustimmen, dass erst durch das Einrücken geschulter Juristen in einflussreiche politische Positionen die Voraussetzungen geschaffen worden waren, die dem römischen Recht schließlich zu seinem endgültigen Siegeszug durch Deutschland verholfen haben.

---

<sup>201</sup> Maier, Die Bürgerschaft in süddeutschen und schweizerischen Gesetzbüchern 16.-18. Jahrhundert, S. 14.

<sup>202</sup> Vgl. insbesondere Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland sowie Nörr, Iudicium est actus trium personarum.

Doch darf nicht verkannt werden, dass das römische Recht schon wesentlich früher Eingang in deutsche Rechtsquellen gefunden hat, nämlich durch Vermittlung der Kirche.

## 1.2 Die Entstehung der europäischen Rechtswissenschaft

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts wurde in Pisa eine aus dem 6. Jahrhundert stammende und seit dem Einfall der Langobarden verschollene Digestenhandschrift wiedergefunden. Dieses Ereignis gilt als Ausgangspunkt für die Rezeption des mittelalterlichen gelehrten Rechts in Europa und damit auch in Süddeutschland.<sup>203</sup> Unterstützt wurde dieser Beginn des gelehrten Rechtstudiums durch den wirtschaftlichen und politischen Aufstieg der oberitalienischen Stadtstaaten sowie des allgemeinen kulturellen Aufschwungs, der insbesondere in der Scholastik seine wissenschaftlich-methodische Ausprägung gefunden hatte. Damit leitete er – rund ein halbes Jahrtausend nach der Entstehung des justinianischen Gesetzgebungswerkes – eine neue Blütezeit der Rechtswissenschaft ein.

Zentrum der neuerstandenen Jurisprudenz wurde zunächst Bologna, nachdem die dortige Kommune 1088 beschlossen hatte, „für die Ausbildung öffentlicher Funktionäre, wie Syndici, Defensores, Notare und Advokaten eine Artistenschule mit städtisch besoldeten Lehrern zu errichten“.<sup>204</sup> Als eigentlicher Begründer der Rechtsschule gilt der Magister artium Irnerius, von dem neben juristischen auch grammatische und logische Arbeiten überliefert sind. Gelegentlich wird ihm auch die Urheberschaft der Digestenvulgata, einer – allerdings nicht fehlerfreien – Abschrift der Littera Pisana (Digestenhandschrift aus Pisa) zugeschrieben. Seine dialektische Methode der Auslegung in Gestalt der scharfsinnigen Übertragung aristotelischer Syllogismen und Termini technici in juristische Denkschemata war beispielgebend für die nachfolgenden Juristengenerationen.<sup>205</sup>

Im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts entstand so eine Rechtswissenschaft, die schon bald ganz Europa in ihren Bann schlug und deren enorme Bedeutung für die weitere Rechtsentwicklung durch die namentliche Aufzählung ihrer berühmtesten

---

<sup>203</sup> Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 45ff.

<sup>204</sup> Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.48.

<sup>205</sup> Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S.52ff, insb. S.62.

Vertreter nur andeutungsweise beschrieben werden kann. Um etwa 1150 waren dies als Schüler des Irnerius die in symbolhafter Anlehnung an die vier großen Kirchenväter zur ruhmreichen Kette der quattuor doctores erhobenen Bologneser Glossatoren Martinus, Bulgarus, Jacobus und Hugo. Unter deren Führung erfuhr der oft schwer verständliche Quellentext eine der Offenbarungswahrheit analoge autoritative Behandlung und allgemeinverbindliche Interpretation. Dabei unterstützten sie als juristische Berater Kaiser Friedrich Barbarossa in seiner Auseinandersetzung mit der lombardischen Liga.<sup>206</sup> Ebenso sind in diesem Rahmen die Rechtsgelehrten Azo (1230 gestorben), und Accursius (1260 gestorben) zu nennen. Accursius fasste die Kommentarwerke seiner berühmten Vorgänger zu einer großen Sammlung, der *Glossa ordinaria*, zusammen welche schon bald die früheren Einzeldarstellungen weitgehend verdrängte und in fast alle Handschriften und älteren Drucke des *Corpus Juris* aufgenommen wurde.<sup>207</sup>

Die darauffolgende Generation von Juristen war die der Postglossatoren oder Kommentatoren. Nach Erscheinen des *Glossa ordinaria* endete die Erforschung der Quellen fast gänzlich, denn die Glosse erschien nur noch der Auslegung fähig, aber nicht mehr der Vervollständigung oder Erneuerung bedürftig. Die Glosse wurde zum Text, auf dessen Grundlage die Kommentatoren sich bemühten, das justinianische Recht mittels gelegentlich haarspalterischer Argumentationen und gewagter Analogieschlüsse den drängenden praktischen Bedürfnissen der Zeit anzupassen – jedoch immer bestrebt, Zweifel an der Autorität der Gesetzesquelle bereits im Ansatz zu unterbinden.<sup>208</sup> Ihre wissenschaftliche Arbeitsmethode und vor allem auch ihr verstärktes praktisches Engagement für den Einzelfall unterscheiden die Kommentatoren daher von ihren Vorgängern. So verfügten erst die Kommentatoren über das erforderliche theoretische Rüstzeug in Gestalt einer genau durchdachten Statutenlehre, welche ihnen die Möglichkeit eröffnete, ihr intellektuelles Monopol und das Prestige des römischen Rechts auszuspielen und als hochangesehene Schlichter in den öffentlichen und privaten Rechtshändeln aufzutreten. Wichtigste Vertreter waren hier Cino da Pistoia (1270-1336), Bartolus de Saxoferrato (1314-1357) sowie dessen

---

<sup>206</sup> Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter* Band 3, S.68ff.

<sup>207</sup> Savigny, *Geschichte des römischen Rechts*, S.1ff und S.262ff.

<sup>208</sup> Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S.80ff zur Tätigkeit der Kommentatoren.



Schüler Baldus de Ubaldis (1327-1400), als dann auch im 15. Jahrhundert Paulus de Castro (1441 gestorben) und Jason de Mayno (1435-1500).<sup>209</sup>

Sie prägten auf bedeutsame Weise den Rezeptionsvorgang in Deutschland. Die von ihnen verfassten Kommentare und Monographien im Verein mit dem aus ihrem praktischen Engagement entstandenen Konsiliensammlungen waren es, an denen sich die Redaktoren der im Verlaufe des 16. Jahrhunderts in Deutschland geschaffenen Gesetzbücher häufig orientiert haben.<sup>210</sup> Allein die dargestellte Entwicklung mit der Legitimation des römischen Rechts als Recht der deutschen Kaiser und des gesamten Reiches auf der Grundlage der Reichsidee konnte jedoch nicht zu den eingetretenen Veränderungen führen. Vielmehr bedurfte das gelehrte Recht auch der tatkräftigen Unterstützung durch die kirchliche Rechtspflege.

### 1.3 Die Kanonistik und ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung

„Es steht jedenfalls fest, dass man sich in den geistlichen Gerichten auf die *leges* berief, lange, ehe man in den weltlichen Gerichten an die Anwendung des römischen Rechtes dachte. So ist das canonische Recht die Brücke geworden, über welche das römische Recht bequem in Deutschland einziehen konnte.“<sup>211</sup> Mit dieser Aussage bringt Trusen in seinem bereits oben angeführten maßgebenden Werk über die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland die wesentliche Rolle der Kanonistik für den Rezeptionsvorgang auf einen Punkt.<sup>212</sup>

Gerade die rechtsgelehrten Kleriker waren es, die in Ermangelung eines profanen Juristenstandes römisches Recht in das spätmittelalterliche Rechtsleben in Deutschland einfließen ließen und weite Kreise der Bevölkerung mit der Gestalt des gelehrten Juristen bekannt und vertraut machten. Während des 13. Jahrhunderts studierten viele Kleriker neben dem kanonischen Recht auch römisches Recht. „Auch an der Hochschule der römischen Kurie selbst erlaubte Honorius IV. allen Klerikern, ausge-

---

<sup>209</sup> Savigny, Geschichte des römischen Rechts, S.6, 71ff, 137ff, 208ff, 281ff und 397ff.

<sup>210</sup> Coing, Römisches Recht in Deutschland, S.154ff.

<sup>211</sup> Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts, S.13.

<sup>212</sup> Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts, S.13.

nommen den Bischöfen, Äbten und Religiösen, römisches Recht zu hören. Ähnliche Privilegien besaß die Universität Bologna“.<sup>213</sup>

Maßgebliche Grundlage für die unmittelbare Einwirkung der Kanonisten auf das weltliche Recht war vor allem die breit gefächerte Zuständigkeit der kirchlichen Rechtsprechung, welche nicht nur den engen geistlichen Bereich umfasste, sondern sich unter bestimmten Voraussetzungen (*ratione peccati*, *privilegium fori*, *denuntiatio evangelica*) auch auf weltliche Angelegenheiten erstreckte.

Dabei kamen vor allem „Ehe- und Testamentssachen, Zehntstreitigkeiten, eidlich bekräftigte Verträge und jede Materie“ in Betracht, „die irgendwie mit Wucher zusammenhing, ganz gleich, ob es sich um Kaufverträge, Rentenangelegenheiten, Tausch- oder Wechselgeschäfte oder zinsbare Darlehensverträge handelte“.<sup>214</sup>

Auch sahen sich die klerikalen Richter bereits im 13. Jahrhundert vielfach mit der Aufgabe konfrontiert, in weltlichen Sachen zu entscheiden, die unter keinem der genannten Gesichtspunkte, sondern ausschließlich auf Grund dahingehender Vereinbarungen der Prozessparteien (*prorogatio*) in die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte fielen. Es hatte sich nämlich schon bald die Erkenntnis verbreitet, dass das dort angewandte Verfahrensrecht dem in archaischen Formen erstarrten deutschen Rechtsgang weit überlegen war, der beispielsweise keine Prozesskostenerstattung kannte. Das kirchliche Recht dagegen verfügte über ein wesentlich zuverlässigeres System an Exekutions- und Zwangsmitteln.

## 2. Die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im würzburgischen Gerichtswesen

So hatte auch im würzburgischen Gerichtswesen das geistlichen Gericht über die oben ausgeführten Zuständigkeiten hinaus die Möglichkeit, Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen, bei denen Laien von vornherein mit der Zuständigkeit des geistlichen Richters einverstanden waren und durch ihr persönliches Einverständnis die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts erweiterten.<sup>215</sup> Der von Echter 1584 erlassenen re-

<sup>213</sup> Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts, S.17.

<sup>214</sup> Trusen, a.a.O., S.36,37.

<sup>215</sup> Merzbacher, Julius Echter als Gesetzgeber, S.84.

formatio constorii, die bis auf die immer wieder übernommene Ordnung seines Vorgängers Johann II. von Brunn von 1422 zurückgeht, sind Bestimmungen über die Gerichtspersonen zu entnehmen, nach denen der Generalvikar und der Official der leges und canones, mithin des kaiserlichen Rechts und des Kirchenrechts kundig sein mussten.<sup>216</sup>

Die Kanonistik als Wegbereiter für das römische Recht war somit auch im würzburgischen Rechtsraum präsent.

## 2.1 Die Rezeption in den Stadtgerichtsordnungen

### 2.1.1 Streitbefestigung (litis contestatio)

Im Verfahren der Klageerhebung und des Antwortens - auch mit einer Gegenklage - wird in den würzburgischen Stadtgerichtsordnungen der Terminus „litis Contestation“, teils in Klammern eingefügt, verwendet und vorausgesetzt. In einigen Ordnungen verwendete Echter auch den Ausdruck „Befestigung des Krieges“<sup>217</sup>. Spätestens seit dem 13. Jahrhundert gibt es keinen bedeutenden Prozessualisten, der sich nicht mit der Litis contestatio befasst hätte. Die Meinungen zu Bedeutung, Funktion und geschichtlicher Entwicklung sind auch entsprechend unterschiedlich. Für den römischen Zivilprozess ist die Litis contestatio bereits gründlich erforscht.<sup>218</sup>

Demgegenüber ist sie für die Zeit des Mittelalters und der Neuzeit, mit Ausnahme einer Schrift von Rudolf Sohm jr., weniger häufig Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gewesen.

<sup>216</sup> Merzbacher, Julius Echter als Gesetzgeber, S.82.

<sup>217</sup> Auch in den Dorfgerichtsordnungen verwendet Echter häufig auch den deutschen Ausdruck, so in der Dorfgerichtsordnung von Margetshöchheim 1596, Staatsarchiv Würzburg, Idf 35, S.464: „Darauf der beklagt sein antwort auch unterschidlich thun und den *Krieg mit gestehn oder nicht gestehen bevestigen...*“; aber auch in den Stadtgerichtsordnungen verwendet Echter den Begriff der Kriegsbefestigung, so etwa in der Stadtgerichtsordnung von Ebern, 1590, Staatsarchiv Würzburg, a.a.O., fol.3 und 4: „Wofern aber der Cleger im rechten erschainen, sein clag furpringen, vnd jedoch hernacher vor der *Kriegsbefestigung (d.i. litis contestatio)* aussen pleiben wurt..., So aber der Cleger, Nachden beederseits die sachen mit Clag und anttwort verfast vnd der *Krieg befestigt worden*, Vngehorsam aussen pleiben wurt...“.

<sup>218</sup> Literaturhinweise bei: Sellert, litis contestatio, HRG, Bd.III, Sp.20: Friedrich Ludwig von Keller, I.c. und Urtheil nach classischem römischen Recht, Zürich 1827; Moritz Wlassak, Die I.c. im Formularprozeß, 1889; Günter Jahr, I.c., 1960.

Der Begriff „litis contestatio“ gehört bereits der antiken römischen Rechtssprache an. „Litis“ bedeutet allgemein Streit, besonders Rechtsstreit, und „contestari“ die Anrufung durch Zeugen. Die *litis contestatio* leitet daher ihren Namen von einer bei ihrem Zustandekommenden notwendigen Zeugenbenennung her. In neuzeitlichen Quellen wird sie als „Kriegsbefestigung“ oder als „Streitbefestigung“ übersetzt.<sup>219</sup> Nach dem für die Rezeption und die prozessgeschichtliche Entwicklung insbesondere auch in Deutschland maßgebenden nachklassischen Prozessverfahren ist die „litis contestatio“ kein gemeinschaftlicher Akt der Parteien mehr, sondern sie wird als vollzogen angesehen (cod. 3.9.1.: *lis enim tunc videtur contestata*,...) und damit der ursprüngliche Unterwerfungsakt fingiert, wenn nach der Feststellung der Prozessvoraussetzungen der Beklagte den Sachvortrag des Klägers mit der *contadictio* bzw. *responsio* bestreitet.<sup>220</sup>

Mit der Wiederentdeckung des *Corpus iuris civilis* und seiner oben bereits ausgeführten glossatorisch-kommentatorischen Bearbeitung im 12. und 13. Jahrhundert kehrte auch die „litis contestatio“ wieder. Schnell verbreitete sie sich mit dem kanonischen Prozessrecht zuerst an den geistlichen Gerichten Italiens, Frankreichs, Englands, Spaniens und Deutschlands. Die rezipierte „litis contestatio“ ist jedoch weder mit der klassischen noch mit derjenigen des nachklassischen römischen Verfahrens identisch. Die Receptoren verstanden sie nicht als Fiktion, sondern als sinnlich wahrnehmbaren Vorgang des Prozesses. Sie trat demnach zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Parteien dem Richter Klage und Antwort zu Gehör gebracht hatten.<sup>221</sup>

Der äußere Vorgang, der nach justinianischem Rechte nur den Zeitpunkt der fingierten „litis contestatio“ bestimmen sollte, war nach Auffassung der mittelalterlichen Gelehrten die „litis contestatio“ selbst. Damit kam man zwar der ursprünglichen Bedeutung näher, erkannte aber nicht den Fiktionsgedanken des nachklassischen römischen Verfahrens. Auch für die Kommentatoren blieb es ein äußerer Vorgang, der sich mit einem Vertrag vergleichen ließ. Zweck war dabei die Kundgabe der Streitabsicht, in dem man diese feierlich erklärte. Die *litis contestatio* wurde damit zu einem formellen Akt, indem der Wille, die Streitabsicht zu erklären, zum Ausdruck gebracht wurde. An den Fall, dass der Beklagte den Anspruch des Klägers nicht bestreiten,

---

<sup>219</sup> W.Sellert, *litis contestatio*, HRG, Bd.III, Sp.14.

<sup>220</sup> W.Sellert, HRG, Sp.15.

<sup>221</sup> Siehe dazu auch die Ausführungen unter II.1.3.1, bei dem auch erst die Antwort gegeben wird und

sondern zugestehen wollte, hatte man offenbar zunächst nicht gedacht. Dennoch hielt man sie auch für diesen Fall nicht für entbehrlich.<sup>222</sup> Der Akt bestand damit überwiegend nur in der Einlassung des Beklagten.

So wurde die *litis contestatio* auch im Strafprozess vorausgesetzt, obwohl hier ein Streitverhältnis im zivilprozessualen Sinne fehlte.<sup>223</sup> Die Prozessualisten der Neuzeit sehen die *litis contestatio* als äußeren Vorgang an, der überwiegend nur in der Einlassung des Beklagten bestand.

Aus der geschichtlichen Entwicklung wird damit auch ersichtlich, dass man die „*litis contestatio*“ im Mittelalter überwiegend unreflektiert aus Gläubigkeit an die im römischen Recht verkörperte „*ratio scripta*“ als Kernstück des Prozessrechts übernahm und mit geringfügigen Veränderungen bis ins 19. Jahrhundert beibehielt.<sup>224</sup>

### 2.1.2 Säumnisverfahren

Einer der in den Stadtgerichtsordnungen ausgeprägtesten Komplexe ist der des Säumnisverfahrens bzw. des Verfahrens aufgrund Ungehorsams. Auch insofern lohnt sich der Blick auf die geistliche Jurisdiktion. Die bereits erwähnte *Reformatio consistorii* von 1584, in der sich Echter in seinem Vorwort bewusst auf die alte, bis ins Jahr 1422 zurückführende, Tradition beruft, kennt ähnlich ausführliche Säumnisvorschriften wie die Stadtgerichtsordnungen. Diese Bestimmungen über Säumnis und Ungehorsam haben ihren Ursprung wiederum in der geistlichen Gerichtsbarkeit. Bereits die Würzburger Diözesanstatuten von 1391 enthalten ähnliche Regelungen.<sup>225</sup> Der durch die katholischen Fürstbischöfe vermittelte Einfluss der Kanonistik auf die weltliche Gesetzgebung ist daher auch in diesem Bereich unverkennbar deutlich.

---

dann die Kriegsbefestigung erfolgt.  
<sup>222</sup> W.Sellert, HRG, Sp.16; deshalb unter II.1.3.1: „den Krieg *mit gestehn* oder nicht *gestehn* bevestigen“.

<sup>223</sup> W.Sellert, *litis contestatio*, HRG. S.16.

<sup>224</sup> So etwa noch im *Codex iuris bavarici* von 1753.

### 2.1.3 Schriftlichkeit des Verfahrens

Die Regelung des gesamten Prozessablaufs, insbesondere dessen Schriftlichkeit, läßt nicht zuletzt auf römisch-rechtlichen Einfluss schließen. Schriftlichkeit von Klage, Klageerwiderung und Ladung, Litiskontestation und Exzeptionen, die Zulassung der Protokollierung von Aussagen außerhalb des Verfahrens vernommener Zeugen und damit die Mittelbarkeit des Beweisverfahrens veränderten grundlegend den bisherigen Charakter des Rechtsganges, wie er vor dem 16. Jahrhundert praktiziert wurde. Die spätmittelalterliche territoriale Prozessrechtsentwicklung mündete ein in die Geschichte des gemeinen Prozessrechts. Die Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts markierten diesen Weg.<sup>226</sup>

Ob andererseits alle geschilderten Möglichkeiten und Erfordernisse des Prozesses vor den Stadtgerichten praktiziert worden sind, muss jedoch - insbesondere angesichts der weithin verbreiteten Unkenntnis des Schreibens - bezweifelt werden.

### 2.1.4 Beweisverfahren

Wesentliches Merkmal des Beweisverfahrens der oben dargestellten Stadtgerichtsordnungen war der Zeugenbeweis, der nur ausnahmsweise mit einem Zeugen geführt werden konnte. Hinzu kam die Vermutung für den Fall, dass der Zeugenbeweis nicht ausreichend war. Wie viele Zeugen letztlich zur Beweisführung erforderlich waren, gaben die Ordnungen nicht ausdrücklich an

Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechend dem kanonischen Recht auch hier die Aussagen zweier Zeugen erforderlich und ausreichend waren. Dieser Schluss drängt sich auch nach der Formulierung in den Stadtgerichtordnungen auf: „Art.29 : Wan eines Mans Zeugnus halbbeweysung thut...“; nach Aufzählen der Voraussetzungen für das ausnahmsweise Ausreichen einer Zeuenaussage folgt: „...*zuergentzung seiner halbgethanen beweynung*“.

---

<sup>225</sup> Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts, S.142 in: Merzbacher, Julius Echter und seine Zeit; verwiesen wird auf die Statuten vom 12.Mai 1391 von Gerhard von Schwarzburg, in dessen geistlicher Gerichtsordnung diese ausführlichen Säumnisvorschriften erstmals erschienen.

Ein voller Beweis konnte im kanonischen Recht allein durch die übereinstimmende Aussage zweier fähiger und glaubwürdiger, beeidigter Zeugen erbracht werden.<sup>227</sup> Dies war eine Regelung, die wiederum ihren Ursprung in der Kanonistik hatte und von hier aus Eingang in die weltliche Jurisdiktion fand. Schließlich hat auch das Institut der Vermutung seine Entsprechung im Corpus iuris canonici, wobei das kanonische Recht im Inquisitionsprozess zwischen drei verschiedenen Arten von Vermutungen unterschied.<sup>228</sup>

Alle diese Vergleichsmomente zum kanonischen Recht bestätigen demnach die Auswirkungen der geistlich-weltlichen Doppelnatur der fürstbischöflichen Regierung in Würzburg, die in ihre legislatorische Tätigkeit eingeflossen war.

## 2.2 Rezeptionseinflüsse auf die Halsgerichtsordnungen durch die CCC ?

Im Folgenden sollen einige ausgewählte Regelungen der würzburgischen Halsgerichtsordnungen mit der CCC verglichen werden und auf eine mögliche Rezeption aus dem römischen Recht hin überprüft werden. Dabei ist zunächst klarzustellen, dass eine umfassende Rezeption des römischen Rechts in der CCC, die im Wesentlichen auf der CCB beruht, sicherlich nicht nachzuweisen ist<sup>229</sup>. Dennoch stellte gerade die CCC bzw. die CCB eine gelungene Verbindung des überkommenen deutschen Rechts mit dem aufkommenden römisch-italienischen Recht dar.<sup>230</sup>

### 2.2.1 Das Verhältnis der CCB und CCC zum partikularen Recht

Im Strafrecht spielten seit dem späten Mittelalter die partikularen Halsgerichtsordnungen eine entscheidende Rolle. Dennoch existierte nach dem Vorbild der Constitutio Criminalis Bambergensis von 1507 mit der Carolina von 1532 ein Ge-

---

<sup>226</sup> Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozess, S.459.

<sup>227</sup> Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd.II, S.82 f.; sowie Hinschius, a.a.O.,Bd. VI mit Nachweisen zum Corpus Iuris Canonici.

<sup>228</sup> Hinschius, a.a.O., Bd.VI, S.105 mit den Nachweisen im Corpus iuris canonici.

<sup>229</sup> Ausführlich zu dieser Fragestellung. Trusen, Strafprozess und Rezeption in: Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, S.93f; sowie: Schmidt, Strafrechtspflege und Rezeption, S.82, in: Schroeder, Die Carolina.

<sup>230</sup> Schroeder, Anhang, S.140 zu: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Reclam-Heft.

setzungswerk, das erstmals ein einheitliches deutsches Straf – und Prozessrecht auf Reichsebene enthielt.

Die Möglichkeit, weiterhin auf partikularer Ebene Halsgerichtsordnungen zu erlassen, bot die sogenannte „clausula salvatoria“, die im Gegenzug auch der CCC zur Geltung neben partikularem Recht verhalf. Nach ihr konnte altes Landrecht weiter in seiner Geltung belassen werden. Die Klausel besagte, dass das Recht des engeren Rechtskreises dann vorrangig galt und die CCC lediglich subsidiäre Anwendung fand, falls die älteren Satzungen sich im Vergleich mit der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. als wohl hergebracht und billig erwiesen. Im Übrigen war die Carolina aber überall dort in erster Linie heranzuziehen, wo das Landesrecht größere oder geringere Abweichungen aufwies.<sup>231</sup>

### 2.2.2 Gegenüberstellung ausgewählter Bestimmungen der CCC und der würzburgischen Halsgerichtsordnungen

Besitzung und Beläutung des Gerichts wurden in Art.82 CCC geregelt. Danach hatte der Richter je nach örtlichem Herkommen mit Stab oder Schwert am Gericht zu erscheinen. Die CCC jedenfalls fordert nicht, dass der Richter, wie in sämtlichen würzburgischen Halsgerichtsordnungen, Harnisch und Handschuh tragen musste. Die Glocken sollten nach der CCC am peinlichen Rechtstag läuten. Dies war Anfang des 16.Jahrhunderts auch teilweise vorgeschrieben, wurde von Julius Echter jedoch nicht in seine Halsgerichtsordnungen aufgenommen.

Die Frage nach der Hegung des Gerichts tauchte in nahezu allen würzburgischen HGO auf. Insbesondere Julius Echter legte auf diese Hegungsformeln besonderen Wert. Der Art.84 CCC enthält jedoch nur die Frage nach der Besetzung, nicht nach der Hegung des Gerichts. Die Verbringung des Angeklagten vom Gefängnis zum Gericht nach Art 85 CCC entsprach im Wesentlichen den Vorschriften der würzburgischen Halsgerichtsordnungen. Hinsichtlich das Beschreiens ließ Art.87 CCC örtliche Gewohnheiten unberührt, setzte es aber zumindest als üblich voraus. In Echters HGO aus dem Jahre 1600 hingegen wurde das Beschreien nicht mehr erwähnt.

---

<sup>231</sup> Hippel von, Deutsches Strafrecht Band 1, S.222.



Den Fürsprecher findet man in den Art.88 CCC – Art.90 CCC. Hier wurde bezüglich der Möglichkeit von Ausführungen des Fürsprechers eine Unterscheidung getroffen, die die würzburgischen HGO nicht kannten. Die CCC trennte nämlich danach, ob der Missetäter seine Tat bekannt hatte oder nicht. Was in den jeweiligen Situationen vorzubringen war, legte Text fest.

Das Übersiebnen hatte bereits Art.273 der Bambergensis abgeschafft. Wie oben schon erläutert, fand spätestens Ende des 16.Jahrhunderts in nahezu allen Halsgerichtsordnungen das Verfahren des Verlesens von Klage und Urgicht Anwendung.<sup>232</sup>

Die Urteilsverkündung erfolgte, auch nach Art.95 CCC mittels öffentlichem Verlesen des Urteils durch den Gerichtsschreiber. Das Stabbrechen hatte nach Art.96 CCC der Vollziehung des Urteils unmittelbar vorauszugehen. Wie oben gesehen, war es in nahezu allen würzburgischen Halsgerichtsordnungen genau umgekehrt. Lediglich in der HGO Volkachs von 1501-1504 wurde der Stab vor der Vollziehung des Urteils gebrochen, was in der Nachfolgeordnung von 1546 aber auch geändert wurde. Art.98 CCC regelte schließlich die auch in den würzburgischen Halsgerichtsordnungen übliche Frage, ob *recht gerichtet* wurde.

Schon aus diesen ausgewählten Beispielen wird deutlich, dass zwischen den städtischen Halsgerichtsordnungen und dem kaiserlichen Recht kaum Reibungspunkte bestanden. Lediglich einige örtliche Gewohnheiten wurden durch das lokale Recht aufrechterhalten. In der Rechtsanwendung - vor allem der wesentlichen Verfahrensprinzipien – bestanden keine Unterschiede mehr. Dies wird schon allein daraus ersichtlich, dass die Regelungen des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts in den würzburgischen Halsgerichtsordnungen nahezu völlig fehlten.

### 2.2.3 Ergebnis

Aus dem oben durchgeführten Vergleich der würzburgischen Halsgerichtsordnungen mit Vorschriften der CCC ergibt sich somit, dass den Verfahrensvorschriften der CCC entsprechende Normen in den würzburgischen Halsgerichtsordnungen zwar auch existierten, jedoch unterschiedlich ausgestaltet und in keinem Fall dem Wortlaut nach

identisch waren. Ein unmittelbarer Einfluss der CCC auf die würzburgischen Halsgerichtsordnungen war daher nicht gegeben, wie auch Merzbacher am Beispiel der Homburger Halsgerichtsordnung von 1533 feststellte.<sup>233</sup> Daher muss ein mittelbarer römisch-rechtlicher Einfluss über die Aufnahme einiger Bestimmungen der CCC in das würzburgische Recht ausgeschlossen werden.

Vielmehr stellen die würzburgischen Halsgerichtsordnungen überwiegend fränkische Rechtsbräuche dar, die weitgehend unbeeinflusst von der Rezeption römischen Rechts waren.

Der Grund hierfür ist naheliegend und entspricht den gesetzlichen Gegebenheiten des 16. Jahrhunderts. Die CCC regelte schließlich die wesentlichen Bereiche des Halsgerichtsverfahrens, insbesondere auch die materiell-rechtlichen Regelungen, so dass für den territorialen Gesetzgeber kaum Handlungsbedarf bestand. Die Beeinflussung würzburgischer Halsgerichtsordnungen durch römisches Recht kann daher nur durch allgemeine Verfahrensprinzipien geschehen sein, die letztlich auch die CCB und die CCC prägten.

---

<sup>232</sup> Mit Ausnahme der HGO Neustadt und Zentgerichtsordnung Meiningen.

<sup>233</sup> Merzbacher, Die Würzburger Halsgerichtsordnungen, in: FS für Ulrich Stock, S.35.

## Zusammenfassung

Abschließend lässt sich die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Stadt – und Halsgerichtsordnungen im 16. Jahrhundert, insbesondere auch unter Julius Echter, durch zwei wesentliche Punkte charakterisieren. Beide Gerichtsbarkeiten erfuhren eine strengere Handhabung und eine genauere Verfahrens-Normierung, die zur Rechtssicherheit im Hochstift Würzburg beitrug. Die Durchsetzung einer einheitlichen Prozessordnung, Prozessführung und Urteilsfindung erlebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und unter Julius Echter eine entscheidende Wende. Dabei lässt sich für die Stadtgerichtsordnungen auch die politische Lage als äußerer Einflussfaktor – schon in der Gestalt des Bauernkrieges 1525 – für die strengere Handhabung erkennen.

Auf der Ebene der Halsgerichtsordnungen fehlen hingegen die fortschrittlicheren Verfahrensregelungen, wie sie bei den Stadtgerichtsordnungen durchgesetzt wurden. Dies muss wohl vor allem mit dem grundsätzlichen Verständnis von Strafrecht und Strafzweck im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit erklärt werden. Dennoch kann auch hier die Entwicklung zu einem moderneren Strafprozess aufgezeigt werden. So stand Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr der öffentliche Ankläger im Vordergrund. Anklageschriften wurden nicht mehr von Privatklägern, sondern von der Würzburger Kanzlei gefertigt. Zudem spielten für die Halsgerichtsordnungen die rechtlichen Veränderungen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation sicherlich eine Rolle, die durch die *Constitutio Criminalis Bambergensis* und die darauf folgende *Constitutio Criminalis Carolina* eine strengere Verfolgung der Straftäter ermöglichten und eine Reihe lokaler Halsgerichtsordnungen nach sich zogen, ohne aber alle fränkischen Rechtsbräuche zu beseitigen.<sup>234</sup>

Die Rezeption des römischen Rechts beeinflusste auch die würzburgischen Gerichtsordnungen, stellte jedoch – neben der Berufung auf das alte Herkommen – nicht den einzigen Einfluss dar. Dieser ist im Bereich des Stadtgerichtsverfahren am deutlichsten zu verspüren. Genannt seien nur die Elemente des Beweisverfahrens, des Säumnisverfahrens oder der Streitbefestigung, die den römisch-rechtlichen Einfluss deutlich widerspiegeln.

---

<sup>234</sup> Siehe dazu auch Merzbacher, Würzburger HGO, S.35.

Andererseits zeigt sich hier auch das Festhalten an alter Tradition, da wesentliche Erkenntnisse der italienischen Strafrechtswissenschaft, wie die Normierung eines Versuchstatbestandes zum Beispiel in Art.205 CCB (Art.178 CCC) anstelle der generellen Strafbarkeit des Versuches fehlten.

Aufgrund der weltlich-geistlichen Doppelnatur der fürstbischöflichen Herrschaft ist in allen Ordnungen auch eine traditionelle katholische Einstellung zu spüren, die vor allem unter Julius Echter deutlich wurde. Dabei beeinflusste nicht zuletzt das häufig konservative Verhalten des Domkapitels die legislatorische Tätigkeit Julius Echters und bremste dessen gesetzgeberischen Willen, die Rechtslage im Hochstift Würzburg neu zu gestalten, wie sein Biograph Götz Freiherr von Pölnitz zutreffend feststellte.<sup>235</sup> Umso bemerkenswerter ist, wie Julius Echter für die Stadtgerichte - ansatzweise auch an den Halsgerichten - eine einheitliche Prozessordnung schuf, ohne eine dem Domkapitel missfallende allgemeingültige Gerichtsordnung zu erlassen. Im Grunde gelang ihm hiermit sein Vorhaben einer allgemeingültigen Gerichtsordnung. In den Zenten konnte er Rechtseinheit nur mit der einheitlichen Zentgerichtskostenordnung vom 16.April 1584 verwirklichen.

Im Vergleich zu den vor der Regierungszeit Echters erlassenen Ordnungen lässt sich zunächst die Hervorhebung der formellen Voraussetzungen, wie beispielsweise sehr umfangreicher Hegungsformeln, als Gemeinsamkeit feststellen. Ebenso fehlen in allen hier untersuchte Ordnungen des 16.Jahrhunderts ausführliche materielle Vorschriften. Besonderer Wert wurde sowohl Anfang als auch Ende des 16.Jahrhunderts auf die Normierung von Taten gelegt, die gegen die öffentliche Ordnung - vor Gericht oder auch in der Stadt - verstießen. Wesentlich ändern sich hingegen im ausgehenden 16.Jahrhundert die prozessrechtlichen Vorschriften zur Beweisaufnahme und zur Säumnis des Klägers und Beklagten, die noch zu Beginn des 16.Jahrhunderts nicht oder sehr selten vorzufinden sind.

---

<sup>235</sup> vgl. dazu: von Pölnitz, Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573-1617), Schriftenreihe bay.LG 17, S.297.

Im Vordergrund stand im ausgehenden 16. Jahrhundert aber vor allem die Reformation der Gesetze. Dies bedeutete unter Julius Echter nicht Veränderung, sondern ein „Wieder-in-die-Form-bringen“<sup>236</sup>, in die alte, überlieferte Form, die in den vorangegangenen Jahrzehnten zu zerbrechen drohte. Trotz der häufigen Berufung auf das alte Herkommen und geringer rechtlicher Neuerungen Ende des 16. Jahrhunderts ist letztlich aber festzustellen, dass gerade unter Julius Echter durch das umfassende Bemühen um eine gründliche Gesetzgebung erstmals eine stabile Rechtsordnung im Hochstift Würzburg erreicht und durchgesetzt wurde. Damit setzte sich Echter ein bleibendes rechtshistorisches Denkmal.

---

<sup>236</sup> Trusen, reformatio consistorii, S. 146

## Anhang

### I. Überblick über die Stadtgerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts im Hochstift Würzburg

#### I.1 Stadtgerichtsordnungen vor Julius Echter

Arnstein	1.Hälfte des 16.Jhr.	Sta W, Ger.Arnstein 731
Dettelbach	1506	Sta W, Ldf 19, S.185f
Ebern	1509-1515	Sta W, Ger.Ebern 199
Heidingsfeld	1508	Sta W, Ldf 22, S.260
Mellrichstadt	1. Hälfte des 16.Jhr.	Müller, Der Bezirk Mellerichstadt, S.332f.
Münnerstadt	1511	Dinklage, Fünfzehn Jahr- Hunderte..., S.203
Würzburg	1526	Sta W, Ldf 28, S.305

#### I.2 Stadtgerichtsordnungen Julius Echters

Arnstein	17.4.1590	Sta W, Salbuch 4
Bad Neustadt	10.5.1584	Stadtarchiv Bad Neustadt Signatur B61
Ebern	15.4.1590	Sta W, WHV MS f 13
Gemünden	1590	
Heidingsfeld	1577	Sta W, Ldf 29,73
	1583	Sta W, Salbuch 72
Homburg	1594	Sta W, Salbuch 74
Iphofen	13.4.1590	Stadtarchiv Iphofen, B8
Karlstadt	4.5.1590	Sta W, Salbuch 75
Lauda	13.4.1590	Sta W, WHV MS f 75
Mellrichstadt	15.9.1590	Sta W, WHV MS 79
Münnerstadt	4.5.1590	Sta W, Salbuch 114

Volkach	13.4.1590	Stadtarchiv Volkach, 152,33
Würzburg	1.10.1582	Knapp Bd.1, 2.Abt., S.1290

## II. Überblick über die Halsgerichtsordnungen des 16.Jahrhunderts im Hochstift Würzburg

### II.1 Halsgerichtsordnungen mit Beschränkung des Gerichtssprengels auf eine Stadt

Gemünden (einschließlich angrenzender Ortschaften, die aber nicht der Zent Gemünden entsprechen)	1575	Knapp, Bd.I, 1.Abt., S.424
	1600	Sta W, Ldf 32, S.717-724
Heidingsfeld		
Homburg	1533	Knapp, Bd.I, 1.Abt. S.594
Mainberg	1537/38	MfrKJb Bd.13, S.121
	1543	Knapp, Bd.I, 2.Abt., S. 789
Volkach	1501-1504	Stadtarchiv Volkach Bd.I
	1530	Nicht mehr nachweisbar
	1546	Sta W, Julius Zentbuch, Bl.467-470
	1575	Knapp Bd.I, 2.Abt., S.1171
	1600	Stadtarchiv Volkach Bd.6

### II.2 Halsgerichtsordnungen, die mehrere Ortschaften oder Städte umfassen

Arnstein	16.Jhr.	Knapp, Bd. I, 2.Abt.;; Sta W, Salbuch 9, 97
Bischofsheim	1575	Knapp Bd.I, 2.Abt., S.1353 Gericht Bischofsheim 59,2
Büchhold	Ende 16.Jhr.	Knapp, Bd.1, 2.Abt.,S.1356

Donnersdorf	Ende 16.Jhr.	Ders., S.1360
Haßfurt	16.Jhr.	Ders., S.1367
Hilters	17.Jhr., nach alter Vorlage	Ders., S.1370
Iphofen	16.Jhr.	Ders., S.1373
Michelrieth	16.Jhr.	Ders., S.1378
Markt Bibart	Nach 1532	Ders., 2.Abt., S.167
Neustadt	16.Jhr.	Ders., S.1379
Rothenfels	16.Jhr.	Ders., S.1381
Würzburg	1504	Ders., S.1389
	1580	Schneidt II, S.933-943

### III. Texteditionen von Stadt – und Halsgerichtsordnungen des Hochstifts Würzburg aus dem 16.Jahrhundert (Auswahl)

Im Folgenden werden zur Veranschaulichung jeweils eine Stadtgerichtsordnung vom Anfang des 16.Jahrhunderts mit ihrer Nachfolgeordnung vom Ende des 16.Jahrhunderts aus der Zeit Julius Echters mit ihrem unveränderten Wortlaut wiedergegeben.

Exemplarisch wurden hierfür die noch ungedruckten Stadtgerichtsordnungen von Arnstein ausgewählt. Als Beispiel einer Halsgerichtsordnung wird die bisher gleichfalls ungedruckte Ordnung Volkachs vorgestellt. Einzelne Textpassagen der Stadtgerichtsordnungen sind unleserlich, was den Sinn der abgedruckten Ordnungen jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Fundstellen der Texte im Staatsarchiv Würzburg sind dem vorangestellten Überblick zu entnehmen. Die Ordnungen sind jeweils von einer Hand geschrieben und einseitig beschrieben.



### III.1. Stadtgerichtsordnung Arnstein (Anfang des 16. Jahrhunderts)

*Ordnung des Stadtgerichts zur Arnstein und die Bueß*

*Item uff .....<sup>237</sup>, hegt der Schultheis das gericht was ....unseres genhen herrn*

*Von wirtzburgs des hertzogthumbs zu franken meines gnedigen herrn des.....*

*Und der schöpfen*

*Item klegler und antworter nehmen ir fürsprecher im gericht gilt ein jede klag 2 pf die antwort 2 pf und*

*Das ins gericht, daraus hat der statschreiber das urteyl und die schöpfen, das*

*Item so einer beklagt wurd und deshalb beklagt, als ungehorsam , uffs erst und ander und dritt gericht nit erscheint, so wurd der klegler uffs vierd gericht an die herrn Gewißen im zuhilff Doch mag der beklagt in die antwort khomen und muß die seuml...geben, daß ist ein jedes gericht so er nit erschienen doch daraus hat unser gericht ... 2 pf und gericht 2*

*So sind diße hernach geschriebene bueß von alter also herkomen,*

*Item so der Schöpff ein*

*Item so einer der Schöpfen in seinem urteil straffen der ist verfallen unseren gerichts herrn 2 pf, und jeden Schöpfen 2 pf*

*Item so einer dem anderen mit ge..... hand und , ist unseren gerichts herrn 2 pf, dem klegler als vil und jedem schöpfen 1 pf*

*Item so einer , der ist zu pueß unseren gerichts herrn 4 pf dem klegler als vil und jedem schöpfen 2 pf*

*Item die bueß der scheldwort ist unseres gerichts herrn 3 pf dem klegler als vil und jeden schöpfen drei pf*

---

<sup>237</sup> Der Text ist an diesen Stellen völlig unleserlich und teilweise auch nicht mehr enthalten.

*Item der frevel ist unseres gerichtts herrn vom hertzogthumb 4 pf dem klegler 4 pf und jedem schöpfen 3 pf*

### III.2. Stadtgerichtsordnung Arnstein von 1590

*[fol. 1r] Statt gerichtts Ordnung Zue Arnstein*

*Wir Julius Von Gottes gnaden Bischoff zu Wurtzburg, und Hertzog zu Francken Demnach wir zugemuth gefurt, Wie von den alten Römischen Kaysern vnd Königen, mit vnd neben dem Hertzogthumb Franckhen, dem Stifft Wurtzburg omnimodo Jurisdiction aller Gerichts tzwengen ermelts Stiffts vnd Hertzogthumbs zu Franckhen, so miltigklig donirt vnd gegeben worden, auch bey Vnß betrachdet, daß Vnß, tragendem ampt nach, fürnemblich gebürren vnd obligen wölle, die Verordnung zuthun, damit in Vnserm Stifft meninglichen die heylige Jusditien Recht vnd Gerechtigkeiten gleichförmig, vnd solches zum förderlichsten widerfahre vnd mitgethailt werde, Wir aber die gepflogenen erkundigung befunden, das Vnsere vnd Vnsers Stiffts stett merckt vnnd Fleckhen, fast alle bishero, ainige gewyse vnd beschribene Gerichts Ordnung nit gehabt, sondern allein vf etliche Vnförmbliche, zuuor Gerichtliche geubte handlung, dem auch vf Vnlauttere vnd Vnderschiedliche gebreuch eines ieden Ordts, geschehen vnd in Verfassung der Vrthailn ist getzogen worden,*

*Dahero dan allerhandt beschwerung vnd offtmahlen in gleichmessigen sachen vnd fellen, auch wol an eim Gericht Vngleichs Recht gesprochen, Vnd Widerwertige Sententz ergangen seint,*

*Damit dan solchem der gebuer gesteuert, vnd Vnsern Burgern vnd Vnderthanen in Vnserm gantzen Stifft, auch allen den Jenigen, so sich der selben Gerichten allenthalben [fol. 1v] gebrauchen, möchte ins gemain, das Recht vnd Gerechtigkeit, gleichmessig Vnwandelbar, dem armen wie dem Reichen, dem Reichen wie dem armen, vnd also fürderlich vnd schleünig mitgethailt werden,*

*So haben wir aus eingenommenen an allen Vnsern vnd Vnsers Stiffts Statt vnd Burgerlichen Gerichten, Berichten vnd gebreuchen, auch sonsten vf Nottwendige erkundigung vnd gehabtem zeitigem Raath, mit zuthun, Vorwissen vnd guetachten, der*

*Ehrwürdigen vnd Wirdigen, Dhombprobst, dechants vnd des Cappittels gemainlich Vnsers dhombstiffts zu Wurtzburg, ein gemaine beschribene, vnd in Vnserm Stifft durchgehende, gewyse b.... souil den Gerichtlichen Process oder processu Juris anlangt, Stattgerichts Ordnung begreifen vnd Verfassen lassen, Inmassen Vnderchiedlich hernach volgt,*

*[fol. 2r] Besetzung des Stattgerichts zu Arnstein, vnd dartzu gehörigen Persohnen Erstlichen Nach dem in Vnserer Statt Arnstein mit alter herkommen vnd gebreuchlich gewesen, das neben Vnserm Jederzeit geordneten Keller der elteste Burgermaister, der dan Jedesmals, als ein Richter an der stell sein muß, die Verortnete Zwolff Raats Persohnen alda, auch das Stattgericht, wie in denen von alters dahin gehörigen sachen, Recht gesprochen vnd die Vorstehende Partheyen entschaiden haben, so ordnthen vnd setzen wir, das es auch hinfüro also gehalten, vnd Vnser Stattgericht zu Arntein nachmaln mit obgedachtem Vnserm elttisten Burgermaister vnnd Zwölffen des Raaths besetzt vnd bestellet, auch Vnser Stattschreiber zu einem Gerichtschreiber gebraucht werden solle,*

*2. Wieuil Hauptgerichts täg Jerlichen gehaldten werden sollen, vnd wann, Ferner ordnthen vnd setzen wir, das in Vnserer statt Ebern, da Wichtige sachen Vorhanden, Jerlichen Syben Stattgericht vf die gewöhnliche zeit, wie es hergebracht, fruer tagtzeit, als im sommer zu 6, Winters zeiten zu 7 horen gehalten vnd angestellt, Vnd damit auch die burgerschafft vnd meninglichen dessen ein Wissens haben, vnd sich an die malstatt Verfuegen mögen, solche Gerichts täg Jedesmals mit der gewöhnlichen Burgers Glocken, kundt gemacht werden sollen, Was aber vnd souil die Kauff Gast oder Helffgericht belangt, Wan sachen Vorhanden, die kein Vertzug leiden wolten, [fol. 2v] Zumal wan die Cleger frembt, soll es damit zu begeben den fellen, wie von alters herkommen vnd gebreuchlig gewesen, darbey auch dis gehalten werden, das Vnser eltester Burgermaister sampt einem Raath Wochenlig auf die Mitwochen sich zu obgesetzter stunt zusamen Verfugen in gemainen zutragenden fellen, Clag vnd anttwort von den Partheyen mit gedult anhören, vnd souil muglich dieselben nach erbarn billichen dingen, Vnd weiß Jeder befuegt, entschaiden, aber do die sachen also geschaffen vnd der Wichtigkeit befunden, sich auch ausser Rechtens nicht beylegen lassen wolten, alßdan die Partheyen zu rechtlicher erörterung an das*

*stattgericht weysen, daran dan schleunig soll Verfahren, vnd kein mutwilliger oder geuerlicher Vffzug von den Partheyen, sowol auch mit Verfassung vnd Publicirung der Vrthailen gebraucht, dartzu auch alle Handlung durch den Stattschreiber mit fleis Prothocoliert, vnd die Acten beysammen Verwarlich behalten werden,*

### *3. Von den Feyertagen oder stillstand der Gerichten.*

*Wir wöllen vnd setzen auch, das Gerichtlicher Vbung stillstantt vnd Ferien gehalten werden sollen, vff alle gebandte Fasten vnd Feyertäg, dan auch in der Erndten, Von S. Killians tag an, bis auf S. Petters tag Ketten feyer, aber im herbst von dem tag an dan man sich des Lesens Vergleicht, bis zum endte desselben,*

### *4. Von Ladungen vnd Fürgebotten deren so anheimbs zubetretten.*

*[fol. 3r] Nach dem aber das Furhaischen oder gebietten, das furnembste stuckh, ohne das kein gerichtlicher Proceß oder Rechtfertigung bestehen kan oder mag, also setzen vnd ordnen wir, do Vnser Burger zu Arnstein, einer dem andern vmb sachen an vnser stattgericht gehörig, oder auch ein frembter gegen einem Burger zuhaben vnd zuclagen Vermaint, das ein Jeder dem andern thail, den er Vornehmen oder beclagen will, durch den geschwornen Stattgerichtsknecht, vnder augen, wan der zugegen oder anheimisch zu betretten, furgebietten lassen soll, vnd do es beschehe, das der so also vf das erste furbott geladen, nicht würde erscheinen, Soll derselbig nicht wenigens noch eins mit fürhaischen vnd gebotten ersucht werden, Vnd auf den fall das Persöhnlich nicht zubetretten, doch nicht Verraist oder fern vonhauß were, soll solch furbott denen zuhaus gelassenenen Verstendigen Persohnen nicht weniger beschehen, mit eines Jeden Gerichtstag entlicher vnd gewyser benennung, vnd soll der Inwohner ermeltem Stattgerichtsknecht, fur ein Jedes furbott 2 dn [d.i.: Pfennig], der außwendig aber 4 dn Vnd do er deßwegen Vberlant Raysen würt oder müste, alßdan seinen gebürlichen Pottenlohn zugeben vnd zubetzahlen, schuldig sein soll, Wofern dan der gesetzter gestalt zum andern mahl furgeladen, nicht erscheinen wurt, mag durch Clegern, dessen Vngehorsam gerichtlich beclagt, vnd durch Vnsern Stattschreiber Prothocolirt vnd aufgeschriben, der Vngehorsam aber zum drittenmal peremptoriae vnder augen oder zuhauß furgebotten, vnd dem [fol. 3v] Statt oder Gerichtsschreiber fur Jeden Vertzaichneten Vngehorsam auch 2 dn gegeben, vnd auf des Clegers anhalten vnd begeren nichts wenigens im Rechten Verfahren, vnd den*

*Vngehorsamen antwortern allen Costen, so seines Vngehorsamshalben aufgeloffen, doch auff Richterliche messigung aufgelegt, vnd denselben zuerstatten angehalten werden soll,*

*Von Vngehorsamb.*

*5. Von Vngehorsam des Aussenpleibenden Clegers*

*So der Cleger so das Furbott oder Citation erlangt hat, zu dem bestimbten tag, in Gericht aigner Persohn oder durch seinen Volmechtigen anwalt nicht erschainet, So mag von des gehorsamen erscheinenden antworters wegen, des Clegers Vngehorsam, sobald beclagt vnd darauf gebetten werden, sich von der furbott vnd ladung, mit abtrag der Gerichts Costen vnd scheden, ledig zuerkennen, darauf auch Vnser Stattgerichts besitzern zween, woe nicht erhebliche vnd wissentliche Vrsachen Vorhanden, also Absoluiren vnd ledig erkennen sollen, Wofern aber der Cleger im rechten erschainen, sein clag furpringen, vnd Jedoch hernacher vor der Kriegsbefestigung [d.i. litis contestatio] aussen pleiben wurt, Vff solchen fall, soll dem antworter frey gestellt sein, obgefürter massen Absolution von ausgangenem Furbott vnd Gerichtsstandt zubitten, Oder aber den Krieg Rechtens vf die furbrachte Clag zu Contestiren, vnd darauf in der Hauptsachen im Rechten souil furpringen, das er von derselben ledig erkent werden möcht, [fol. 4r] So aber der Cleger, Nachdem beederseits die sachen mit Clag vnd antwort Verfast, vnd der Krieg befestiget worden, Vngehorsam aussen pleiben wurt, Soll alßdan vf des antworters begeren, in dem Gericht Verfahren, vnd nach gestalt der sachen, fur den Cleger oder anttworder, erkendt vnd geurthailt werden, was recht ist, doch soll der gehorsam thail, ob gleich derselbig die Vrthail Verloren hat, der gegen Parthey den Gerichts Costen abzulegen nit schuldig sein,*

*6. Von Vngehorsam des nicht erscheinenden Anttworders.*

*Vnd dieweil dreyerley Vrsachen, des Vngehorsambs, der Jenigen die dem Rechten nicht gewertig sein wollen, als das sich etliche Verbergen vnd Verhalten, das sy Von den Stattknechten nicht zubetretten, die andern so gefunden vnd Innen furgebotten, doch nicht erscheinen, die dritten, so am anfang Vngehorsam sein befunden werden,*

*7. Von den Vngehorsamen so sich Verhalden,*

Von den ersten Vngehorsamen, die sich in den Heusern oder in der statt, ohne rechtliche Vrsachen hinweg thun, das Innen vnder augen nit furgebotten werden mag, Wan sich einer der gestalt Vngehorsam macht, So soll man Ime zuhauß vnd Hoff dreymahl furgebietten, kompt er auf den dritten Rechtstag nit, Soll Ime vf das Viertmal zu einem Vberflus zuhaus vnd hoff Verkundet werden,

Wan er dann abermals nicht erscheinet, soll der Cleger in seiner clag gehort werden, die er auch mit kurtze in einer summa antzeigen vnd beweisen soll, [fol. 4v] alßdann soll er in des oberfunden außfluchtigen guetter, sy seint ligent oder fahrent souil eingesetzt werden, als Vngeuerlich die schult oder forderung mit sampt dem gelittenen vnd kunfftigen redlichen erstanden Costen lauffen mag, Vnd dasselb guet, Solt der Cleger Sechs Wochen vnd drey tag Innen haben, vnd das behuetten, aber kein Nutzung daruon nehmen, doch soll er die frucht die dartzwischen gefallen, samben vnd getreulich Verwahren, Vnd ob mitler zeit andere glaubigere vor dem Gericht auch erscheinen, vnd dem schuldiger vor haus vnd hoff wie obengedacht, furgebotten vnd denselben nit funden hetten, sofern sy dan vmb Ire schult vnd forderung summarische antzeig vnd beweißtums thun, So soll auch ihr Jeder nach Vermög seiner schulden eingesetzt vnd gehalten werden wie obstehet,

Were dan sach, das der Vngehorsam, in den gesetzten Sechs Wochen vnd dreyen tagen, fur den Richter der Ime furgeladen hette, rechtlich erscheinen, vnd der eingesetzten glaubigern, einen oder mehr, die dan zu Zeitten eingesetzt seint, Innen Irer erlittenen Costen vnd scheden, außrustung, dartzu Sicherheit mit Burgen oder Sonsten gnugsamlich nach erkantnus des Gerichts, das er dem Richter gnugsamblich vnd gewertig sein wöll, thun wurde, So sollen die eingesetzten glaubigern ohne Verhinderung von der besitzung oder Verwahrung berurter guetter, sobalden widerumb abstehen, vnnd sich des Rechtens gnugen lassen,

8. Wan der glaubiger [Schreiberversehen für „Schuldner“] in der zeit des ersten Einsatz nit erscheint.

[fol. 5r] Wan aber der Vngehorsam in obbemelder Zeit, der Sechs Wochen vnd drey tag nit erscheint, vnd die eingesetzte glaubigern nit lenger stillstant haben wolten, So soll vf Ihr ansuchen dem Vngehorsamen abermals, zuhaus vnd hoff, oder woe er nit haus vnd hoff hette, offentlig in der Pfarrkirchen, deren orts er sein Wohnung gehabt, Verkündet werden, das er in denn nechsten acht tag erscheinen, dem Rech-

*ten bestehen, sein güetter beschirmen, mit aigentlicher Vnderricht, er käme oder nicht, das man vf des eingesetzten anruffen Jedem zuerlangung seiner schult oder forderung Recht ergehen lassen wölle,*

*Erscheint er nicht, So sollen die beweglichen guettern vnd ob deren nit gnueg weren, andere seine guetter angreifen, Verkauffen, vnd gehalten werden, wie nachuolgentt weiter geordnet ist, vnd soll dem Stattknecht fur das Viert fürgebott Viert Pfennig vnd dem Statt oder Gerichtsschreiber zuregistriren, vnd fur den Brieff vf der Cantzel zuuerkundten ein schillingen gegeben werden,*

*9. Von den Vngehorsamen die Inen fürgebieten lassen aber nicht erscheinen, Begebe sich auch, das sich der schuldner nicht Verbürge sondern finden liesse, also das Ime das fürgebott eins oder mehr geschehe, vnd aber vf das dritte fürgebott nicht erschine, So soll der Cleger in seiner Clag gehört, vnd die selb summarisch vnd mit kürtze antzaigen, vnd zubeweisen zugelassen, darauf in des schuldners haab vnd guetter eingesetzt, vnd darmit aller gestalt vnd maß, wie obstehet, gehalten vnd Verfahren werden,*

*[fol. 5v] 10. Von den dritter Vngehorsamen die am Anfang gehorsamlich erscheinen, aber in hangendem Rechten abfurttten vnd Vngehorsam werden,*

*Wan der beclagt oder Schuldner, in dem anfang erschinen were, vnd auf die Clag anttwort geben hatt, also das der Krieg befestiget, vnd aber in hangendem Rechten Vngehorsam wurt, So soll man demselben beclagten, noch einmal rechtlich zuhaus vnd hoff Verkundten, darauf soll der Cleger zubeweysung seiner Clag zugelassen werden, Wan er dan dieselbe gnugsam beypringt, So soll man Ime Vrthail geben, vnd mit Volstreckhung derselben Vortfaren, Wan er aber nit beweysung thette, So soll der beclagt ledig erkendt, nach guetduncken des Gerichts aber nichts destoweniger vmb sein Vngehorsam gestrafft, vnd dem genthail so gehorsam erscheint, In den Costen Verfellet vnd Condemnirt werden,*

*11. Wan der Vngehorsame vor der Endt Vrthail erscheint, wie es gehaldten werden soll,*

*Doch wollen wir hiemit geordnet, auch vnserm elttesten Burgermaister vnd Stattgericht Vorbehalten haben, wan die beclagte Persohn, sy sey Vngehorsam welcher ge-*

gestalt sy woll, Vor dem Stattgericht erscheint, ehe das entlich Vrthail ausgesprochen worden, oder ein entlicher angriff der guetter, wie ob laut, geschehen ist, vnd seines Vngehorsams ehrhaffte Ursachen antzeigt, vnd vf dieselben beweynung begeren wurd, Innen wider zuzulassen, So soll vff des Gerichts erkennen dieselb Persohn, widerumb zu einem Rechten, [fol. 6r] vnd guettem zugelassen werden, doch das sy dem gegenthail Costen vnd schaden nach des Gerichts messigung solchen Vngehorsamhalb erlitten, zuförderst abtragen vnd dartzu Sicherheit thun soll, mit Burge Pfandten oder Sonsten dem rechten außtzuwardten eine gnugen zuthun,

#### 12. Von Straff der Vngehorsamen.

Ein Jede Persohn, so vff das erst Fürbot durch sich oder seinen gewalthaber nit fur Gericht kompt, vnd vom gegenthail als Vngehorsam angezogen wurt, die soll zu dem ersten Furgebott ein ßr. zu dem andern Furgebott 2 ßr. Vnd zu dem dritten 4 lb. zu peen dem Gericht Verfallen sein,

Es möchte sich auch Jemant auf furgebott also geuerlicher weyß Vngehorsamlich halten, das er nach erkantnus des Gerichts höher zustraffen, Welche erkantnus vnd straff zu den Richtern des Stattgerichts soll stehen, Ob sich aber Jemant seines Vngehorsams mit ehrhafften Ursachen entschuldigen wolt, vnd würde, als wan die geforderte Persohn zu der Ehe gegriffen vnd Hochzeit hetten, auch derselben Persohn Vatter oder Muttern, zu der zeit Hochzeit, deßgleichen wan eins Sohn erste Meß hielte, dem soll desselben tags vnd zween tag hernacher, auch ob Jemant sein Vatter oder Mutter, Hausfrawen oder andere nahe gefreundten Todts Verschieden, dem soll bis Neun tag nach der begrebnus fur recht zuerscheinen nit furgebotten werden, doch soll der dem also furgebotten wurt, dem Gerichtsknecht solche ehrhafften antzeigen, der auch desselben Relation bey dem Gericht zuthun schuldig, dartzu sollen auch, [fol. 6v] andere redliche entschuldigungen auch angenommen vnd nicht Verworffen werden,

#### 13. Von Vngehorsam des Clegers vnnd Anttwordters,

Wan beede Partheyen Cleger vnd Andtwordter vff den entlichen bestimmbten Rechtstag nicht erscheinen, sondern Vngehorsam aussen pleiben, So soll Terminis pro Circumducto gehalten werden, die Vngehorsame nach gelegenheit gegen einan-



*der Verglaichen, vnd also das Furgebott vnd ladungen erloschen, vñgehebt vnd absein lassen*

*14. Von der stattknecht Zeugnus*

*Statt oder gemainer Gerichtsknecht, was er fur Gericht bey seinem aydt sagt, das sein ampt berurt, alß Relation vnd antzaigung seiner geschehener Verkhundigung zum Gericht, Furgbott vnd anders, so Ime beuohlen ist worden, dem soll geglaubt werden, Was er aber ausser seiner amptsachen Kundtschafft gibt, das hat nit mehr Crafft, oder glauben, dan wie sonsten eines andern getzeugen aussag,*

*15. Von Frembten die in Vnserer statt Arnstein Contrahiren oder Freueln, Ferner ordtnen vnd setzen wir, ob sich begeben das frembde Persohnen, welchem Gerichtstzwang oder Jurisdiction die Vnderworffen, alhie Freuelten, einander Verschmechten, Kauffen, Verkauffen oder andere Contrect oder gewerbschafften tryben, das die wan sy in Vnserer Statt Arnstein betretten, Vmb solche hendel, vor vnserm Stattgericht Recht geben vnd nehmen sollen, Vnd da [fol. 7r] sy sich das zuthun Sperten, durch Vnsern elltesten Burgermaister dartzwungen werden,*

*16. Wie die frembden alhier zu Arnstein Verbotten oder Verhafft werden mögen. Wan vnd so oft einer vnserer Burger vnd Inwohner, zu einem frembden forderung vnd Spruch zuhaben Vermaint, soll er denselben vor seiner Ordtenlichen Obrigkeit, ein, woe nit zu zweyen oder mehrmaln, gebuerlicher weyß ersuchen vnd beclagen, Vnd do Ihme nit Verholffen, der beclagt aber in Vnserer Statt Arnstein betretten, mag er denselben mit Vergunstigung vnd Vorwissen Vnsers anwesenden Kellers, oder in seinem abwesen des eltern Burgermaisters, durch den Stattknecht Verbietten, Verhafften, vnd in gelubt nehmen lassen, Ime seiner anforderung ein gnugen zuthun, oder doselbsten zum Rechten zustehen, vnd soll hierunder durch Vnsern Keller oder Burgermaister guete Vernunfftige bescheidenheit gebraucht werden,*

*17. Wie es mit dem Kummer vnd Arresten gehalten werden soll, Gleichertweiß, do einer in Vnsere statt Arnstein gefreuelte, oder aber, wie oben gesetzet Contrahirt, aber alda zum Rechten zustehen nicht betretten werden köndt, mag der*

*Jenig so zu demselbigen Spruch zuhaben Vermaint, mit Wissen vnd Verhengknus Vnsers Kellers oder Burgermaisters, dessen haab vnd guetter, da er anderst deren alda hat, gebürlicher weis Arrestiren vnd Verkummern lassen, Vnd wan das der schuldner fur sich selbst, oder einen geulmechtigten an-[fol. 7v] walt erscheinen vnd Furstant oder Versicherung zum Rechten thun wolt oder würden in Vnserer Statt Arnstein Rechtens gewertig zusein, Vf solchen fall soll der Arrst vnd angelegt Verkummerung, entlich widerumb geöffnet vnd Relaxirt werden vnd plaiben, Es were dan sach das man vfs Neue zu Arrestiren rechtmessige bewegliche Vrsachen hette vnd soll der, Welcher den Arrest erlangt, sein Clag vnd forderung, Inner eines Viert-hail Jahres, ob er wolle, Gerichtlich ein vnd fürpringen, vnd der Arrest Alßdan fur sich selbst erloschen vnd gefellen sein Vnd also bis zu entlicher erörterung der sachen in Ruhe Verplaiben,*

*Do aber die Arresta aus mutwillen oder gesuchtem schein solten eruolgen, vnd hernacher ersitzen plaiben, aber der beschwert solches beypringen wurt, solte nicht allein das Arrestirt in zeit eines halben Jahrs, sonder ehe geulgt, und dartzu den Mutwillen in gebürende straff angewysen werden,*

#### *18. Von Sicherheit oder Furstandt der Frembten*

*Wan frembte Vnerkante Leut Vnser Burger Vnderthanen oder Verwandten an vnserm Stattgericht mit Recht fürnehmen wollen, in sachen vnd fellen die etwas Namhafft vff innen trugen, So mag der antworter Sicherheit begern, ob es mit recht erkant wurt, vmb Costen, schaden, Interesse, derhalben Ime außrichtung zuthun, ohne das soll er nicht schuldig sein, antwort zugeben,*

#### *19. Von dem Vorsprecher oder Wortredtner.*

*Ob wol es an Vihlen vnsers Stiffts Gerichten [fol. 8r] herkommen vnd gebreüchlig, das die Vorsprecher vnd Wortreder aus den Gerichtsschöpfen genomen werden, Weil aber solches allerhant Verdacht pringen mag, So Ordtnen vnd setzen wir, das hinfürtter, einem ieden Cleger vnd beclagten, seiner Notturfft in schriffen oder mundlich, entweder selbst, einem aus dem Gericht, oder auch einen geulmechtigten anwalt, nach gelegenheit furzupringen frey vnd zugelassen werden, auch des Rechtens belohnunghalb, do der aus dem Gericht erfordert, bey der gewöhnlichen hergebrachten Taxordnung Verpleiben soll,*

20. Von dem Clagen vnd Anttwordten,

Welcher den andern an Vnserm Stattgericht zu Ebern rechtfertigen will, der soll sein Clag schriftlich oder mundlich, in massen obstehet, lauten vnd Verständig setzten, also soll auch der beclagt schriftlich oder mundlich auch Clar vnd Verständiglich kurtze anttwort geben, vnd woe der Cleger sein Claag in schriftten fürbracht, die zu articuliren bedacht, Wollen wir das er dieselb nit anfangs summarisch vnd hernacher allererst articulirt eingeben, sondern das er solche alßbalden anfangs articulirn vnd quottirt Vberreichen soll, Sonsten aber do er nit zuarticulirn bedacht, soll Ime sein claag summarisch einzulegen vnd zuubergeben Vnbenommen sein,

21. Von der gegen Clag, wie in derselben Verfahren werden soll.

Wan den beclagten der Cleger zu Reconueniren vnd ein gegenclag wieder Ime furtzunehmen, in Vorhabens, soll er sein gegenclag, do er in schriftten handelt, articulsweis vnd quottirt, oder summarisch, do er nit [fol. 8v] articulirn wolt, fur der litis Contesdation, oder vff den nechstuolgenden Gerichtstag furpringen, vnnd Ime der Cleger darauf Zuanttworden schuldig sein, Ob Ime gleichwol deßhalben nit furgebotten were, vnd in beeden sachen das Vor vnd Nachrechtens, darauf zugleich Procedirt, vnd ein Termin vmb das andern gehalten worden, da aber dieselb Reconuention vnd Nachclag hernacher, Jedoch vor beschlus der sachen einkommen, sollen solche beede Con vnd Reconuentionis das ist Vor vnd Nachclag Verthailt, vnd Jede fur sich allein, Inhalt diser Ordnung tractirt werden,

Wurt aber der Cleger, oder dessen anwalt das gegenrecht nicht annehmen wollen, soll er im Vorrecht mit seiner Claag auch nicht gehort werden, Es were dan in fellen da die gegenclag im Rechten nit stett hat, also da die Clag vf ein Spolium oder einsetzung oder possession gestelt, vnd der anttworder daruber wider den Cleger, Von wegen des aigenthumbs, oder sonsten anderen sachen halben, gegenclag furen wolt, dann in disem vnd andern mehr im Rechten außgetruckten fellen die Reconuention oder gegenclag nit statt noch raums hat,

22. Wan man Abschrifften von den Vortregen vnd schriftlichen Handlungen geben soll.

Setzen vnd wollen wir, wan ein handet dapffer, Wichtig vnd vil daran gelegen oder es der Partheyen Notturfft erfordert, vnd die Partheyen der Clag, anttwort, oder anders

*fürtrags abschrifften begeren, das solches zugelassen, vnd Innen oder Iren anwal-  
den, abschrifften gegeben werden sollen, doch soll bey Vnsers eltesten [fol.  
9r]Burgermaisters vnd Gerichts erkantnus stehen, Wan der hendel fur mercklich, vnd  
dapffer zuachten, oder den Partheyen abschrifften zugeben Notturfftig sein wurt,*

### *23. Von Schub vnd tag Anttwort zugeben*

*Wir wollen vnd ordnen auch, das es hinfurter darmit also soll gehalten werden Wan  
die Clag geschehen vnd der anttworder da die sachen Wichtig, nicht erstmals gefast  
ist, anttwort zugeben, so soll Ime nach gestalt vnd schwerheit der sachen vnd cla-  
gen, wie das Gericht noth sein bedeucht, Zihl vnd tag bis zue dem nachten ge-  
richtstage<sup>238</sup> sein anttwort zugeben, gesetzt, vnd Vnnottwendige dilationes sonsten  
nicht gegen werden,*

*24. Das Schub vnd tag in Rechtlichen Hendlen nit weiter gegeben werden sollen.  
Auch wollen vnd setzen wir, Welcher Parthey das Zihl oder tag Verscheint, das Ime  
ein Rechten einzupringen oder sein Notturfft dartzuthun eingesetzt ist, Es sey Clag,  
anttwort, Einrede, Nachrede oder anders, soll Ime kein weittere erstreckung gege-  
ben, sondern im Rechten Vortgefahren werden, Es were dan, das er rechtliche Vrsa-  
chen seiner Verhinderung darthette, doch in Kuntschafftürungen soll es so streng  
vnd ernstlich nicht gehalten, Sondern da ehrhaffte Ursachen Vorhanden, vnd glaubli-  
chen furgewendet, so mag nach erkentnus des Gerichts, weitter Zihl oder Termin  
gegeben vnd zugelassen werden,*

*25. Wie Schub vnd tag in Kundtschafftürung gegeben werden sollen,  
[fol. 9v] Welche Parthey Schub vnd Zeit Kundtschafft begert, die Ime zugelassen, ist  
zufuren, ist dan sach, das er die an frembden ortten besuchen vnd erlangen mus, so  
soll Ime nach gelegenheit vnd weite der Malstatt, da er seine Kundtschafften erlan-  
gen muß, Termin vnd Zihl gegeben werden, vnd were, das er letzutzeiten mehr zeit  
begert, Wan er dan glaublich darthet, Wan sein, das er fleis gehabt, aber vber seinen  
schuldigen furgewandten fleis, solche kundtschafft in vfgesetzer zeit, nicht hab erlan-  
gen noch einpringen mögen, So soll er erstreckung nach erkantnus des Gerichts er-  
langen Vnd solche erstreckung mag zweymahl zugelassen werden, aber die dritt*

---

<sup>238</sup> Mit Auslassungszeichen am Rand eingefügt.

*erstreckung soll er nicht erlangen mögen, Es were dan merckliche, dapffere vnd Wichtige Vrsachen Vorhanden, dardurch das Gericht bewegt wurt, Wie auch die Virte dilation, anders nicht dan aus hochbeweglichen Vrsachen, vnd nach Ordnung der Rechten, gegeben werden solle,*

#### *26. Von Verhorung der Zeugen*

*Wiewol von Alters an Vnserm Stattgericht gebreuchlich gewesen, das die zeugen offentlich, auch in beysein der Partheyen Verhort worden, dieweil aber solches wider Recht, auch dardurch der Wahrheit Verhinderung leichtlich eruolgen möge, So ordnen vnd wöllen wir, das hinfürter die Partheyen wohl bey der aytschwehrung der zeugen gegenwertig sein, auch Innen dartzu Verkundet, aber hernacher soll ein zeug nach dem andern abgesondert, in abwesen [fol. 10r] der Partheyen, vnd seiner mittezeugen, mit Nottwendigen frag, Vmbstendten, vnd Ires Wissens Vrsach, Wie wann, gehort vnd gefragt werden, Vnd soll der Statt oder Gerichtsschreiber, Ire besag aigentlich vnd mit fleis vfschreiben, vnd keiner Parthey bey seinem aydt, wenig oder vihl, vor eröffnung derselben zuuerstehen geben, oder eröffnen,*

#### *27. Wan der Partheyen Abschrift der Kundtschafft soll gegeben werden.*

*Zu gemainen geringen sachen, da sonderlichen die Kundtschafft nicht groß, soll den Partheyen die Kundtschafft vf ir begeren furgelesen werden, vnd sy wider iren willen Coppey daruon zunehmen, nicht getrungen sein, aber in grossen wichtigen vnd dapffern sachen, da die Kundtschafft groß, geheufft, vnd in gedechtnus nicht möchte gehalten werden, soll den Partheyen die Kundtschafft nit furgelesen, sondern da sy wollen, Coppey daruon vmb die gebuer gegeben werden,*

#### *28. Wan ein handel oder sach schwehr zubeweysen ist.*

*Begebe sich, das ein Handel oder sah dermassen geschaffen were, das er nicht möchte Volkömblich beypracht vnd bewysen werden, So ist gnug, das mit rechtmessigen beweislichen Vermuthungen vnd glaublichen ertzaigungen beweysung geschicht, Welche Vermuthung aber bewerlich vnd zulessig, das soll bey erkandtnus Vnsers Stattgerichts bestehen,*

*[fol. 10v] 29. Wan eines Mans Zeugnus halbbeweysung thut*

*Ob in Zweifflichen sachen der Cleger oder Kundtschaffturer allein einen zeugen hat, der eines Erlichen standts, guets glaubens, vnd ein Vnuersprochner Vnuerleumbter redlicher man gedacht were, vnd das Gericht souil aus desselbigen zeugen Kundtschafft erwegen möchte, das sich die besag auf die Warheit neigt, vnd dan der fursteller desselben zeugen auch ein glaubwürdige Persohn, dem Ehr vnd aydt zuuertrauen ist, So soll Ime vf sein begeren der aydt in supplementum vnd zuergentzung seiner halbgethanen beweynung gegeben werden, das ist zuersetzung des ainigen zeugen, Sonst soll nach gemainer satzung der beschribenen Recht, einem ainigen zeugen nit geglaubt, noch auch darauf geurthailt werden, Jedoch do in den dreyen Vorgesetzten Puncten vnnd satzung, die sachen etwas ansehenlichs betreffen vnd wichtig sein wurt, sy ohne Vnsern oder Vnserer Reeth, Raath nicht leichtlich Verfahren, Wie sy dan nicht allein in disem, sondern auch da Innen sonsten in andern sachen wie die sein mögen, Raaths Vonnöthen sein, geacht würt, sich desselben bey Vns oder Vnsern Reethen vnd sonsten nirgents erholen, auch was 10 fl. oder darunder betrifft, es were dan vmb ehr, grundt vnd Boden zutun, Vber keinen Vrthail Appellirt werden soll,*

*30. Beweynung mit dem Aydt, wan vnd welchem thail der möchte aufgelegt werden [fol. 11r] Nach dem an Vnserm Stattgericht zu Ebern gewöhnlichen gehalten ist worden, das man dem anttworter den aydt auferlegt haben wie hierinnen gesetzt vnd geordnet, Wan der handel allein in Vermuthung stundt, also das beede thail, Ires furtrags etlicher massen antzeig getahn, vnd doch nit gantz gnugsam beweist hetten, So soll das Gericht die Ersamkeit vnd glauben, beeder Partheyen, auch die Natur oder arth der Irrungen der sachen, vnd die Crafft der Vermuthung, mit fleis nach dem Rechten gemessen, vnd gegen welcher Parthey die Warheit der sachen, sich nach befindung des rechten, doch nicht anderer gestalt, mehr neigt, er sey Cleger oder anttworter, ist Ime Ehr vnd aydt zuuertrauen, soll man Ime den aydt ertheilen, vnd allwegen ehr dem, der der glaubhafft vnd eines erlichen Wesens ist, dan dem Jenigen, der Vnachtbar were, dan Liderlichen Persohnen, des Wesens vnd Standts soll der aydt nit leichtlich aufgelegt werden,*

*31. Wie es mit den Burgen soll gehaldten werden*

*Alß an Vnserm Stattgericht Ebern auch herkommen vnd gehalten worden, das die glaubiger Ihre gesetzte Burgen so sy vmb Sicherheit willen genomen, vnd mehr glaubens, dan auf ire selbst geltner vnd schuldner gestellet, Jetzutzeiten vor den Principaln oder Selbstgeltnern, haben zurecht furgebietten lassen, auch zuuor vnd ehe die Selbstsacher, rechtlich beclagt, dieselben Burgen mit Vilfeltigen gebotten vnd Zwangnus in laistung zugehn getrungen,*

*[fol. 11v] Wollen wir zuabschaffung der beschwerten vnd Vertzugs so aus solchem gebrauch, vnd Vornemlich der Laistung geuolgt, das hinfüro das laisten vnder Vnsern Vnderthanen nicht gebraucht, auch der Exception Discussionis statt gegeben werden soll, das ist, das ein glaubiger den Selbstschuldner, ehe vnd zuuor, dan seine Burgen zurechtfertigen schuldig sey, Es were dan Vrsachen Vorhanden, derwegen Vermög Rechtens, die Bürgen vor dem Selbstschuldner beclagt werden mögen,*

*Wan aber der Selbstschulder, so erstlich furgenommen, nicht zu bezahlen hette, Soll alßdan der oder bie Burgern zur betzahlung vnd gnugthuung entlich angehalten werden, Wan auch der Burg betzahlung fur den Selbstschuldner gethan, mag er sich derselben mitsampt den erlittenen scheden vnd Interesse an dem Principal vnd Selbstsacher rechtlich erholen,*

*Vnd were die Burgen vmb betzahlung rechtlich beclagt, vnd der Burgschafft bekantlichen, oder Vberwysen worden, soll gegen Innen, wie gegen andern schuldern, dem Cleger schleunig vnd ohn Weitleufftigkeit Verholffen werden,*

### *32. Von Execution vnd Voltzihung des Rechtens vnd Erstlich*

*Von bekandlichen Schulden.*

*Vmb bekandliche Schuld vor Gericht, oder anderer Obrigkeit, auch die schuldten die einer vor einem Notario vnd zweyen zeugen bekandt,*

*Item, ob solche bekanthus der schuld, von zweyen schöpfen in das Gerichtsbuch geschriben, oder Sonsten durch [fol. 12r] Brieff vnd Sigell, oder Vngedattelter*

*Hantschriefft gerichtlich bewysen, Soll der beclagt darauf ohne Vertzug oder aufschub, mit Vrthail Condemnirt, vnd dem Cleger mit betzwang gegen dem schuldner geholffen werden, Vnd als Vnser eltester Burgermaister soll auf anruffen dem Condemnirten oder Verlostigten, durch den gemain Statt oder Gerichtsknecht bey 10 lb. oder nach gelegenheit gebietten lassen, Volstreckung ausgesprochenen Vrthails in 14 tagen zuthun, oder sich mit Ime gütlich in gedachter zeit zuuertragen,*

Wan er dan Vngehorsam erscheint, vnd dessen nicht redliche Vrsachen hette, soll er vf ferner ansuchen, vnd begern seines Widerthails alßdan gefenglich angenommen, vnd alda in der glaubiger Costen, der Ime doch von dem schuldner, so er den Vermag, wider soll erstattet werden, bis zuuolstreckhung gesprochener Vrthail vnd entrichtung obmeleter Peen doselbsten Verwart, enthalten werden,

Wan aber der Geldner Vermaint, seinen glaubiger mit farender haab, Geltschulden oder mit ligenden guettern, Oder Sonsten in andere weeg zuuergnugen, das soll in des glaubigers willen stehen, was er sich damit betzahlen vnd Vergnugen lassen wölle,

Es were dan das der schuldner nicht gelt gette, noch auß Jetztgemelten guettern gelt machen köndt, alßdan soll der glaubiger solche guetter in solidum fur sein schuld vmb einen billigen Raat anzunehmen schuldig sein,

[fol. 12v] Wolt aber der glaubiger seinen schuldner uf das gebott vnd Vngehorsam, wie obengemelt, nicht gefenglich annehmen lassen, sondern begert seine guetter antzugreifen, Soll Vnser elttester Burgermaister, dem geltner gebietten lassen, vnd dartzu halten, seine gueter des rechts herkommen vnd gebrauch gemeß, durch die dartzu Verordnete Persohnen zuschatzen vnd zuuerkauffen, vnd dauon dem Cleger Verhelffen lassen,

### 33. Von Angriff Varenden vnd Ligender Haab, Zuuoltzihung der Vrthailn.

Wir ordnen vnd Setzen, das Vnser eltester Burgermaister soll vf anruffen dessen, Welcher das Vrthail erhalten, die sachen dahin richten, das des Verlustigten farende Haaeben, auf der Cantzel mit außbietung derselben, Verkundet, vnd dan zuuor vnd ehe zum Verkauffen, geschritten, alle stuck durch den Stattschreiber mit allem fleis Inuentirt vnd aufgeschriben werden sollen Souil vnd weil der Welcher der schuldner sich erstreckent, doch das hieruon, außgeschaiden sein vnd pleiben sollen, Werckzeug vnd dergleichen, darmit der betzahler seiner Notturfft nach sich deren habe zu gebrauchen vnd zuernerer Es were dan, das er an farenden vnd ligenden guettern oder auch an schulden, Zubetzahlung seiner schulden nit so Vermöglich, vnd ob Kindbetterin oder Krankh legerhaffte Persohnen solchem schuldner Verwand vnd zuhauß befunden, das mit desselbigen was zu Irer [fol. 13r] Notturfft vnd Pflleeg vngeuerlichen vonnöten, als bis zu ausgang des Kintbetts, ode der geburenden zeit ein stilstant gehalten, das dabey aber wie gemelt, durch hiertzu von der Obrigkeit Ver-



ordnete Persohnen, Vermittels Ihrer gelaisten Pflicht, Inner acht tagen nach dem besten vmb baar gelt Verkauft werden, mit Vertzaichnus Vnsers Stattschreibers, weme vnd in was wert ein Jedes Stückh Verkauft worden, Es sollen auch solche Persohnen bey hoher Straff, vnd Vnserer Vngnad gewarnt sein, etwas für sich zu-kauffen, noch anderen vmb gaab oder Freuntschafft wegen, für geringern Weert zu-uerkauffen,

Vnd souil dan von solcher Farender haab, vf angesetzte teg nicht Verkauft, solches alles soll vf nechstuolgenten tag, durch den geschwornen Stattgerichtsknecht, von Stuckh zu stucken, vmb zwölff horen außschreyen vnd fail gebotten werden, auch mit dem so allermaist gebotten, bis vmb ein vnd zwey horen Vertzogen vnd dan vmb baar gelt gegeben werden, alles mit Vnderschiedlicher Vertzaichnus wie oben gesetzt, Vnd dan daruon dem glaubiger oder Clegern, Vermög erhaltener Vrthail auß-richtung geschehen, die Vbermas aber dem geldner oder Schuldner fürderlich In-hendigunge zumachen, aber denen so die sachen Verricht, soll Von iedem gulden ein funffer gegeben vnnd betzahlt werden,

Ebenmessig soll es auch, da die farende haaben zur betzahlung nit raichen, mit den ligenden guettern gehalten werden, vnd durch den Pfarrherrn auf der [fol. 13v] Cantzel, mit benennung tag, Stundt vnd Malstatt außgebotten, vnd deme so in bestimbter am meisten gebotten, vmb baar betzahlung volgen vnd pleiben, Vnd wan dan auch die ligende guetter nit zureichen oder langen solten, alßdan dem Cleger vf des gelt-ners oder schuldnern schulden, do deren Vorhanden, mit Arrest vnd kummer soll geholffen werden,

#### 34. Von Vnuertzoglicher Hilff des Rechtens vmb Lidlohr<sup>239</sup>,

Wir wollen auch das einem Jeden gebröten<sup>240</sup> ..., deriene oder dieienen, vmb seinen Verdienten Lidlohn, Wan er richtig vnd nicht strittig, vf Verhörung des der sich gesperret betzahlung zuthun von Stunden vnd Vnuerlengt, mit Pfenden oder in ande-re weeg, durch Vnsern eltesten Burgermaister Verholffen werden,

<sup>239</sup> Li(e)dlohn: „gesindelohn, dienstlohn an gesinde“, „auch arbeitslohn für einen, der nicht gesinde ist“ (Jacob u. Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch VI, Leipzig 1885, Sp. 994.

<sup>240</sup> Gebröte: „so viel als brot im haus verzehrt wird“, „auch gleich unterhalt überhaupt“, „im reichsabschied von 1500, also *das gebröte* auch die unterhaltene dienerschaft oder wer sonst in ein haus gehört, dort unterhalten

### 35. Zweiflicher Lidlohn

Wan aber ein Mercklicher Streit deßhalben zwischen den thailen erschienen, So soll demnach vf das erstlich gerichtlich furgebott, souil muglichen, mit rechtlichem entscheidet der Clagenden Parthey Verhoffen werden,

Es were dan sach, das er schuldner beweysen wolt, solchen begerten Lidlohn betzahlet, oder das der Knecht oder dienstmaigt, Ime gar nicht, oder nicht solang, wie rechtlich fürgebracht, in seinem dienst gewest sein, antzeigen wurt, alßdan der dienst vnd dessen zeit erwysen werden muß, vnd darauf nach form des Rechten, fürderlich gehandelt, mit Vrthail entschaiden, [fol. 14r] vnd des, so mit Recht erkandt, in obuermelten zeit betzalt werden soll,

### 36. Wan der angriffenen Haabhalben Irrungen einfielen, wie es gehaldten werden soll

Wann Jemand ainige farende Haab, die also Verkauft sollen werden, gar oder zum thail fur das sein ansprechen vnd sagen wolt, Er hat sy dem schuldner gelyhen, zu behalten geben, oder in andere weeg zuhanden gestellet, der soll solches Vnserm eltesten Burgermaister antzaigen vnd durch Innen Volgent Verschafft werden, mit dem Verkauffen, souil das ansprechen belangt, Stillzustehen, bis vf seinen fernern beschait,

Wan dan solches Vor Gericht, ehe die farende haab verkaufft wurt, bewysen vnd glaublich angetzaigt, So soll man demselben sein zustendige haab vnd guetter frey Vnbeschweert zuhanden geben vnd volgen lassen,

### 37. Wan mehr dan ein glaubiger mit Vrthail gegen dem Schuldner erlangt hetten, welcher zuförderst betzahlt, vnd wie es mit den glaubigern gehaldten werden soll, Nach dem sich vihl vnd offtmahls begibt, das einen der mit schulden beladen ist, abstirbt, vom Landt abweicht, oder Sonsten Vermutlich nit betzahlen mag, derwegen etlich glaubiger, die des Wissens haben, sich befleissen, am ersten gebott auf seine Verlassene guetter zuthun oder rechtlich zuclagen, dardurch sy Vermainen vor den Vnwissenden vnd andern die demselben schuldner nicht gern ein Rueff [?] [fol. 14v]

---

wird“ (Jacob u. Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch IV 1, Leipzig 1878, Sp. 1871). Gebrotet, Gebrötet: „in eines brote stehend“ (ebda., Sp. 1871).

betzalt zuwerden, Wie wir auch bericht, das der erste Cleger bißhero den Vorgang gehabt,

Diweil aber in deme geferligkeit vnd behendigheit mag gebraucht werden, auch wider recht ist, Wollen wir solchen abthun, Vnd das der erste Vorbietter oder Cleger, Vor dem andern oder dritten mit dern betzahlung kein Vorthail haben soll, Er hette dan andere Freyheit auß guetter gemainer Recht, oder einsatzung öffentlicher Vnderpfant, oder hiruor erlangte Vrthail, dan wan zubesorgen ist, das aus des schuldnern guettern nicht völlige betzahlung eruolgen möchte, Wollen wir, das in deme bescheidenheit der geschribenen Rechten gehalten werde, vnd auch sonderlich wie hernach volgt,

38. Seelgered vnd begrebnus soll vor allen dingen Außgericht werden

Ob ein Schuldner mit Todt abgeschieden were, Soll Seelgereth, bestattung zu der erden vnd die erste, andere oder mehr begengknus nach zimligkeit vnd Vermögen des Verstorbenen standt vnd guettern außgericht, darnach die, so Ime in seiner schwachheit gedient haben, Ines Lidlohns betzahlt werden,

39. Wie der Vorauß betzalt werden soll,

Der Vorauß soll den Kindern vnd dichtern [wohl: Töchtern] vor allen andern Creditoren betzalt vnd Vergnugt werden, Es were dan, das der Creditorn schulden eltter, dan der gemachte Vorauß were, disfals soll der Voraus solchen Creditorn nit Vorgehen,

[fol. 15r] 40. Von Glaubigern Die eingesetzte Verschribene Pfandt haben, vnd andern Priuilegirten Creditorn,

Welche eingesetzte Verschribene Pfand haben, die sollen andern vf denselben Vnderpfandten mit der betzahlung Vorgehen, darauf Clagen vnd wan dieselben Pfant wie sich geburt Verkauft werden, soll die Vbermasfender Vnser Gericht erlegt, vnd dan andern schuldnern volgen vnd außgethailt werden,

Was aber die Glaubiger so ins gemain oder Sonsten Vnderpfandt haben, dan auch andere Priuilegirte Creditorn belangen thut, vnd wie es des Vorgehenshalben vnder Innen gehalten werden soll, die weil dis Werckh im Rechten etwas weitlauffig, Wollen wir es bey der Ordnung gemainer geschribenen Rechten pleiben lassen, also das

*sich in furfallenden fellen Vnser Stattgericht, bey Vnß oder Vnsern REthen, Raath vnd beschaitt zuerholen wissen wurt,*

*41. Lidlohn vnd das gemain gut Vnserer Statt Ebern sollen Vorgehen.*

*Wir wollen auch, das Lidlohn, Bethe, Steuer, Vngelt vnd dergleichen, so vnder die Priuilegirte vnd gefreyte schulden gerechnet, nochmals andern schulden, wie recht ist, Vorgehen soll,*

*42. Ob Inwohner zu Ebern fur frembten sollen betzahlt werden.*

*Dieweil vor alters in Vnserm Stifft vnd Furstenthums Wurtzburg herkommen, das Vnser Vnderthanen in betzahlung der schulden den frembden Vorgangen seint, So ercleren wir solches [fol. 15v] vnd wollen, das auch alhie in Vnserer Statt Ebern Vnsere Burger vnd darein gehörige Vnderthanen, vor den frembten vnd außlendschen Persohnen, so eiusdem conditionis vnd in gleicher forderung stehen, Irer schulden betzalt werden sollen,*

*43. Wan Vihl Vnderpfandt oder Versatzungen ein datum haben,*

*Wan einer zweyen, dreyen oder mehr, ein guet eins tags Versetzt, oder Verschreibt, also das Ir Iedes Pfantuerschreibung ein dattum hetten, doch Ir Jedem des andern datum Verborgen, vnd volgent das guet wie obgemelt, Verkaufft were, soll Ir Jedem so fern das gelt erreicht, souil an seiner schult bezalt werden, damit die andern auch der gebur betzahlung erlangen mögen, einem mehr dan dem andern, nach messigung vnd antzahl der schulden, wie hernach Volgdt,*

*44. Wie vnser eltester Burgermaister alß Richter mit zweyen des Gerichts, betzahlung mit dem erlösten geldt den glaubigern oder denen das Verkaufft Verpfändet ist gewesen, thun sollen.*

*Vnser eltester Burgermaister vnd zweyen des Gerichts, sollen das erlöst gelt zahlen, legen vnd Vberschlagen, mögen dan die glaubiger alle daruon betzalt werden, so soll solches geschehen, Wan aber die summa nicht zuraicht, sollen die mit der betzahlung, so im Rechten gefreyt, wie oblaut Vorgehen, Wan aber die glaubiger, der zeit vnd Sonsten allenthalben gleich weren, So soll einem Jeden nach gelegenheit der*

schult [fol. 16 r] vnd antzahl des gelts, so zu der betzahlung Vorhanden ist, vnd gelegenheit etwas abgebrochen werden,

45. Welcher Verpfandte gütter weitter Versetzt,

Ferner setzten wir, Welcher einem ein Ligent guet, vmb schulden einsatz, oder Sonst vmb ein Jarlich guldt oder Geltzinß Versetzt oder Verpfendt, oder darauf Verschreibt, der mag die besserung desselben guets wol weitter Verpfendten, doch soll er die erste Pfendung oder einsatzung melden,

Wan er aber die erste Versatzung Verschweige, soll derselb nach ausweysung der Rechten gestrafft werden, vnd das mit 10 fl. Verbuessen, Wan er aber solche gefertigkeit offft gebraucht, soll er höher nach erkantnus vnsers Gerichts gestrafft werden,

46. Wan Jemant ein Guet Zweyen Verkaufft,

Wan Jemant dem andern Haab vnd gutter Verkaufft hette, vnd dieselben haab vnd guettern furter einem ander weitter Verkaufft, Vbergebe oder in andere weeg zustellt, vnd solches mit lauttern wortten, dem Kauffer oder deme er solches zustellet, nicht zuerkennen gebe, das solches Verkaufft sey, der soll 10 fl. zustraff zubetzahlen, oder sonsten in Vnserer straff vnd Vngnad gefallen sein,

47. Von der Christen Vntzimblichen Kauff, Verträge, vnd geding, das sy sollen gestrafft werden

[fol. 16v] Dieweil wir hiebeuor derwegen merer thails sonderbare Mandata haben Publiciren vnd außgeen, vnd also alle Vntzimbliche Kauff, Verträge vnd geding, es sey vmb getrait, Wein, alß das solches, nach das leyhens willen, weil es noch dem Erdreich anhangt, Vnd weder auf den Boden noch ins Faß kommen, weg gegeben werden muß, deßglaichen auch mit andern waren, wie die Namen haben, allerhant Practicken vnd arglistige Gesuchen gebraucht werden, ernstlich Verbiethen lassen, So ordnen vnd wollen wir, das solche vnd dergleichen böse Kauff, geding vnd gedingel, hinfuro Vernichten vnnd nit Vorgenommen soll werden, Wer aber solches (der halben dan Vnser eltester Burgermaister vnd Gericht, fleissig Inquiriren vnd nachfragen haben sollen) Vbertritt, der soll Inhalts Vnserm Mandaten, oder sonsten nach gelegenheit der Vbertrettung gestrafft, auch solche Vntzimbliche vnd gefertliche<sup>241</sup>

---

<sup>241</sup> Mit Auslassungszeichen am Rand eingefügt.

*Pact vnd Contrect, durch Vnsern eltesten Burgermaister vnd Gericht, Crafftloß vnd Vnwurdig erkendt vnd declarirt, auch darauf kein Exekution gethan oder Verholffen werden,*

#### *48. Von des Gerichts Costen vnd scheden*

*Vnser eldester Burgermaister alß Richter vnd Vnser Stattgericht, sollen auch vmb Costen vnd scheden, sprechen, vnd souil recht, die Partheyen derhalben Condemniren, Wan das im Rechten vorm beschluß vnd Endtvrthail begert ist, vnd Sonsten nit,*

#### *[fol. 17r] 49. Von Buessen, Belohnung oder Sportulen der Gerichts Persohnen*

*Weil von Alters Herkommen, das den Gerichts Persohnen kein besonder belohnung von den Ordinary Stattgerichten gegeben worden<sup>242</sup>, vnd damit aber dennoch solchen Gerichten destofleissiger außgewartet, vnd die Partheyen gefördert, So haben wir geordnet, das den Gerichtsschöpffen, von allen Gerichtlichen gefellen der dritte thail wie bißhero ohne das Vblich gewesen, geuolgt, vnd Vnß die zween thail verrechnet werden sollen,*

#### *50. Von Sportulen.*

*Gleicher weiß soll es mit den Sportulen, wie von Alters herkommen, auch gehalten werden, Nemblich vnd also, das ein Jeder Cleger zuanfang seiner Clag vnd dan zu allen folgenden Gerichten Jedes mals dem Gericht, dem Redner vnd dem Stattschreiber, die gebuer nach außweisung der Tax Ordnung zuendt gesetzt, behendigt vnd zugestellt werden soll,*

#### *51. Von den Freueln vnd Buessen.*

*Vff das die Freuenliche Tatten vnd Mißhandlungen nicht Vngestraftt pleiben, Wollen wir, das Vnser Stattknecht, als freuel vnd gewalt, oder Thettliche handlung von stunden so schirst sy solches sehen oder hören, Vnserm Keller oder Burgermaister sollen antzeigen, Vnd das soll Inen in der Pflicht gebunden werden, Vnd soll solches durch den Stattschreiber aigentlich in ein Buch dartzu Verordnet, schreiben, Vnd welcher Stattknecht solche sache angetzaigt hat, auch erhalten, das alßdan solche*

---

<sup>242</sup> Mit Auslassungszeichen am Rand eingefügt.

*freuel vnnd [fol. 17v] Buessen Vnsaublich eingefordert, vnd entricht werden sollen wie sich gebuert,*

*Desgleichen soll Vnser Keller, wan Jemants sich Gewalt thättlicher handlung oder Freuels beclagen oder antzaigen würt, solches Vfftzaichnen, vnd wie obsteet, mit einpringung der Bueß handeln,*

*Doch auch die Stattknecht geschenck nehmen, vnd Thättliche hanndtlich Verschwigen vnd nicht antzaigen würden, sollen sy in dem oder dergleichen fellen, das genommen gelt, auch Viermal souil dartzu widergeben, dartzu auch nach Vnserer erkandtnus gestrafft werden*

*52. Wan Jemant die Statt oder Gerichtsknecht, beleidigt, oder gefangenen Abtrünge Welcher Burger, Inwohner oder Gast, einen Vnsern Stattknecht, der einem vor Vnserm Keller oder Gericht zuerscheinen furgebeut, oder Sonst etwas zuthun oder zulassen gebietten, oder sonsten Verkhünden, mit schmelichen worten anfechten oder belaidigen würt, der soll so oft drey Pfundt zubueß Verfallen sein, Beschehe aber die belestigung mit den Werkchen, so wollen wir nach gestalt der Thatt, die Vbertretter zu straffen Vorbehalten haben, damit soll dannoch dem beleidigten sein Clag oder forderung der empfangenen Inuirienhalben nichts benomen sein, Wan aber einer den Stattknechten einen gefangenen abtrüng, oder sonsten am fahen Verhinderung thette, der soll 30 lb. geben, Vnd dartzu in hafften vnd bandten sein, allermassen [fol. 18r] wie derselb gefangene oder den man hatte fangen vnd greiffen sollen,*

*53. Von straff deren, die Wechter Vnderstunden Zuuergewaltigen*

*Item Welcher Nachts vnser Stattwechter Vnderstunde zuuergewaltigen, oder Freuelhandt an sy zulegen, der soll solches mit der hochsten Bueß, das ist 100 lb. Verbuessen, Es möchte auch einer mit einem anhang oder Hauffen fursetzlich gegen den Wechtern, oder denen so des Nachts in Vnserer Statt Ebern beuelch haben, oder geordnet, die Gassen vnd Statt zubefriden, Vnfug vnd Vntzucht zuwehren, also freuenlich handeln, er wurde an leib oder leben nach Vnserm gefallen gestrafft,*

*54. Niemand soll Freuelhandt an den andern legen, vnd die Buess oder straff der Vberfahren*

*Welcher Freuelhand an den andern legt, mit schleglen, doch nicht Plutrünstig<sup>243</sup> oder rauffen, der soll Sechs Pfudnt Verfallen sein,*

*55. Wan zween vber einander Zuckhen*

*Wan zween vber einander zucken, die sollen beede den freuel, Nemblich ieder 5 lb. geben, Welcher aber den andern des anfangs beweysen mag, der soll von dem anfanger des freuels enthebt sein,*

*Schlug aber Jemants den andern mit der Fleche, [fol. 18v] mit einer Wehr, Prügel, oder Stang, oder Sonsten einer Waffen, also das zwischen der haut plot massen anfließen, oder der strach geschwüll, an souil endten des geschehe, alß oft 10 lb. Müste man aber aus Raath der ertzten, oder Sonsten der streich oder schleg aufschneiden müste [sic], Soll solches als ein Wunden, wie hernach uolgt, gebust werden,*

*Wan aber einer einen freuendlich Verwunt, geschiehe es am tag, vnd das die Wund nit ins angesicht geschehen, oder durch die Wunden der Verwunt, an eim glid nit Verlembt wurd, alß vil Wunden als oft Zehn Pfundt zu freuel, geschicht es aber bey der Nacht, wie gemelt, ohn Lehmung, zweymal als vil,*

*Wan aber Lehmung an eim oder mehr Glidern, Fingern, henden, armen, Painen, durch Verwundung gefuegt würden, So soll die höchste Bueß 60 lb. Wan es bey der Nacht geschen, vnd bey tag 30 lb. genommen werden,*

*Beschee aber die Verwirckhung in eines angesicht, wurde das durch die pleibende Maasen, das in latein Cicatrix gnant, das angesicht fast Vngestalt, Soll der thetter mit 50 lb. Verbuessen, wurt aber das angesicht daruon nicht Vngestalt, soll mit 30 lb.*

*Verbust werden, Wan aber einem ein aug durch die Verwundung Verdürb, soll mit 60 lb. deßgleichen wan einem die Naß hinwech geschlagen wurt, auch mit 60 lb. Verbust werden,*

*Doch soll in den fellen, Hand, Finger, Aug, vnd Zehne betreffent, die straff zu Vnserm Willen vnd messigung stehen, nach gestalt der Thatt, vnd Vermög der [fol. 19r] Person, die den schaden gefuegt, auch des, dem der schaden ist zugefuegt worden,*

---

<sup>243</sup> doch nicht Plutrünstig von späterer Hand eingeklammert.



*Item, welcher mit einem stein, Pleykugel oder andere Waffen, nach einem freuenlich wurfft, er treff oder nit, Ist es am tag, so ist die Bueß 20 lb. Ist es aber bey der Nacht, 30 lb.*

*Item, Welcher den andern mit Waffen oder Wehren ansprengt oder anrendt in seiner Behausung, Cram Weingarten, acker, Wysen oder andern Pletzen, der soll höher, dan wie oben geordnet ist, den freuel buessen, Vnd soll die zeit sampt der Mahlstatt, Wan es bey tag oder Nacht, auch an welchen ordten es geschehen, auch bedacht werden, dan ein Jeder Missethat bey der Nacht geüebt, höher dan Sonsten zustrafen,*

*Doch wollen wir, das durch alle obgemelte straff vnd Freueln Vnß zubetzahlen, dem beclagten oder geschmechten an seiner Gerechtigkeit nicht benommen heben, auch Ime Zugelassen sein, die mit Recht gegen dem thetter vor Vnserm Keller vnd stattgericht zuuersuchen vnd außzufuren,*

*Wir wollen auch, dan in allen obangetezigten fellen, Wan der freuel mit gelt Verbuest wurt, einem solche Straff an seinem gueten leümuth nichts schedlich, noch Verlezlich sein sollen, Es were dan sach, das Ime die Vbelthat, aus irer Nathur beflecken vnd Verleumbten thette,*

*Es sollen auch alle Gerichts gefell, Freuel vnd Buessen von Vnserm Keller in beysein des Statt oder [fol. 19v] Gerichtsschreiber, Jedertzeit wan es fellig, eingenomen, Verwart, auch durch gesetzten Vnsern Gerichtsschreiber als in diesem Gegenschreiber, Was also gefellt, vnd sy sammentlich empfangen, mit seiner handt in Vnsers Kellers, vnd durch des Kellers handt hinwiderumb in des Gerichtsschreibers Register fleissig einschreiben, Vnd von Ir einem ohne des andern beysein, nichts eingenomen, vnd soll mit obertzelten Buessen vnd freuel, wie vor alters, Nemblich, das die zween thail Vnß durch Vnsern Keller Verrechnet werden, Vnd der dritte thail Vnserm Raath vnd Gerichtschreiber soll, gehalten werden,*

*Letzlich wollen wir das in allen andern fellen, derenhalben, in dieser Vnserer Stattgerichts Odtung nicht sonderliche Vorsehung vnd Ordnung gegeben worden, den allgemainen geschribenen Rechten, vnd Vnserer Vorfahren Christseeligen vnd Vnsern Ausgangnen Mandten gemäß, nach gegangen vnd gelebt, auch in furfallenden zweyffeln, bey Vnß vnd Vnsern Reethen, durch Richter vnd schöpfen berurts Vnsers Stattgerichts, Raath geholet vnd gesucht werden,*

*[fol. 20r] Taxa der Gerichtlichen Processhandtlungen vnd anders Vnnsers Stattgerichts zu Arnstein*

<i>Von einem gemeinen Furgebott, so in der Statt geschicht,</i>	
<i>Von eim Inwohner</i>	<i>2 dn.</i>
<i>Von einem frembden, so ein Inwohner furgebietten lest</i>	<i>4 dn.</i>
<i>Was ausserhalb der statt geschicht, von Jeder mail</i>	<i>2 ßr.</i>
<i>Von einer schriftlichen Citation, dem Gerichtsschreiber</i>	<i>12 dn.</i>
<i>Vom Gericht daruon Insigeln</i>	<i>12 dn.</i>
<i>Dem Gerichtsknecht ausserhalb der statt, zuinsinuiren, vber seinen obbestimbden lohn, von der meil, antzuschlagen vnd zuuerkundigen</i>	<i>6 dn.</i>
<i>Von einer mundlichen Claag</i>	<i>2 dn.</i>
<i>Dem Gerichtsschreiber von der Claag einzuschreiben</i>	<i>2 dn.</i>
<i>Dem Wortredner</i>	<i>2 dn.</i>
<i>Von einer anttwort dem Gericht</i>	<i>6 dn.</i>
<i>Schreiber vnd Wortredner wie oben Jedem</i>	<i>2 dn.</i>
<i>Also von allen Recessen, Reden vnd gegenreden, souil zuerstaten, Gericht.schreiber vnd Redner Jedem</i>	
<i>Von schriftlicher handlung, Clag, anttwort, Reed, vnd gegenred, Jedem 2 dn. dem Gericht vnd Wortrednern, schreiber 2 dn.</i>	
<i>Zu Prothocolirn, vnd 2 dn. Zuuerlesen, Von iedem plat zu Copey gelt, was die handlung sein mög 6 dn. doch das auf [fol. 20v] das wenigst 24 zeil auf ein seitten geschriben werden,</i>	
<i>Von ieder dilation 3 dn. alß dem Gericht, Schreiber vnd Rednern, Jedem 1 dn.</i>	
<i>Von ieder schriftlichen abforderung, dem Gericht</i>	<i>2 ßr.</i>
<i>Dem Schreiber zuuerlesen</i>	<i>2 ßr.</i>
<i>Von Verhorung der Kundtschafft, von iedem Zeugen dem Gericht</i>	<i>6 dn.</i>
<i>Dem Gerichtsschreiber zu Examiniren vnd Prothocolirn auch zuuerlesen dem Gericht</i>	<i>6 dn.</i>
<i>Do frembde Kundtschafften Verhört vnd eingelegt werden, dem Gericht auch Schreiber zuuerlesen vnd Registrirn</i>	<i>6 dn.</i>
<i>Wordredner so sy Vbergibt</i>	<i>2 dn.</i>

<i>Kundschrift so am Stattgericht gehört vnd an andere ordt gebraucht werden, dem Gericht</i>	2 lb.
<i>Von iedem zeugen dem Gericht ... pro examine</i>	6 dn.
<i>Dem Gerichtsschreiber von iedem zeugen</i>	6 dn.
<i>Zu Prothocolirn, vnd von Jedem plat</i>	8 dn.
<i>Auch dem Gericht zu sigeln</i>	1 lb.
<i>Von anhörung der Vrthail Cleger vnd beclagter, ieder dem Gericht</i>	4 dn.
<i>Dem Gerichtschreiber zuuerfassen, vnd zuuerlesen</i>	4 dn.
<i>[fol. 21 r] Von Copey ieder bey Vrthail, so es bewilligt zugeben, dem Gerichtsschreiber</i>	4 dn.
<i>Von einer Endt Vrthail vfs Bappier vnder des Gerichts oder Richters Sigel dem Gericht</i>	4 lb.
<i>Gerichtsschreiber nach grösse des Vrthails vf Bappier oder Bergament</i>	7 Br. [?] <sup>244</sup>
<i>Raatherholung vnd abschreibung der gerichts Acten von iedem Plat</i>	6 dn.
<i>Dem Gericht zu sigeln</i>	1 lb.
<i>Vnd dem Potten sein Pottenlohn, nach weite des Weegs Von Jeder Appellation so vor den Gerichts geschicht, oder in geburender zeit durch ein offen Instrument Insinuiert, dem Gerichtsschreiber einzuschrieben vnd zuuerlesen</i>	4 dn.
<i>Von edirung der Gerichts Acten, dem Gericht vnd zusigelen</i>	4 lb.
<i>Dem Gerichtsschreiber von iedem plat wie oben gedacht</i>	6 dn.
<i>Von Clag oder helfgelt von iedem gulden</i>	1 dn.
 <i>Beuehlen Hierauff fur Vnß vnd Vnser Nachkommen am Stifft, vnd wollen hirmit ernst- lich, das nun hinfüro dieser Vnserer gedachten Vnserm Stattgericht Arnstein, Vber- gebener [fol. 21v] besigelder Ordnung, in allen Puncten gehorsamlich vnd Vnabpru- chig gelebt vnd Nachgegangen vnd derselbigen gemeß Procedirt, Verfahren, vnd geurtheilt werden soll, alles bey denen darin Verleibten, vnd fernners Vorbehaltenen Peenen vnd Straffen,</i>	

---

<sup>244</sup> Leseunsicherheit wegen Wurmschadens.

*Gescheen vnd geben vnder Vnserm anhangendem Furstlichen Secret Innsigel, den 13. Aprilis Anno 1590.*

### III.3 Halsgerichtsordnung Volkach von 1600

*..... an Schultheißen , Bürgermeister und Rath zu Volkach anno 1600*

*Lieber getreue , zuerhaltung unseres Stifts recht und gerechtigkeit, haben wir Über unseres Stifts bei euch herbrachtes Halsgericht, eine Ordnung begreifen Lassen,*

*Und*

*Zutragente fel nicht allein geleben und nachkommen sondern Auch dieselb in euer Gerichtsbuch verzeichnen und registrieren lassen , und dieweil die unser Schultheis den Bann nicht empfang, als*

*8.Juni 1600*

*Volgt die Ordnung über das Halsgericht zu Gemünden*

*Wir Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken, demnach*

*Unser Halsgericht zu Gemünden, bey etlichen Jahren, auß sonderbaren eingefallen*

*Verkündigungen, nicht im gang gerechten, sondern zu jener solcher Zeit schadtbaren Malefiz*

*Personen, so solches zuverhafft kommen, dieselbige nach unserer belieben entweder nach*

*Unserer Stat Carlstatt oder Würzburg geführt, und doselbst iustificiert worden.*

*Weil aber daraus allerley beschwerung und Unrichtigkeit anderer*

*..... Underthanen, so dergleichen mißthettige Personen*

*begleiten*

*damit zu schaffen haben*

*, erfolgt, Alß haben wir zur Abstellung solcher Ungelegenheit,.... besonders zu handthabung Unserer landfürstlichen hohen Obrigkeit und gerechtigkeit umb besserer nachrichtung willens Mit zeitigem guetem gehaltenen bedacht, für rathsam er-*

wogen undt angesehen und unser Halsgericht zu unserem richters, Gemünden

ufgerichten ein peinlich prozeß, wie es sonsten an anderes  
unserem abergleichen Gerichten, in unserem Fürstenthumb gehalten  
wurd, und unserem ambt einhendigen lassen

Letztlich soll allwegen ein jeder unser Schultheis deren orts, wie  
Von alters also herkommen, dieses halsgericht Richter sein, den Bann über das Blut  
zu richten,

von uns und einem jedem regierenden Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken  
empfangen, auch derselben getreulich pflicht geleist, und Bannbrief empfangen we-  
den

im gedachten halsgericht ist mehrent nicht, denn unser Stat Gemünden und Klein-  
gemünden

jeder so weit sein markung begreiff, und die anderen Dorfschafften als Seyfendt-  
burg, Weiersfeld, Schunderfeld Michelau und die Mühlen Hützfurt mit vogteilicher  
Obrigkeit

zur Helft Mautz und die anderen Helf unserem Stift Würzburg , aber mit  
zenthbarlicher Obrigkeit an die Zenth ....., wie solch Halsgericht von alters her-  
kommen

mit den 12 Rath und Stattgerichtpersonen zu Gemünden besetzt gewesen, also ist  
und sollen dieselben uff hergebracht fel die Schöffen  
und

Urteiler sein und pleiben

Wann dann schadbare Personen oder Übeltheter in unserer Stat oder Klein Gemün-  
den

Markung betreten begreifen und in gefengkliche. Verhaffung gebracht, und anderen  
zum Exempel peinlich gerechtfertigt, und vom Leben zum Tod gestrafft werden sol-  
len,

und man peinliche rechtstag uff userer jederzeit deswegen ergangener.....

uff zuvor überschickter guetlicher und peinlicher aussagen

geepflogener gnugsamen erkundigung angesetzt , soll unser Richter, demselbigen  
übelthetter

solchen Rechtstag drei tag zuvor verkündten, den auß der Verhafft in ein leidenliche  
cus(f)todi thun verwahren, unserem pfarrherrn dasselbig anzeigen, damit derselbig  
trösten unterweisen, auch .....beichten, und mit dem heiligen hochwürdigen sac-  
rament des

alters alten katholischen brauch noch versehen

vor dem rechtstag trosten lassen

So nun dem übelthetter also ein peinlicher rechtstag ist angesetzt, sol derselbige  
Gerichtstag den beamten Schöffen alsbald..... und gebotten werden, das peinlich  
gericht

Zu angesetzten tag zu besuchen und wo es auch in wichtigen sachen fellen, die not-  
turft

Erfordert, sollen sie abends zuvor sich zusammen verfügen in beisein unseres  
Zenth....

Vorgericht halten und sich zu solchem desto mehr qualifiziert und geschickt zu ma-  
chen

Volgend uf den angesetzten Rechtstag sollen unseres .....deren orts, desgleichen  
Auch der Richter und die Schöffen auf dem Rathaus beieinander erscheinen, der  
Richter

In seinem Harnisch .....,....., Handschuh .....und der notturft nach bewehrt,  
ein

Weisen stab in seiner Hand tragend, mit den Gerichtsschöffen vom Rathaus herab in  
die

Gehen (bei aber solchem etliche bewerte Manschafften aus der statt und  
kleingemüden , mit iren besten .....geacht , geordnet werden, sollen) die  
Schöpffen jetzt vergeleisten aidt er inern: welche dan alwegen

Do einer zum

.....

.....

.....

Solchem aidt vor dem Gericht erstattet und geleistet werden,  
Nemblich jeder sol und will, sooft sich das gebürt und mir alwech die jenigen

So es.....verkündigt und .....wurdt im Rath zugeben, deß hochwürdigen  
 Fürsten  
 Und Herrn meines gn Fürsten und Herrn von Würzburg  
 ....., gemeiner Statt Sachen so wie bevolchen, von ogemelter  
 meiner gn Herrschaft wegen und in irer kgl Namens getreulich handtlen , daß ehr-  
 lichst  
 und best darinen rathen und thun, den Rath und aller Heimlichkeit verschweigen  
 und die ordnung so herbraucher mein gn –fürst und Herzog zu Würzburg derhalben  
 ufgericht hat oder hierfüro uffrichten lassen wurdt, getreulich fleißig vollziehen,  
 dahir auch die halsgericht zu Gemünden , so oft sich das gebuert und wie von hoch-  
 gesagtem  
 meines Fürsten und Herrn von Würzburgs wegen geboten angesetzt wurdt,  
 gehorsamblich besuchen, erscheinen und nich deren nicht den Gottes Gewalt oder  
 Krankheit  
 meines leibs verhindern lassen, solche Halsgericht helffen besezen, alles wad daran  
 gebraucht  
 wurdt fleißig merken, nach meinem besten Verstand , so oft ich des rechten gefragt  
 wurdt,  
 dem armen als dem reichen ,auch Reichen als dem Armen, recht richten und urteil  
 sprechen  
 und das nicht lassen, under um mich gab, Freundschaft Feindschaft ..... und andere  
 einerlei  
 versehen willen, wie ich das gegen Gott den almechtigen vor dem jüngsten Gericht  
 ver-  
 antworten sol und will, auch urtheil ehe wie sich gebuert, .....  
 und alle heimlichkeit des gerichts helffen verschweigen, auch diese Halsgericht Ob-  
 rigkeit  
 helffen handthaben getraulich ....., als helf mir gott und die heiligen ,  
  
 So dan die Schöffen ihres aidt also ..... welcher den  
 Zuvor nicht erstattet, .....sol sich der Richter oder Zenthgraf  
 Mit inen zugericht setzen, die Schöpffen fragen, ob das Gericht gnungsam be-  
 setzt,sei

Das das peinlich Gericht gehegt und gehalten werden möge  
 Vergleichen sie (wie dann der Richter die umfrag thun soll) einer nachdem anderen  
 Es seie genugsam besetzt.

Daruff soll der Richter das Gericht hegen also:

Ich heg das Gericht ahun stat und von wege des hochwürdigen Fürsten und Herrn  
 Herrn Julius Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken meines gl Fürsten und  
 Herrn

Von seiner kl gl Stiffts und Herzogthumbs zu Franken und derselben ehrwürdigen  
 Domkapitel auch von mein der Zenthgraven und aller Schöffren wegen und ver-  
 biet.....

Dem Gericht, daß auch keine Schöffren seinen stul  
 nem ohn

Erlaubnis und gieb darauf allen deren friedt und geleit, die zu diesem Gericht kom-  
 men, die

Sich anders glendtllich verhalten , doch seie ganzlich ausgenommen, der dem, von  
 des wegen

Diß Gericht gehegt ist, dem ich soviel recht ist gönnt , auch alle die zu bann, acht  
 oder

Offentlich feindt oder land friedbrecher seien oder öffentlich ..... auf sich haben  
 Genzlich ausgeschlossen

Herauf sol unser Zenthgraf die Schöffren , ob dies Gericht gnugsam gehegt sei fragen  
 Urtheilen sie ob sie gnugsam gehegt

Als dann sol der ancleger für gericht treten selbst oder durch seinen wortredner

Oder so er keinen wortredner hett sol er einen Schöffren aus dem raig begeren , der  
 ime auch erlaubt, derselbe ime seine wort, zu reden schuldig und ungefehrlich

.....

Und erzehlen soll

Nachdem N.N. vom N. ....Übelthat willens alhir in dies halsgericht gefengknis und  
 Baudten



Liegt , den er von seine oder N weges peinlich zubelegen und recht gegen ime bege-  
ren

Fürhabet bethe er derwegen ime übeltheter für gericht zu bringen und zustellen, wie  
von alters

Herkommen sich das gebuert

Darauf sol der Richter sie umbfrag wie man solchen theter vor Gericht bringen soll  
fragen:

Urtheilen sie das er sol durch den Gerichtsknecht auß der gefengknis gethan, durch  
den nachrichter gebunden und gefangen für das Gericht gebarcht werden , auch der  
Richter

Mit reitten und dijenige so den gefangenen füren vergeleitten soll

Uff solches soll der Richter vom Gericht aufstehen uff sein Pferdts das er neben oder  
bei

Der Schrannen haben soll , sizen mit etlichen gewafneten zu der gefenknis, ..... oder  
hals

Eisen da der gefangene enthsiten wurd , reiten, den Knecht derselbigen heisen her-  
aus

Thun welchem alsdann der nachrichter bundten und für gericht füredn und sol unser  
Richter demselben bis zum Gericht oder Schrannen vorreiten begleiten  
und sich als dann wieder niedersetzen

Do nun der übelthetter oder mißthetige .....also vorgericht gebracht

Sol der cleger weid herfür treten und von sein oder der seinigenen wegen

Oder durch einen Schöffen auß dem Raig zu dem übelthetter umb seine

Miße that wegen öffentlich clegen , mit einfürung seiner mißhandlung und

Erleuterung aller circuristhantien und umb stund und deß nach Laut und zuhalt sei-  
ner

Zeugner....., die er neben der peinlichen anlag , die jedenmals von  
unserer kanzley hienaus geschickt werden soll durch den Gerichtsschreiber alsbal-  
den zuverlesen bitten

Hic inseratur die peinliche anlag

Und nach Verlesung der Cleger

*Dieweil diese schedlich man solche Übelthat begangen so bis der anclager solchem nach vermög der kayserlichen Recht und ausweisung Kaiser Karls des fünften ufge-  
reiheten*

*Peinlichen halsgerichtsordnung richterlichem urtheil und recht peinlich zu straffen wie  
recht ist. So aber deren solcher Übelthat nicht gestendig sein will sol sich der ancle-  
ger erbieter seine clag bekandnus mit den Schöffen und anderen so bei seiner guet  
und peinlicher aussag*

*Gewesen nach notturft zubeweisen mit bis im fal der notturft dieselbige uff sein zuvur  
guetlich und peinlich gethane aussage auch eingehabeten beicht wurd gehalten er-  
kundigung*

*Zuverhören*

*Darauf sol unser Richter den armen, was er in solcher clag , anwort ... fragen, wo  
denn der arme keinen wortredner hat , sol in der Richter auffrechen, ob er eines ...  
auß den Schöffen begere sol im derselbe zuredten schuldig sein, Welcher als zuge-  
lassen , der sol alßdann*

*vomder Schöffen Stul aufstehen neben den gefangenen treten, im sein wort thun all-  
diweil*

*das Malefiz*

*so er aber bekandt oder bewiesen wurd,*

*So aber der beklagt der that leugnet, soll der Richter die Schöffen*

*Und sagen, daß der beklagt*

*Die verlesene gestendig und bekandt hab und darauf die sach zu recht  
stellen*

*Uff solche rechtstellung sollen die Schöffen miteinander in ein ....gehen  
und und nachdem die bekandte oder erwiesene mißeThat gestellt ist nach irem bes-  
ten Verständnis erkennen und durch den gerichtschreiber ein urteil nach erkenntis  
Verlesen lassen ....., do es aber anders und zu dem Zeit kein Endur-  
teil*

*Gefunden oder ausge.....werden mögen,*

*In der peinlichen Rechtfertigung zwischen des hochwürdigen Fürsten und Herrn  
Herrn Julius Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken unseres gnedigen Fürsten  
und anwalt und gewalthabers uff fürgebrachte clag erfolgte anwort  
auch alles schriftlich und mündlich für: und einbringen gethan endtlichen rechtsatz  
und pflichttger erwegung der ganzen handlung erkennen und Richter und Schöffen  
diese peinlichen halsgerichts zu Gemünden alhir zu gemünden hiermit einmütiglich  
zu recht, das der beclagte mit seiner vielfaltigen mißhandlung zuviel und unrecht  
gethan darüber auch nach ausweisung der rechte und weiland kaiser karls des fünf-  
ten unseres heilig römischen reiches ufgereihter constitution der peinlichen halsge-  
richtsordnung sein leib und leben verwirkt auch anderen zu einer exempell und ob...  
Und ...am galgen oder was die missethat mit dem schwert vom leben zum tod ge-  
richt und gestrafft werden soll*

*Nach Verlesung der Urteil sollen Richter und Schöffen weid an die gewonliche Richt-  
statt sitzen und unser Richter die Schöffen fragen was uff die fürbrachte peinliche  
Handlung*

*zu urtheilen sollen die Schöffen nacheinander antworten, das urteil sei in schriftten  
verfasst*

*Darauf der Richter den Gerichtsschreiber das Urteil wie obstehet verlesen heisen soll*

*Nach Verlesung des Urteils lest der anclager den Richter fragen wer die Vollstre-  
ckung dieses Urteils vertreffen soll, darauf sollen die Schöffen .... in der umbfrag das  
es der Richter thun lassen sol Uff solches sol der Richter den armen dem nachrichter  
bevehlen, und gebieten*

*Im bei seinem aidt die gegeben Urteil treulich zu exequieren*

*Also stehet das Gericht auf und der Richter sol seinen stab nit brechen sondern in  
seiner*

*Hand behalten uff sein pferd sitzen und dem armen bis ad locum suppliciy vorreiten*

*So man alsdann uff die Marterstat kombt, sol der Richter öffentlich außruffen und  
gebietten*

*Von der Obrigkeit wegen das niemandt bei leib und gut dem nachrichter und seines  
knechts*

*Einerley behinderung thun auch ob ime mißling nicht hand anlegen wollt*

*Man soll auch dem armen in aufarung zu der marterstatt einen katholischen Priester zugeben*

*Die ime zu der Liebe Gottes nochden glauben vertrauen zu gott auch die Verdinst und gnunthuung unseres auch in alle weg achtung darauf geben werden das der arme vom Gericht und im ausfaren nicht mit .. überschüttet sondern ime allein die notturfft gericht wurdte*

*So der dan nun gericht ist sol der nachrichter den Zenthgraffen fragen ob er recht gericht wie urteil und recht geben hat , anwort Zentgraf haben gericht wie urteil und recht gegeben hat*

*Das ich solches dahir auch also verbleiben hierauf sol der Richter den Stab verbrechen und hinwerfen und neben anderen uf der walstehn bis es mit dem arme zum endt gebracht*

*Wann solche peinliche Rechtfertigung vorgehen und keine sondere anclag vorhanden, und als die exofficio die rechtfertigung geschieht, wurd der Unrecht von des als dem Zentherrn wie auch mit aufrichtung des Hohegerichts Braugert, Schranken und eRhaltung derer getragen*

*Und außgericht do aber besondere besondere anclager vorhanden ist der oder dieselben das recht wie der unserem zuerstatten zuverbürgen schuldig wie dannm wie es der Tag und anders halben zuhalten unser Zenthgerchtkosten ordnung unterschiedlichem ausweist*

*Zu ordnung haben wir Bischoff Julius obgenannt diese Ordnung und prozeß mit unserem secret Jusgel verfertigt und unserer stat Gemünden übergeben lassen*

*Auch behalten wir für uns und unser Nachkommen diese ordnung nach gefallen und geben abzuthun hiermit austrücklich bevor, , und geschehen in unserer Stat*

*Würzburg den 6. Juli Anno1600*

#### IV. Fürstbischöfe des Hochstifts Würzburg im 16. Jahrhundert

1495 – 1519 Lorenz von Bibra

1519 – 1540 Konrad II. von Thüngen

1540 – 1544 Konrad III. von Bibra

1544 – 1558 Melchior Zobel von Giebelstadt

1558 – 1573 Friedrich von Wirsberg

1573 – 1617 Julius Echter von Mespelbrunn

## **Lebenslauf:**

Am 14.01.1974 wurde ich als erstes von zwei Kindern des Ehepaares Antje und Peter Allmansberger in Ulm geboren. Nach dem Besuch der Grundschule in Höchberg wurde ich am 1.9.1984 in das Deutschhaus-Gymnasium in Würzburg aufgenommen. Im Juli 1993 legte ich dort das Abitur ab.

Nach Absolvierung meines Zivildienstes in Würzburg beim Arbeiter-Samariterbund nahm ich im Wintersemester 1994 das Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg auf, wo ich am 15. Januar 1999 die erste juristische Staatsprüfung bestand. Mit Wirkung vom 2.4.1999 konnte ich im OLG-Bezirk Bamberg den juristischen Vorbereitungsdienst beginnen. Am 2.5.2001 bestand ich in München die zweite juristische Staatsprüfung.

Seit Dezember 2001 bin ich am Landgericht München als Rechtsanwalt zugelassen und in einer Münchner Rechtsanwaltskanzlei angestellt.